

Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
– Referat OBB11
(Landesplanungsbehörde) –
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Az.: OBB11 – 2023 Jü
Saarbrücken, den 22. Dezember 2023

**Raumordnungsverfahren (ROV) mit
integriertem Zielabweichungsverfahren
(ZAV)**

zum Vorhaben

„Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS
Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/ Saar

**Raumordnerische Beurteilung und
Zielabweichungsentscheid**

A. RAUMORDNUNGSVERFAHREN

- I. **ERGEBNIS DER RAUMORDNERISCHEN BEURTEILUNG**
- II. **SACHVERHALT**
 - 2.1 Beschreibung des Vorhabens / Standortalternativen
 - 2.2 Gegenstand, Anlass und Ablauf des Raumordnungsverfahrens
 - 2.3 Eingegangene Stellungnahmen
- III. **BEGRÜNDUNG**
 - 3.1 Rechtsgrundlagen und Prüfmaßstab
 - 3.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes
 - 3.3 Bewertung der Auswirkungen auf die raumordnerischen Erfordernisse außerhalb des Umweltbereiches
 - 3.3.1 Wirtschaft und Arbeitsmarkt
 - 3.3.2 Land- und Forstwirtschaft
 - 3.3.3 Tourismus, Freizeit und Erholung
 - 3.3.4 Kultur- und Sachgüter
 - 3.3.5 Verkehrsinfrastruktur und verkehrliche Erschließung
 - 3.4 Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen
 - 3.4.1 Allgemeines
 - 3.4.2 Schutzgut Mensch
 - 3.4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt
 - 3.4.4 Schutzgut Boden
 - 3.4.5 Schutzgut Wasser
 - 3.4.6 Schutzgut Klima / Luft
 - 3.4.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild
 - 3.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 3.5 Abstimmung auf andere Planungen
- IV. **RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG**
- V. **BESTIMMUNGEN**
 - 5.1 Maßgaben
 - 5.2 Hinweise / Empfehlungen
- VI. **SONSTIGE HINWEISE**

B. ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN

- I. **ERGEBNIS DES RAUMORDNERISCHEN ENTSCHEIDES**
- II. **SACHVERHALT**
 - 2.1 Beschreibung des Vorhabens
 - 2.2 Gegenstand, Anlass und Ablauf des Zielabweichungsverfahrens
 - 2.3 Eingegangene Stellungnahmen
- III. **BEGRÜNDUNG**
 - 3.1 Raumordnerische Abwägung
 - 3.2 Ergebnis der raumordnerischen Gesamtabwägung
- IV. **BESTIMMUNGEN**
 - 4.1 Maßgaben
 - 4.2 Hinweise / Empfehlungen
- V. **SONSTIGE HINWEISE**
- VI. **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

**ANLAGE: AUSSCHNITT AUS DEM LANDESENTWICKLUNGSPLAN,
TEILABSCHNITT "UMWELT"**
Anlage 1: Vorzugsvariante B
Anlage 2: Trassenkorridorvarianten

A. RAUMORDNUNGSVERFAHREN

I. ERGEBNIS DER RAUMORDNERISCHEN BEURTEILUNG

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde stellt im Rahmen des von der Fa. CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, mit Schreiben vom 08. August 2023 (Az.: BA-sk) beantragten Raumordnungsverfahrens fest, dass das Vorhaben „Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/ Saar unter Berücksichtigung der in Kapitel V dieser raumordnerischen Beurteilung getroffenen Maßgaben gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann und auch sonstigen Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die in Kap. 5.1 getroffenen Maßgaben sind in dem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und durch entsprechende Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen weiter zu konkretisieren.

Die räumliche Abgrenzung des im Raumordnungsverfahren beurteilten Bereiches ist den auf S. 97 – 98 als Anlage beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.

II. SACHVERHALT

2.1 Beschreibung des Vorhabens / Standortalternativen

Gegenstand der Planung:

Das Saarland ist seit August 2020 HyExpert-Wasserstoffmodellregion. Herzstück der Modellregion sind verschiedene Projekte, die im Zusammenspiel das Konzept für die zukünftige Nutzung von Wasserstoff im Saarland darstellen.

Teil des Konzeptes sind auch Projekte der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH. Diese hat gemeinsam mit dem französischen Gasnetzbetreiber GRTgaz das Projekt mosaHYc (Mosel Saar Hydrogen Conversion) ins Leben gerufen.

Grundlegendes Ziel des Projektes mosaHYc ist es, ein 90 Kilometer langes grenzüberschreitendes Wasserstoffnetz zu schaffen. Durch die Errichtung des mosaHYc-Leitungsnetzes sollen in der Region erste Wasserstoffproduktionskapazitäten aufgebaut und erste industrielle Prozesse in der regionalen Stahlindustrie auf Wasserstoff umgestellt werden, hin zu einer vollständigen und funktionierenden Wasserstoffwirtschaft entlang der kompletten Wertschöpfungskette.

Durch den Einsatz von grünem Wasserstoff können in der Stahlindustrie erhebliche CO₂-Einsparungen erzielt werden.

Zudem wird das mosaHYc Leitungsnetz Produzenten und Verbrauchern einen Netzzugang bieten und auch jenseits des bestehenden Projektumfanges ausbaufähig sein. Dadurch besteht für weitere Netznutzer die Möglichkeit sich an die Infrastruktur anzuschließen. Für viele Unternehmen kann der durch das mosaHYc-Leitungsnetz verfügbar gemachte grüne Wasserstoff der Schlüssel für eine CO₂-freie Produktion sein.

Ein Bestandteil des mosaHYc-Leitungsnetzes ist die neu zu errichtende etwa 21 Kilometer lange H₂-Leitung (DN 600), die das Stahlwerk in Dillingen (Rogesa, die Tochter von Dillinger Hüttenwerke und Saarstahl) mit der bestehenden Pipeline Carling-Perl verbinden soll, wovon ca. 17,3 km auf deutscher Seite verlaufen.

Der Planungsraum liegt im Landkreis Saarlouis und erstreckt sich über die Stadt Dillingen/ Saar, die Kreisstadt Saarlouis sowie die Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn.

Im Osten wird der Planungsraum durch das Stahlwerk in Dillingen/Saar begrenzt und im Westen durch den Übergabepunkt an das französische Gasnetz südlich von Leidingen. Im Norden wird der Planungsraum durch die Ortsteile Limberg und Gisingen begrenzt und im Süden durch die B 405.

Untersuchte Trassenkorridorvarianten:

Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung eines raumverträglichen Trassenkorridors innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der eigentliche Leitungsverlauf (Feintrassierung) bestimmt wird. Der Trassenkorridor hat eine Breite von 300 m und lässt damit der Detailplanung genügend Raum, um – bei einem Regelarbeitsstreifen während der Bauphase von 28,0 m (Arbeitsstreifen im Wald: 21,0 m) und einem Schutzstreifen im Betrieb von 10 m – innerhalb des Trassenkorridors eine Optimierung des Leitungsverlaufs z.B. zur Umgehung von lokalen, sensiblen Bereichen zu gewährleisten.

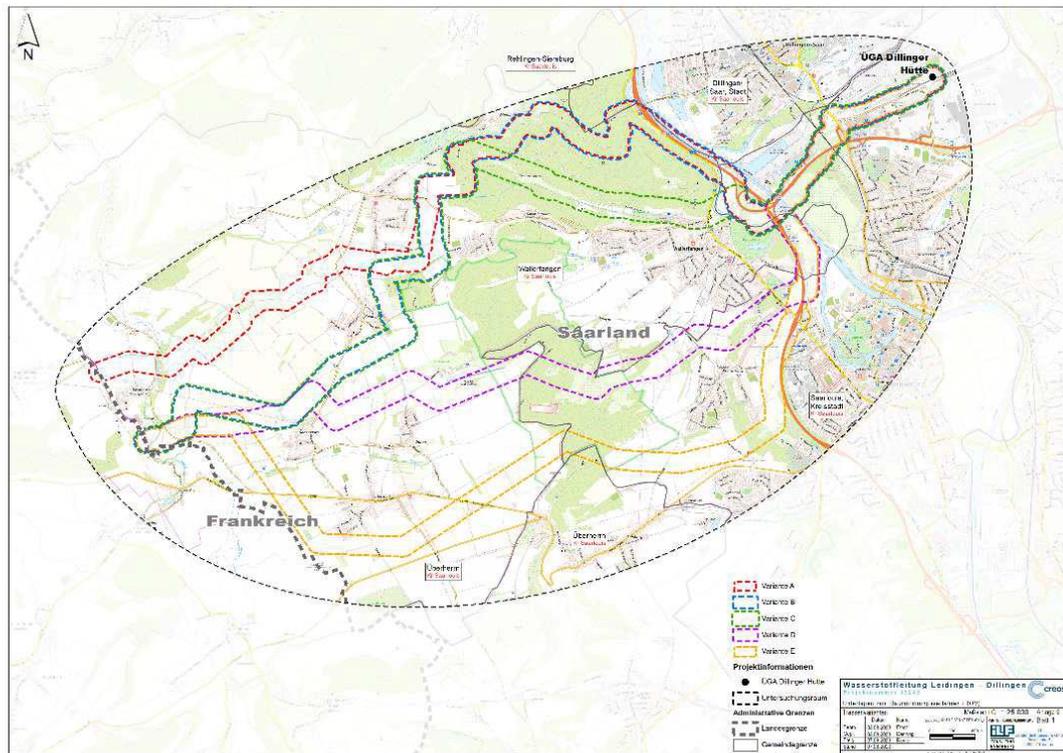


Abbildung 1: Fünf Trassenkorridorvarianten (s. auch Anlage 6 der Antragsunterlagen)

Zwangspunkte:

Der Startpunkt ist auf Höhe des Ortes Leidingen an der deutsch-französischen Grenze festgelegt. Der Endpunkt befindet sich am südöstlichen Rand des Betriebsgeländes der Rogesa, im Industriegebiet Roden, welches sich im Einzugsgebiet der Stadt Dillingen/ Saarlouis befindet („ÜGA Dillinger Hütte“). Der „ÜGA Dillinger Hütte“ gilt für alle beschriebenen Varianten (siehe Abbildung 1).

Beachtung von Einschränkungen durch Planungen Dritter (Zerschneidungswirkungen, Raumblockaden):

Die nach derzeitigem Planungsstand bekannte Planung Dritter ist der planfestgestellte Neubau der Bundesstraße B 51, der für die geplante Wasserstoffleitung Berücksichtigung findet.

Die Ermittlung von geeigneten Trassenkorridoren erfolgt unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher, bautechnischer, wirtschaftlicher und raumordnerischer Aspekte.

Bei der Entwicklung von Trassenkorridorvarianten handelt es sich um einen mehrstufigen iterativen Prozess, in den systemplanerische Anforderungen des Leitungsnetzes, technische Erfordernisse in Form von Trassierungskriterien und

umweltfachliche Rahmenbedingungen im Sinne von Raumwiderständen einfließen.

Um eine möglichst umweltverträgliche erdverlegte Leitung zu gewährleisten, wurden fünf Trassenkorridorvarianten ermittelt (s. Abbildung 1).

Technische Daten und bautechnische Vorgaben:

Transportmedium:	Wasserstoff
Verbindungslänge (Luftlinie):	je nach gewählter Trasse: Trassenkorridorvariante A ca. 16,6 km Trassenkorridorvariante B ca. 17,3 km Trassenkorridorvariante C ca. 16,0 km Trassenkorridorvariante D ca. 14,4 km Trassenkorridorvariante E ca. 16,4 km
Nennweite:	DN 600
Nenndruck:	PN 70
Rohre:	Stahlrohre nach PSL2 DIN EN ISO 3183 (Anhang A) ggf. mit Faserzementumhüllung
Werkstoff:	L360NE/ME
Wanddicke:	mind. 610,0 mm x 14,5 mm
Korrosionsschutz:	Passiver Korrosionsschutz durch eine PE-Ummantelung nach DIN 30670 sowie verstärkte Isolation und Sonderumhüllung im Bereich von geschlossenen Querungen bzw. offenen Gewässerkreuzungen
Absperrstationen:	2 Stück je potenzieller Trasse
Absperrstation mit Molchschleuse:	1 Stück („ÜGA Dillinger Hütte“)
Verlegetiefe:	Überdeckung mind. 1,2 – 1,5 m
Arbeitsstreifen:	Regelarbeitsstreifen: 28,0 m Arbeitsstreifen im Wald: 21,0 m Verlegung in Straßen: 6,5 m
Schutzstreifen:	10,0 m (jeweils 5,0 m beiderseits der Rohrachse), gem. Arbeitsblatt DVGW G 463
Bauverfahren:	Regelbauweise: Verlegung im offenen Graben. Geschlossenes Bauverfahren in Ausnahmefällen (z.B. Kreuzungsstellen Bahn, klassifizierte Straßen und Gewässer)

Die Analyse von Raumwiderständen (Raumwiderstandsanalyse (RWA)) dient dazu, innerhalb des Untersuchungsraums zu erwartende Konfliktpotenziale zu verdeutlichen und möglichst konfliktarme Trassenkorridorvarianten zu ermitteln. Hierzu wurden vorhandene umwelt- und raumrelevante Sachdaten erfasst und abgerufen. Diese wurden anhand ausgewählter Kriterien und Parameter verschiedenen Raumwiderstandsklassen zugeordnet.

Bei der Korridorermittlung wurden ergänzend die folgenden Trassierungskriterien berücksichtigt:

- Vorgaben des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)/ROG;
Als wesentlicher Grundsatz für die Planung der Wasserstoffleitung gilt es "Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen" (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG).
- Möglichst geradliniger, direkter Verlauf zwischen den gaswirtschaftlichen Zwangspunkten der Trasse im Sinne der Eingriffsminimierung;
- Anstreben einer engen Bündelung oder Parallelführung in räumlicher Näherung zu bestehenden (erdverlegten) Fernleitungen und Freileitungen;
Für alle Trassenkorridorvarianten besteht im Abschnitt vom Autobahndreieck Saarlouis bis zum Endpunkt (südöstlicher Randbereich des Betriebsgeländes der Rogesa) eine Bündelungsoption mit einer Gas-Bestandsleitung des Vorhabenträgers. Ebenso besteht eine Bündelungsoption für die Korridorvarianten B und C zu einer bestehenden Freileitung östlich von Leidingen.
- Beachtung von Raumwiderständen, Engstellen und Querriegeln;
- Umgehung geschlossener Siedlungsstrukturen und Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklung nach der lokalen Bauleitplanung soweit möglich;
- Berücksichtigung naturschutzfachlich ausgewiesener Bereiche (wie Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) oder sonstiger für den Naturschutz bedeutsamen Gebiete und Objekte;
- Umgehung von Waldflächen oder Querung von Waldflächen an geeigneter Stelle bzw. unter Berücksichtigung vorhandener Schneisen;
- Minimierung der Anzahl aufwändiger und technisch anspruchsvoller Kreuzungsbauwerke und
- Umgehung von Wasserschutzgebieten der Schutzzone I und soweit möglich der Schutzzone II.

Die ermittelten, grundsätzlich realisierbaren Trassenkorridorvarianten wurden anschließend unter technischen und umweltfachlichen Gesichtspunkten anhand von Kriterien vergleichend bewertet. Die Variantenvergleiche wurden in

den Verfahrensunterlagen der Vorhabenträgerin ausführlich beschrieben. Im Ergebnis wurde ein aus Sicht der Vorhabenträgerin am besten geeigneter Vorzugskorridor B und mehrere Trassenkorridorvarianten vorgeschlagen (s. ANLAGE: AUSSCHNITT AUS DEM LANDESENTWICKLUNGSPLAN, TEILABSCHNITT "UMWELT", Anlage 1: Vorzugskorridor B und Anlage 2: Trassenkorridorvarianten), die im Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit geprüft worden sind.

Beschreibung der Trassenkorridorvarianten:

Kurzcharakterisierung Variante A

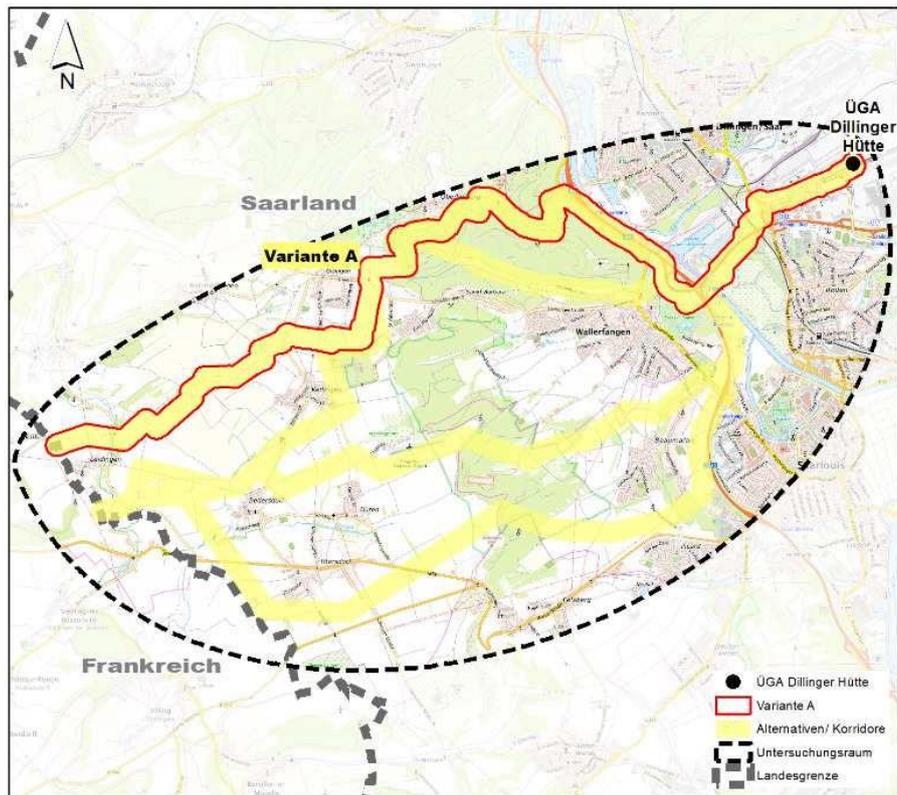


Abbildung 2: Karte mit hervorgehobener Korridorvariante A

Startpunkt	Ca. 500 m nördlich des Ortes Leidingen an der französischen Grenze
Endpunkt	ÜGA Dillinger Hütte
Länge Korridorvariante	16,63 km
Bündelungsoptionen	Gas-Bestandsleitung CREOS, ca. 3 km (Autobahndreieck Saarlouis bis kurz vor ÜGA Dillinger Hütte)
Potenzielles Ausschlusskriterium	Übergabepunkt nördlich Leidingen
Geringste Entfernung zu bestehender Wohnbebauung	≈ 120 m bei Gisingen

Variante A - Korridorbeschreibung

Der Startpunkt der Korridorvariante A liegt etwa 500 m nördlich des Ortes Leidingen an der deutsch-französischen Grenze.

Nach ca. 1 km ist eine Kreuzung der L 354 und eine Querung des FFH- und Vogelschutzgebietes sowie Naturschutzgebietes „Nied“ (N 6605-301/VSG-N 6605-301/FFH-N 6605-301) erforderlich. Durch diese geltenden Schutzregime erreicht der Raum einen sehr hohen Raumwiderstand (RWK I). Die Ausdehnung des Schutzgebietes ist verhältnismäßig schmal, sodass ggf. durch ein entsprechendes Verlegeverfahren (HDD-Bohrung) eine Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert werden kann.

Auf den folgenden knapp 4 km verläuft der Korridor zunächst vorwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen und quert dann die Straße L 352. Die Korridorvariante A verläuft noch etwa 1 km in Richtung Osten bevor der Korridor nach Norden abknickt, um die Ortschaft Gisingen mit einer Entfernung von mind. 120 m zu umgehen. Dabei quert die Korridorvariante das FFH- sowie Landschaftsschutzgebiet „Bei Gisingen“ (FFH-L 6605-302/L 6605-302) über ca. 650 m. Außerdem ist hier ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) ausgewiesen, das der Sicherung überörtlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient. Den Zielen der VN zuwiderlaufende Flächennutzungen sind gemäß Landesentwicklungsplan nicht zulässig. Mit dem FFH-Gebiet im Zentrum des Raumes sowie den Siedlungsflächen von Gisingen wird dem Raum die Widerstandsklasse sehr hoch (RWK I) zugeteilt. Durch eine angepasste Feintrassierung (z.B. entlang der südlichen Schutzgebietsgrenze) ist es aber möglich die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Kurz nach der Querung des FFH-Gebiets trifft der Korridor der Variante A auf den Korridor der Varianten B und C, ab hier verlaufen die Varianten A und B identisch, die Variante C löst sich nach etwa einem Kilometer wieder von der Parallelführung. Gemeinsam queren sie zunächst die Straße L 355. Nach insgesamt ca. 6,5 km treten die Korridorvarianten A und B in das Wald- und Landschaftsschutzgebiet (LSG-L 3.07.15) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinden (Rehlingen und) Wallerfangen“ ein und queren dieses auf einer Länge von ca. 4 km. Der vorwiegend mit Laubgehölz bestandenen Waldfläche wird ein hoher Raumwiderstand (RWK II) zugeordnet. In diesem Gebiet ist außerdem ein Vorrang für Freiraumschutz (VFS) vorhanden. Basierend u.a. auf den Festlegungen aus dem Landesentwicklungsplan sollen diese langfristig zu einem landesweiten Biotopverbundsystem entwickelt werden. Eine Leitungsführung durch VFS ist aufgrund des holzfrei zu haltenden Schutzstreifens nicht mit den Zielen, wie z.B. der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile vereinbar. Der Raumwiderstand ist ebenfalls als hoch zu bewerten (RWK II).

Zu Beginn des Gebiets ist ein Steilhang zu überwinden. Mit einer mittleren Steigung weit unter 30° stellt der Hang allerdings kein unübliches technisches Problem dar. Zudem sind die Zuwegungen, sowohl oben als auch unten, gut herzustellen. Die bautechnische Widerstandsklasse wird dennoch wegen des steilen Anstiegs als hoch eingestuft (BTWK II). Aufgrund der vorwiegend mit Laubgehölz bestandenen Waldfläche ist dem Raum eine hohe Raumwiderstandsklasse (RWK II) zuzuordnen.

Im folgenden Verlauf der Querung des LSG befindet sich ein Weg in Parallellage zum Korridor. Dieser kann als Arbeitsbereich genutzt werden, sodass eine Inanspruchnahme der umliegenden mit Gehölz bestandenen Waldfläche vermieden werden kann. Allerdings ist dadurch ein (stark) eingeschränkter Arbeitsstreifen erforderlich, weswegen mit einer mittleren Bauwiderstandsklasse (BTWK III) zu rechnen ist.

Kurz bevor der Korridor der Varianten A und B aus dem LSG austritt ist erneut ein Steilhang zu überwinden. Technisch gesehen ist die Überwindung des Steilhangs (Limberg) aufgrund eines eher seichten Anstiegs nicht maßgeblich (BTWK II).

Die folgenden etwa 2,5 km verläuft der Korridor zwischen der A 8 und dem Landschaftsschutzgebiet (LSG-L 3.07.15) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinden (Rehlingen und) Wallerfangen“ und schließlich westlich des Autobahnnohrs Saarlouis entlang. Dort treffen die Korridorvarianten A und B auf die Variante C. Westlich des Dreieck Saarlouis muss der Korridor der Varianten A, B und C einem dort befindlichen Anodenfeld (KKS) etwa 150 m in südliche Richtung ausweichen, bevor diese Korridorvariante nach Osten abknickt und die A 620 kreuzt. Anschließend treffen alle betrachteten Korridorvarianten aufeinander. Für den letzten Abschnitt bis zum Endpunkt „ÜGA Dillinger Hütte“ wird dementsprechend nur ein Korridor beschrieben, der für die Varianten A, B, C sowie auch D und E identisch ist.

Im Abschnitt vom Dreieck Saarlouis bis zum Endpunkt besteht eine Bündelungsoption mit einer Gas-Bestandsleitung der CREOS über etwa 3 km. Dieser Abschnitt gilt für alle hier und im Folgenden betrachteten Korridorvarianten.

Im weiteren Verlauf wird zunächst die Saar und direkt im Anschluss der Neubau der B 51 (Lorisstraße) gequert. Für die Querung der Saar ergibt sich aufgrund des hier ausgewiesenen Vorranggebietes für Freiraumschutz die Raumwiderstandsklasse II. Dies gilt ebenso für das im Bereich der Saar befindliche Vorranggebiet für Grundwasserschutz und Hochwasserschutz. Die Korridorvarianten führen etwa 1 km am VFS und dem darauf folgenden Vorranggebiet für Naturschutz (RWK I) entlang.

Anschließend verläuft der Korridor zwischen der Autobahn A 8 und dem FFH- und Landschaftsschutzgebiet (FFH-L 6606-304/LSG-L 6606-304) „Rodener

Saarwiesen“ entlang. Aufgrund der Nähe des Korridors zum FFH-Gebiet mit seinen entsprechenden Lebensraumtypen ergibt sich ein sehr hoher Raumwiderstand (RWK I). Im Folgenden wird die A 8 sowie kurz darauf eine Bahnlinie und schließlich die B 51 gequert.

An dieser Stelle wird das Betriebsgelände der Rogesa erreicht. Der Endpunkt aller Korridorvarianten wird als „ÜGA Dillinger Hütte“ bezeichnet. Der Korridor verläuft auf der süd-östlichen Seite des Stahlwerks in der Henry-Ford-Straße bis zum Endpunkt. Aufgrund der Enge zwischen Siedlung und Stahlwerk von Dillinger Hütte und Saarstahl ist die Beanspruchung der RWK I* unumgänglich (Industrie- und Gewerbeflächen). Durch eine dem Raum angepasste Feintrassierung kann die Flächeninanspruchnahme aber auf ein Mindestmaß reduziert und eine möglichst raumschonende Lösung realisiert werden. Die bautechnischen Schwierigkeiten beschränken sich auf eingeeengte Zufahrten in Verbindung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch die zusätzlichen Baufahrzeuge und eine Dichte an Fremdleitungen. Dies bedeutet im Leitungsbau jedoch nicht zwangsläufig einen maßgeblich erhöhten Aufwand, es handelt sich eher um eine „übliche“ Behinderung und wird daher mit der bautechnischen BTWK kleiner III bewertet.

Potenzielles Ausschlusskriterium

Im Laufe des Projektes hat sich herausgestellt, dass der Übergabepunkt in das französische Gasnetz nördlich von Leidingen aufgrund technisch-wirtschaftlicher Aspekte seitens des französischen Netzbetreibers nicht umsetzbar ist. Eine Realisierung der Variante A ist demnach nicht möglich.

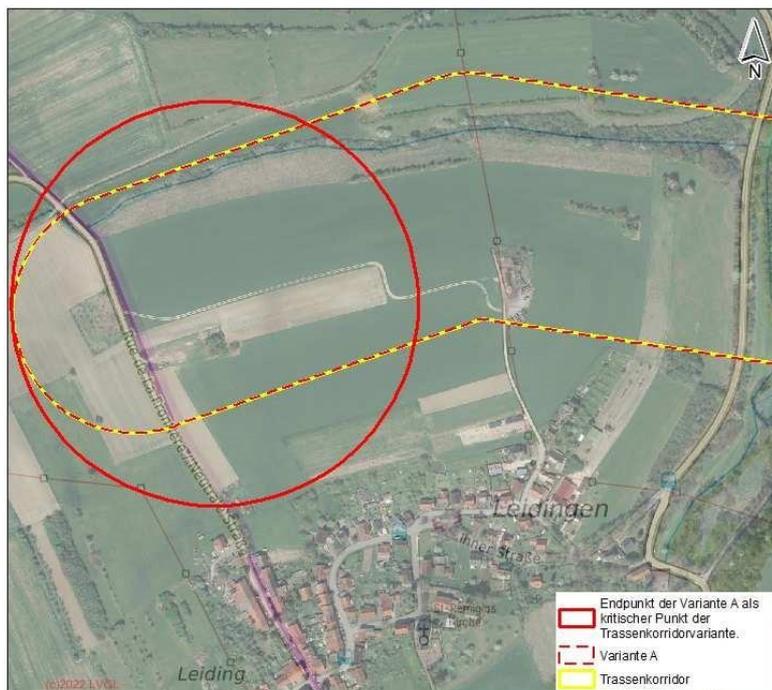


Abbildung 3: Konfliktbereich mit Ausschlusskriterium der Variante A

Kurzcharakterisierung Variante B

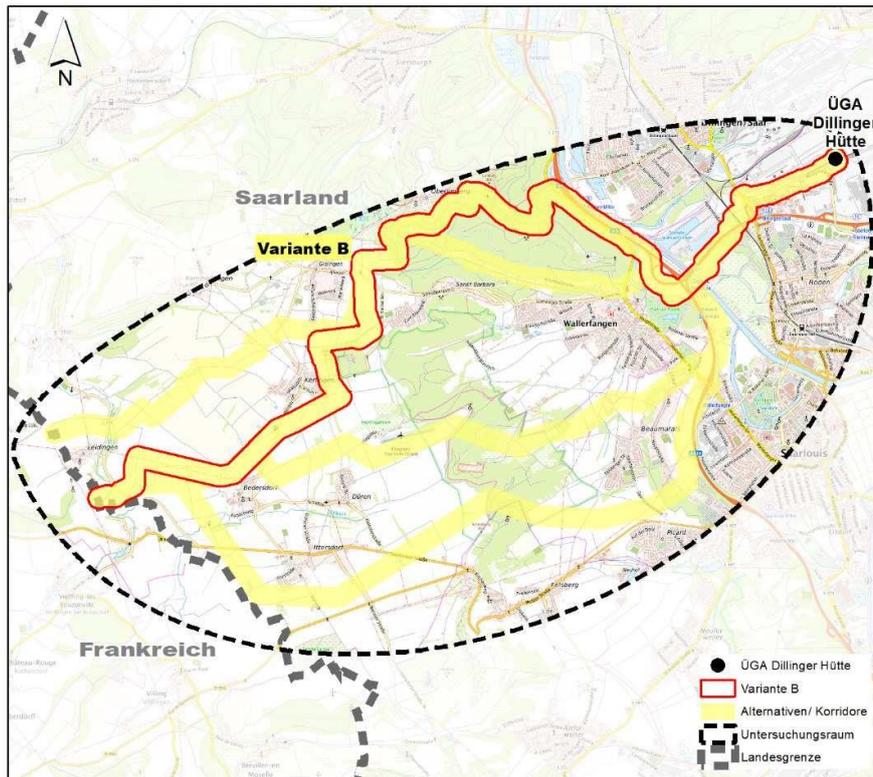


Abbildung 4: Karte mit hervorgehobener Korridorvariante B

Startpunkt	Ca. 700 m südlich des Ortes Leidingen an der französischen Grenze
Endpunkt	ÜGA Dillinger Hütte
Länge Trassenkorridorvariante	17,28 km
Bündelungsoptionen	Gas-Bestandsleitung CREOS, ca. 3 km (Autobahndreieck Saarlouis bis kurz vor ÜGA Dillinger Hütte) Bündelung mit Freileitung östlich von Leidingen, ca. 1,2 km
Potenzielles Ausschlusskriterium	Kein hoher bautechnischer Widerstand sowie kein erheblicher Raumwiderstand zu erwarten.
Geringste Entfernung bestehender Wohnbebauung zu	≈ 80 m bei Kerlingen

Variante B – Korridorbeschreibung

Der Startpunkt der Korridorvariante B liegt ca. 700 m südlich des Ortes Leidingen an der deutsch-französischen Grenze.

Nach ca. 120 m ist eine Querung des FFH- und Vogelschutzgebietes, sowie Naturschutzgebietes „Nied“ (N 6605-301/VSG-N 6605-301/FFH-N 6605-301) erforderlich. Durch diese geltenden Schutzregime erreicht der Raum einen sehr hohen Raumwiderstand (RWK I). Die Ausdehnung des Schutzgebietes ist verhältnismäßig schmal, sodass ggf. durch ein entsprechendes Verlegeverfahren (Bohrung) eine Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert werden kann. Aus bautechnischer Sicht wird der dargestellte Raum als Widerstandsklasse kleiner III bewertet.

Im folgenden Verlauf führt der Korridor vorwiegend über landwirtschaftliche Flächen. Zunächst quert der Korridor die Straße L 354 und nach insgesamt ca. 550 m trennt sich der gemeinsame Verlauf der Korridore der Varianten B, C, D und E. Die Varianten B und C knicken an dieser Stelle erst nach Norden ab und nach ca. 450 m wieder in östliche Richtung. Ab hier besteht über etwa 1,17 km eine Bündelung mit einer Freileitung. Der Raumwiderstand ist als mittel einzustufen (RWK III), der bautechnische Widerstand wird mit BTWK kleiner III bewertet.

Der Korridor verläuft nördlich entlang der Ortschaft Bedersdorf. Hier ergibt sich wieder eine kurzfristige Parallelführung mit der Korridorvariante D. Nach insgesamt ca. 2,5 km löst sich der Verlauf der Korridorvariante D vom gemeinsamen Verlauf mit den Varianten B und C.

Zwischen Bedersdorf und Kerlingen quert der Korridor der Varianten B und C über ca. 130 m zunächst die Straße L 352 und direkt dahinter erst eine Grünfläche und danach den Solarpark „Drei Kapuziner“ (RWK II). Der Korridor verläuft etwa 1 km weiter in Richtung Osten, südlich entlang der Ortschaft Kerlingen. Dort knickt der Korridor nach Norden ab und verläuft ca. 900 m zwischen der Siedlungsfläche von Kerlingen (geringste Entfernung ca. 80 m) und dem Scheidberg als Sonderbaufläche. Dadurch wird dieser Abschnitt der RWK I* zugeordnet. Durch eine angepasste Feintrassierung ist es aber auch hier möglich eine Beeinträchtigung zu umgehen. Im folgenden Verlauf wird das LSG und FFH-Gebiet „Bei Gisingen“ (FFH L 6605-302) weitestgehend umgangen, quert jedoch auf kurzer Strecke (ca. 150 m) zunächst den südlichen Teil (zwischen FFH-Gebiet und Sonderbaufläche Scheidberg) und danach den östlichen Teil des Gebiets (ca. 100 m). Außerdem ist hier ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) ausgewiesen, das die Korridorvariante über etwa 450 m quert. Ein VN dient der Sicherung überörtlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Den Zielen der VN zuwiderlaufende Flächennutzungen sind gemäß Landesentwicklungsplan nicht zulässig. Der Raumwiderstand ist daher trotz der Umgehung und auch aufgrund der im Raum befindlichen FFH-Lebensraumtypen als sehr hoch zu bewerten (RWK I). Durch eine optimierte

Trassierung innerhalb des Korridors lassen sich die Beeinträchtigungen jedoch auf ein Mindestmaß reduzieren, bzw. eine Beanspruchung vermeiden.

Nach insgesamt ca. 6,2 km trifft der Korridor der Varianten B und C auf den Korridor der Variante A. Während sich die Korridorvariante C nach etwa 1 km von der gemeinsamen Korridorführung löst, verlaufen die Varianten A und B ab hier bis zum Endpunkt "ÜGA Dillinger Hütte" parallel. Dieser Abschnitt wird bei der Variante A beschrieben.

Das generelle planerische Risiko sowie Eingriffe in und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind für die Korridorvariante B als mittel einzuschätzen. Durch eine angepasste Feintrassierung im folgenden Planungsverlauf kann für diese Variante eine Trasse gefunden werden die Beanspruchungen vermeidet und Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert.

Kurzcharakterisierung Variante C

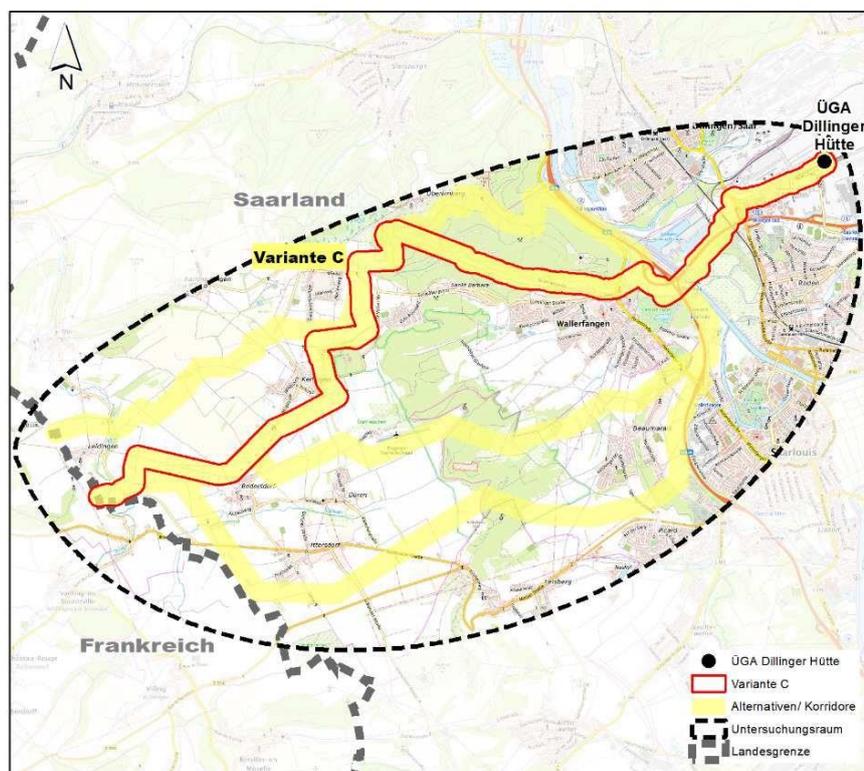


Abbildung 5: Karte mit hervorgehobener Korridorvariante C

Startpunkt	Ca. 700 m südlich des Ortes Leidingen an der französischen Grenze
Endpunkt	ÜGA Dillinger Hütte
Länge Korridorvariante	15,99 km
Bündelungsoptionen	Gas-Bestandsleitung CREOS, ca. 3 km (Autobahndreieck Saarlouis bis kurz vor ÜGA Dillinger Hütte) Bündelung mit Freileitung östlich von Leidingen, ca. 1,2 km
Potenzielles Ausschlusskriterium	Engstelle im Norden der Sonnenstraße (Siedlungsfläche) und dem Hangfuß und fehlende Zugänglichkeit
Geringste Entfernung zu bestehender Wohnbebauung (im Ausschlussbereich)	≈ <5 m an der Kirchhofstraße/Sonnenstraße (Wallerfangen)

Variante C - Korridorbeschreibung

Die Korridorvariante C teilt sich auf weiten Strecken den Verlauf mit der Korridorvariante B. Aus diesem Grund wird im Folgenden lediglich der Abschnitt zwischen dem Punkt des Zusammentreffens der Korridorvarianten A, B und C und dem Autobahndreieck Saarlouis beschrieben (s. Abbildung 6).

Dieser Abschnitt hat eine Länge von ca. 3,5 km und führt hauptsächlich durch bzw. entlang der Waldfläche des LSG (LSG-L 3.07.15) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinden (Rehlingen und) Wallerfangen“. Die Korridorvariante verläuft in diesem Gebiet außerdem entlang eines Vorranggebietes für Freiraumschutz (VFS). Basierend u.a. auf den Festlegungen aus dem Landesentwicklungsplan sollen diese langfristig zu einem landesweiten Biotopverbundsystem entwickelt werden. Eine Leitungsführung durch VFS ist aufgrund des holzfrei zu haltenden Schutzstreifens nicht mit den Zielen, wie z.B. der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile vereinbar. Der Raumwiderstand ist als hoch zu bewerten (RWK II).

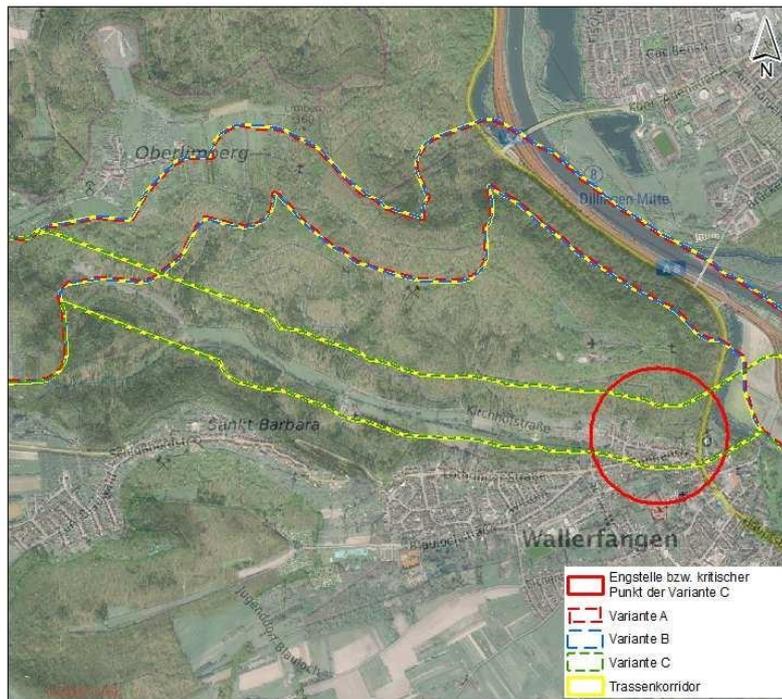


Abbildung 6: Korridorabschnitt Variante C

Knapp 1 km nach dem Zusammentreffen der Korridorvarianten A, B und C, löst sich der Korridor der Variante C vom gemeinsamen Verlauf. Kurz nach Eintritt in das LSG, knickt die Variante C in östliche Richtung ab und führt zunächst etwa 2,2 km in gestrecktem Verlauf durch das LSG, etwa 1 km davon in Parallellage zum Lumpenbach. Die folgenden ca. 800 m des Abschnittes wird eine Grünfläche gequert, dessen Raumwiderstand als hoch und somit mit der Klasse II bewertet wird (RWK II). Die bautechnische Widerstandsklasse wird in diesem Abschnitt als kleiner III eingestuft und auch die Raum- und Umweltkriterien zeigen keinen wesentlichen Ausschluss dieses Raumes auf.

Die nächsten ca. 500 m dieses Abschnitts der Korridorvariante C sind im Verlauf des hier beschriebenen Abschnitts als kritisch hervorzuheben (s. Abbildung 7). Im Bereich zwischen Siedlungsfläche und LSG ergibt sich eine Engstelle, in der eine Trassenführung nur schwer realisierbar wäre (RWK I*). Allenfalls kann die Engstelle nur grabenlos (z.B. langer Microtunnel) unterfahren werden. Die bautechnische Widerstandsklasse wird zwar kleiner als III eingestuft, die fehlende Zugänglichkeit des Raumes kann aber dennoch als Ausschlusskriterium für diese Variante C wirken. Auch durch die unmittelbare Nähe zu Siedlungsflächen (<5 m) ist ein hoher Widerstand aus der Öffentlichkeit zu erwarten.

Potenzielles Ausschlusskriterium

Die Engstelle im Norden der Sonnenstraße (Siedlungsfläche im Abstand <5 m) und dem Hangfuß sowie die fehlende Zugänglichkeit sind die genannten potenziellen Ausschlusskriterien der Korridorvariante C. Das Risiko, dass die

Korridorvariante aus den vorgenannten Gründen abgelehnt wird, ist als hoch einzustufen.

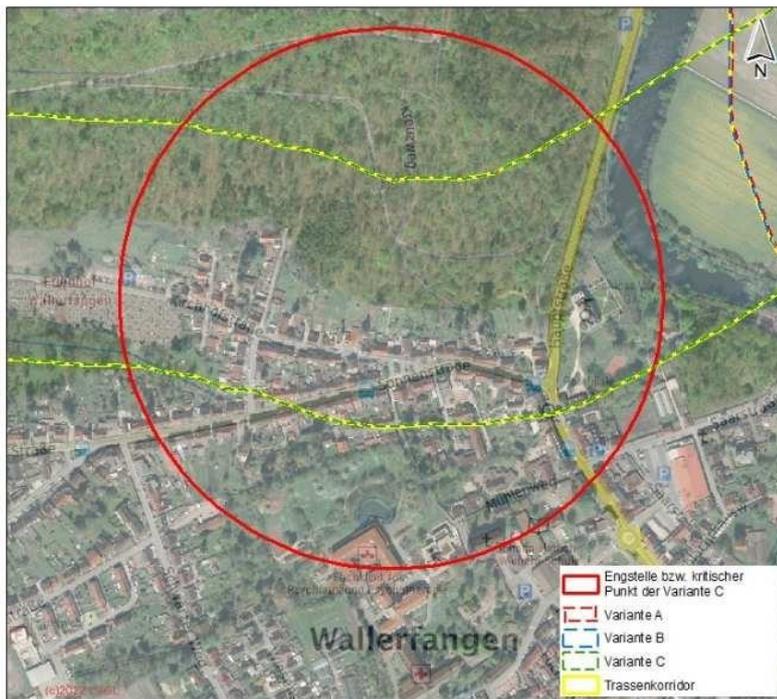


Abbildung 7: Konfliktbereich mit Ausschlusskriterium der Variante C

Kurzcharakterisierung Variante D

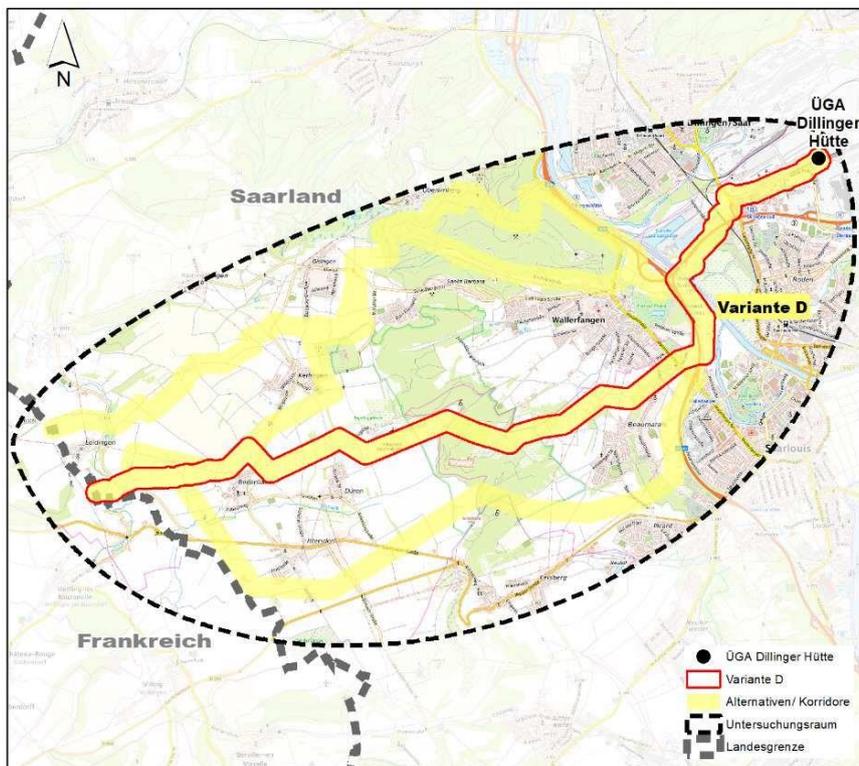


Abbildung 8: Karte mit hervorgehobener Korridorvariante D

Startpunkt	Ca. 700 m südlich des Ortes Leidingen an der französischen Grenze
Endpunkt	ÜGA Dillinger Hütte
Länge Trassenkorridorvariante	14,42 km
Bündelungsoptionen	Gas-Bestandsleitung CREOS, ca. 3 km (Autobahndreieck Saarlouis bis kurz vor ÜGA Dillinger Hütte)
Potenzielles Ausschlusskriterium	Siedlungsnähe und fehlende Zugänglichkeit bei der Engstelle Ford Hochhaus.
Geringste Entfernung zu bestehender Wohnbebauung (im Ausschlussbereich)	≈ 15 m an der Straße In der Muhl (Beumarais)

Variante D – Korridorbeschreibung

Der Startpunkt der Korridorvariante D liegt ca. 700 m südlich des Ortes Leidingen an der deutsch-französischen Grenze.

Nach ca. 120 m ist eine Querung des FFH- und Vogelschutzgebietes, sowie Naturschutzgebietes „Nied“ (N 6605-301/VSG-N 6605-301/FFH-N 6605-301) erforderlich. Durch diese geltenden Schutzregime erreicht der Raum einen sehr hohen Raumwiderstand (RWK I). Die Ausdehnung des Schutzgebietes ist verhältnismäßig schmal, sodass ggf. durch ein entsprechendes Verlegeverfahren (HDD-Bohrung) eine Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert werden kann. Aus bautechnischer Sicht wird der dargestellte Raum als Widerstandsklasse kleiner III bewertet.

Im folgenden Verlauf führt der Korridor vorwiegend über landwirtschaftliche Flächen. Der Raumwiderstand ist als mittel einzustufen (RWK III), der bautechnische Widerstand wird mit BTWK kleiner III bewertet.

Zunächst quert der Korridor die Straße L 354. Nach ca. 550 m trennt sich zunächst der Verlauf der Varianten B und C und nach weiteren ca. 650 m der Verlauf der Korridorvariante E vom gemeinsamen Verlauf mit der Variante D.

Kurz vor Bedersdorf führt die Variante D direkt am Solarpark „Grüner Baum“ über ca. 400 m Länge entlang. Grundsätzlich stellt ein Solarpark kein wesentliches Hindernis für eine tangierende oder querende Rohrleitung dar. Unter Einhaltung des notwendigen Schutzstreifens verbleibt lediglich der Entfall der nutzbaren Fläche, die aber auch als unbefestigte Zuwegung im Solarpark nutzbar wäre. Ein kleinräumiges Ausweichen, bzw. eine angepasste Feintrassierung stellt zum jetzigen Wissensstand kein Problem dar. Grundsätzlich ist eine zeitnahe Abstimmung mit allen Verantwortlichen

empfehlenswert um die potenzielle Inanspruchnahme der betroffenen Fläche offen zu diskutieren. Als Raumwiderstand ergibt sich eine RWK II.

Der Korridor verläuft hier nördlich entlang der Ortschaft Bedersdorf, wobei sich eine kurzfristige Parallelführung mit den Korridorvarianten B und C für ca. 650 m ergibt. Danach führt die Korridorvariante D ca. 450 m in südliche Richtung wobei sie über etwa 250 m zunächst eine Straße und dann den Solarpark „Drei Kapuziner“ quert (RWK II).

Die Variante D führt im Folgenden vorwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen und nach etwa 1,8 km, zwischen einem Flugplatz und dem FFH- bzw. Landschaftsschutzgebiet (FFH-L 6606-305/LSG-L 6606-305) „Südlich Flugplatz Düren“ vorbei. Diese Flächen werden mit der RWK I gekennzeichnet. Mittels einer angepassten Feintrassierung können diese Flächen umgangen bzw. ein Eingriff auf Mindestmaß reduziert werden. Außerdem ist hier ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) ausgewiesen, das die Korridorvariante über knapp 300 m quert. Ein VN dient der Sicherung überörtlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Den Zielen der VN zuwiderlaufende Flächennutzungen sind gemäß Landesentwicklungsplan nicht zulässig.

Weiter führt die Variante D in östliche Richtung durch ein LSG mit Waldfläche (LSG-L 3.08.27) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der (Gemeinden Wallerfangen und Überherrn und) der Stadt Saarlouis“. Kurz danach führt die Korridorvariante entlang des Wasserschutzgebietes „WSG Wallerfangen“ (Schutzzone II, entspricht RWK I), im gesamten Abschnitt besteht ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz. Die Raum- und Umweltkriterien zeigen keinen wesentlichen Ausschluss dieses Raumes (RWK III).

Nach insgesamt etwa 8,5 km im Verlauf der Variante D, erreicht der Korridor erneut ein LSG (LSG-L 3.08.28.1) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Stadt Saarlouis [und Wallerfangen]“. Kritischer zu betrachten und mit einem äußerst hohen Raumwiderstand zu kennzeichnen (RWK I*) ist in diesem Bereich allerdings die unmittelbare Nähe zu Siedlungsgebieten (ca. 15 m). Besonders die Engstelle bei der Querung der Straße „In der Muhl“ ist zu beachten. Durch die genannten Raumwiderstände ist der Raum stark eingengt und eine Trasse nur schwer realisierbar. Allenfalls könnten Lücken nur grabenlos unterfahren werden. Die bautechnische Widerstandsklasse wird zwar kleiner als III eingestuft, aber durch die Querung mehrerer wertgebender Landschaftsstrukturen (u.a. Landschaftsschutzgebiete) und die Nähe zu Siedlungsflächen ist ein hoher Widerstand aus der Öffentlichkeit zu erwarten.

Nachdem das LSG und die Engstelle passiert sind, quert der Korridor schließlich die A 620, trifft dort auf die Variante E und beide Varianten führen auf östlicher Seite der Straße in Richtung Norden bis zum Dreieck Saarlouis. In diesem Gebiet befindet sich außerdem ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS). Die Korridorvariante verläuft etwa 700 m durch das VFS und 500 m an

dessen Rand entlang. Basierend u.a. auf den Festlegungen aus dem Landesentwicklungsplan sollen diese langfristig zu einem landesweiten Biotopverbundsystem entwickelt werden. Eine Leitungsführung durch VFS ist aufgrund des holzfrei zu haltenden Schutzstreifens nicht mit den Zielen, wie z.B. der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und un bebauter Landschaftsteile vereinbar. Der Raumwiderstand ist ebenfalls als hoch zu bewerten (RWK II).

Dort treffen die Korridorvarianten D und E auf die Varianten A, B und C. Der folgende gemeinsame Abschnitt wird bei der Variante A beschrieben.

Potenzielles Ausschlusskriterium

Das potenzielle Ausschlusskriterium der Korridorvariante D ist insbesondere die Engstelle durch Wohnbebauung am Ford Hochhaus sowie im anschließenden Bereich der Straße „In der Muhl“ (geringste Entfernung 15 m). Das Risiko, dass die Korridorvariante aus diesem Grund abgelehnt wird, ist als hoch einzustufen.

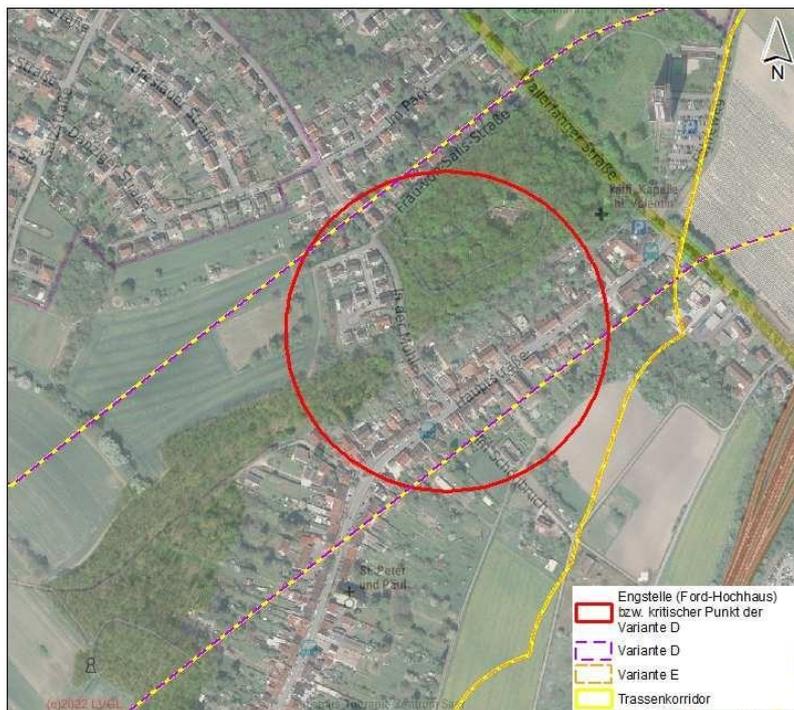


Abbildung 9: Konfliktbereich mit Ausschlusskriterium der Variante D

Kurzcharakterisierung Variante E

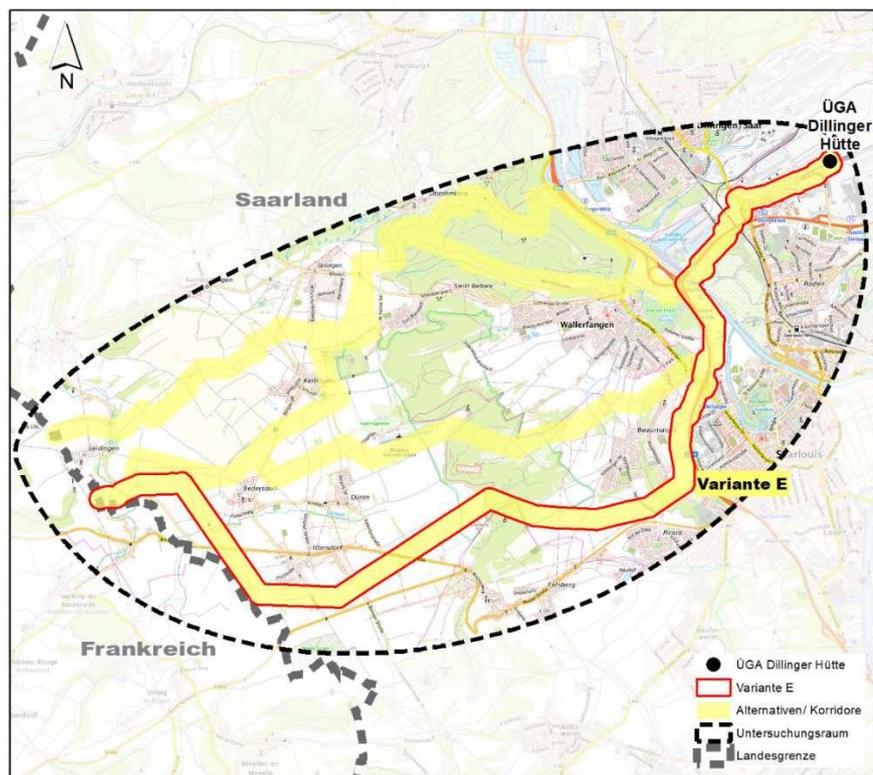


Abbildung 10: Karte mit hervorgehobener Korridorvariante E

Startpunkt	Ca. 700 m südlich des Ortes Leidingen an der französischen Grenze
Endpunkt	ÜGA Dillinger Hütte
Länge Korridorvariante	16,43 km
Bündelungsoptionen	Gas-Bestandsleitung CREOS, ca. 3 km (Autobahndreieck Saarlouis bis kurz vor ÜGA Dillinger Hütte)
Potenzielles Ausschlusskriterium	Engstelle Ford-Hochhaus bzw. Autobahnquerung
Geringste Entfernung zu bestehender Wohnbebauung (im Ausschlussbereich)	≈ 30 m bei Autobahnquerung

Variante E - Korridorbeschreibung

Der Startpunkt der Korridorvariante E liegt ca. 700 m südlich des Ortes Leidingen an der deutsch-französischen Grenze.

Nach ca. 120 m ist eine Querung des FFH- und Vogelschutzgebietes, sowie Naturschutzgebietes „Nied“ (N 6605-301/VSG-N 6605-301/FFH-N 6605-301) erforderlich. Durch diese geltenden Schutzregime erreicht der Raum einen sehr hohen Raumwiderstand (RWK I). Die Ausdehnung des Schutzgebietes ist verhältnismäßig schmal, sodass ggf. durch ein entsprechendes Verlegeverfahren (HDD-Bohrung) eine Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert werden kann. Aus bautechnischer Sicht wird der dargestellte Raum als Widerstandsklasse kleiner III bewertet.

Im folgenden Verlauf führt der Korridor für die Varianten B, C, D und E vorwiegend über landwirtschaftliche Flächen. Zunächst queren die Varianten die Straße L 354 und nach insgesamt ca. 550 m trennt sich der gemeinsame Verlauf der Korridore der Varianten B und C von den Varianten D und E. Nach weiteren ca. 650 m trennt sich der Verlauf der Varianten E vom Korridor der Variante D.

Ab diesem Punkt führt der Korridor der Variante E etwa 5 km über vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, quert die B 405 und umgeht dabei die Siedlungsflächen der Ortschaft Ittersdorf. Die Raum- und Umweltkriterien zeigen keinen wesentlichen Ausschluss dieses Raumes. Die Siedlungsflächen (RWK I*) können mittels einer angepassten Feintrassierung umgangen werden.

Nach erneuter Kreuzung der B 405 erreicht der Korridor nach insgesamt etwa 6,5 km das LSG (LSG-L 3.08.27) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der (Gemeinden Wallerfangen und Überherrn und) der Stadt Saarlouis“. Die Variante E quert das LSG und die Waldfläche über ca. 1 km nahe der Teufelsburg. Von dort an führt der Korridor der Variante E ca. 3,5 km vorwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Raum- und Umweltkriterien (Querung von zwei weiteren LSG) zeigen keinen wesentlichen Ausschluss dieses Raumes (RWK II).

Vom Bereich vom Eintritt in das LSG (LSG-L 3.08.28.3) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Stadt Saarlouis“ bis zum Dreieck Saarlouis ist außerdem ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) vorhanden. Basierend u.a. auf den Festlegungen aus dem Landesentwicklungsplan sollen diese langfristig zu einem landesweiten Biotopverbundsystem entwickelt werden. Eine Leitungsführung durch VFS ist aufgrund des holzfrei zu haltenden Schutzstreifens nicht mit den Zielen, wie z.B. der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile vereinbar. Der Raumwiderstand ist als hoch zu bewerten (RWK II).

Aus der Engstelle Ford-Hochhaus ergibt sich im Anschluss die Herausforderung für die Variante E einerseits die Siedlungsfläche nicht in Anspruch zu nehmen (geringste Entfernung 30 m) und gleichzeitig der Autobahn auszuweichen. Aus diesem Grund quert der Korridor die Autobahn A 620 zunächst von West nach Ost, direkt nach der Querung der Wallerfanger

Straße wieder von Ost nach West und schließlich gemeinsam mit der Korridorvariante D wieder von West nach Ost (RWK I*).

Die Folgenden ca. 1,2 km bis zum Dreieck Saarlouis verlaufen die Varianten D und E im selben Korridor. Der Abschnitt vom Dreieck Saarlouis bis zum Endpunkt „ÜGA Dillinger Hütte“ wird bei der Variante A beschrieben.

Potenzielles Ausschlusskriterium

Das potenzielle Ausschlusskriterium der Korridorvariante E ist die Engstelle durch Wohn- und Mischbauflächen im Bereich der Querungen der Autobahn A 620 (geringste Entfernung 30 m). Das Risiko, dass die Korridorvariante aus diesem Grund abgelehnt wird, ist als hoch einzustufen.

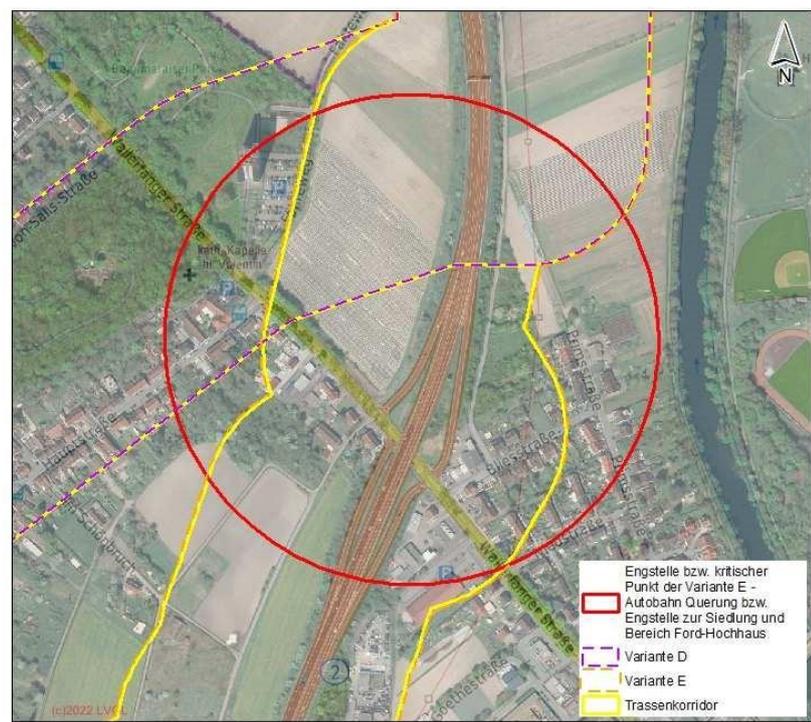


Abbildung 11: Konfliktbereich mit Ausschlusskriterium der Variante E

Variantenvergleich

Durch den Variantenvergleich findet eine Bewertung der jeweiligen Korridorvarianten statt. Die im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse betrachteten Raum- und Umweltkriterien werden anhand ihrer Klassifizierung gegenübergestellt, dabei werden höhere Raumwiderstandsklassen aufgrund ihrer Erheblichkeit in der Gesamtbewertung stärker gewichtet.

Zunächst erfolgt eine Detailbetrachtung bezüglich der Beeinträchtigung von Wohn- und Mischbauflächen und bedeutsamer Umweltbelange. Abschließend findet eine Bewertung des quantifizierten Variantenvergleichs über alle Raumwiderstandsklassen hinweg statt.

Variantenvergleich bezüglich der Beeinträchtigung von Wohn- und Mischbauflächen

Um die Beeinträchtigung bzw. Beanspruchung von Siedlungsflächen beurteilen zu können, ist in der Tabelle 4 einerseits die Querungslänge durch als RWK I* klassifizierte Flächen (s. Kap. 3 Methodik der Korridorbewertung und Vergleich, Tabelle 2 Einteilung von Raumwiderstandsklassen der Raumordnung der Antragsunterlagen), anteilig an der Gesamtlänge, aufgezeigt. Andererseits ist die minimale Entfernung zu bestehender Wohnbebauung von der Mittellinie der Korridorbreite gemessen worden. Alle Korridore queren Bereiche mit Wohnbebauung, durch eine angepasste Trassenführung im Korridor lassen sich direkte Beeinträchtigungen jedoch vermeiden. Die jeweiligen Mindestabstände sind der Tabelle 4 zu entnehmen. Insbesondere die Korridorvarianten C und D weisen eine sehr geringe Entfernung auf, einhergehend mit deutlichen Nachteilen gegenüber den anderen Korridorvarianten. Auch Korridorvariante E ist in dieser Hinsicht als nachteilig zu bewerten. Die Korridorvarianten B und A hingegen weisen deutliche Vorteile aufgrund ihrer größeren Entfernung zu Wohnbebauung auf.

Tabelle 4: Variantenvergleich bezüglich Beeinträchtigung von Wohn- und Mischbauflächen

Kriterien	Varianten				
	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
RWK I* (Siedlungsflächen)	2,16 %	2,80%	5,68%	8,75%	5,45%
Geringste Entfernung zu bestehender Wohnbebauung	≈ 120 m	≈ 80 m	≈ <5 m	≈ 15 m	≈ 30 m

Variantenvergleich bezüglich bedeutsamer Umweltbelange

Neben dem Schutzgut Mensch sind die durch das Vorhaben potenziell betroffenen bedeutsamen Umweltbelange konkret zu betrachten. In nachfolgender Tabelle 5 werden daher noch einmal die Querungen durch die relevanten Raum- und Umweltkriterien aufgezeigt. Die Angabe in m² ist die Gesamtfläche eines Kriteriums, das durch die jeweilige Korridorvariante in Anspruch genommen wird. Zusätzlich sind die Längen (in m), die sich aus der Querung einer projizierten Mittellinie im Korridor durch die jeweiligen Flächen ergeben, in Tabelle 5 angegeben. Da zu diesem Zeitpunkt ein Trassenkorridor untersucht wurde, wird sich die tatsächlich beanspruchte Fläche nach der Feintrassierung auf den Arbeitsstreifen während der Bauzeit erheblich reduzieren.

Textlich werden die Umweltkriterien Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) und Vorranggebiete für Naturschutz (VN) sowie Naturschutzgebiete und Waldflächen hervorgehoben und gegenübergestellt, da insbesondere diese

Kriterien einen bedeutenden Unterschied in der Gesamtbewertung der Raumwiderstandsklassen machen und das Vorhaben durch die Beanspruchung dieser Vorranggebiete zu einer Zielabweichung führt. Der Vergleich soll insbesondere die Korridorvarianten B und E in den Fokus nehmen, da diese nach erster Einschätzung als die raumverträglichsten Varianten gelten.

Für die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für Freiraumschutz und Naturschutz wird die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) gemäß § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 5 Absatz 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) beantragt (s. Teil B. Zielabweichungsverfahren, Kap. II. Pkt. 2.2). Bei der Korridorvariante E betrifft dies insbesondere die Vorranggebiete für Freiraumschutz, sie ist der Korridorvariante B gegenüber dementsprechend nachteilig.

Für Vorranggebiete für Naturschutz liegen für die Korridorvariante E wiederum kaum Betroffenheiten vor, hier weist sie der Korridorvariante B gegenüber entsprechend deutliche Vorteile auf. Im Planungsraum befindet sich das Naturschutzgebiet „Nied“ (N 6605-301), nahe der deutsch-französischen Grenze, das von den Korridorvarianten B und E auf gleicher Länge gequert wird. In Bezug auf Naturschutzgebiete verhalten sich die beiden Varianten neutral zueinander. Aufgrund der signifikant längeren Querung von Waldflächen ist die Korridorvariante B gegenüber der Korridorvariante E in Bezug auf bedeutsame Umweltbelange als deutlich nachteilig zu bewerten.

Tabelle 5: Variantenvergleich bezüglich bedeutsamer Umweltbelange

Kriterien	Varianten				
	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
Schutzgebiete					
Vogelschutzgebiet (RWK I)	20.532 m ² (77 m)	18.391 m ² (46 m)	18.375 m ² (46 m)	18.391 m ² (46 m)	18.391 m ² (46 m)
FFH-Gebiet (RWK I)	186.604 m ² (579 m)	123.318 m ² (297 m)	123.302 m ² (297 m)	108.070 m ² (312 m)	58.311 m ² (46 m)
Naturschutzgebiet (RWK I)	20.532 m ² (77 m)	18.391 m ² (46 m)	18.375 m ² (46 m)	18.391 m ² (46m)	18.391 m ² (46 m)
Wasserschutzgebiet (RWK)	0 m ² (0 m)	0 m ² (0 m)	0 m ² (0 m)	83.572 m ² (0 m)	0 m ² (0 m)
Geschützte Biotope (RWK II)	198.110 m ² (69 m)	210.688 m ² (347 m)	134.402 m ² (382 m)	68.814 m ² (241 m)	42.062 m ² (56 m)
Landschaftsschutzgebiet (RWK III)	1.473.355 m ² (5465 m)	1.486.101 m ² (5463 m)	1.205.960 m ² (3888 m)	834.180 m ² (3287 m)	19411 m ² (3379 m)
Überschwemmungsgebiete (RWK III)	427.721 m ²	427.721 m ²	278.736 m ²	224.310 m ²	224.310 m ²

Kriterien	Varianten				
	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
	(1387 m)	(1387 m)	(1227 m)	(1016 m)	(1016 m)
Naturpark (RWK III)	3.712.641 m ² (13278 m)	3.927.465 m ² (13930 m)	3.725.552 m ² (12647 m)	1.867.601 m ² (5873 m)	2.099.882 m ² (6797 m)
FFH-Lebensraumtypen	394.276 m ² (1019 m)	334.908 m ² (735 m)	263.310 m ² (982 m)	142.151 m ² (691 m)	93.048 m ² (368 m)
Grundwassernahe Böden	572.515 m ² (2454 m)	572.515 m ² (2454 m)	589.058 m ² (2155 m)	585.522 m ² (2411 m)	778.681 m ² (3312 m)
LEP Umwelt 2004					
VG Naturschutz VN (RWK I)	221.726 m ² (592 m)	161.982 m ² (313 m)	161.982 m ² (313 m)	81.855 m ² (187 m)	43.418 m ² (0 m)
VG Freiraumschutz VFS (RWK II)	896.366 m ² (2891 m)	917.300 m ² (2937 m)	401.114 m ² (1362 m)	464.808 m ² (2458 m)	790.171 m ² (3653 m)
VG Landwirtschaft VL	823.525 m ² (2583 m)	1.024.206 m ² (3426 m)	1.024.114 m ² (3425 m)	609.029 m ² (1802 m)	1.504.215 m ² (5042 m)
Waldfläche (RWK II)	1.158.105 m ² (3261 m)	1.133.815 m ² (3261 m)	808.641 m ² (2179 m)	234.717 m ² (1238 m)	227.999 m ² (696 m)

Kriterien	Varianten				
	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe	438.412 m ² (1257 m)				
Siedlungsfläche überwiegend Wohnen	470.825 m ² (1612 m)	510.961 m ² (1612 m)	581.613 m ² (1861 m)	579.409 m ² (1664 m)	590.227 m ² (1914 m)

Variantenvergleich Gesamtbetrachtung

Alle in Tabelle 4 und Tabelle 5 benannten Kriterien fließen durch die Berücksichtigung in den jeweiligen Raumwiderstandsklassen in die Gesamtbewertung des quantifizierten Variantenvergleichs mit ein. In Tabelle 6 werden die Kriterien Korridorlänge, Bündelung sowie die vier Raumwiderstandsklassen quantifiziert und gegenübergestellt und in Abbildung 12 visualisiert.

Tabelle 6: Quantifizierter Variantenvergleich

Kriterien	Varianten				
	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
Korridorlänge	16,63km	17,28km	15,99km	14,42 km	16,43 km
Bündelungen (Anzahl/km)	1 (ca. 3 km)	2 (ca. 4,2 km)	2 (ca. 4,2 km)	1 (ca. 3 km)	1 (ca. 3 km)
RWK I*	2,16 %	2,80%	5,68%	8,75%	5,45%
RWK I	14,73%	12,74%	9,84%	18,10%	4,36%
RWK II	30,61%	30,75%	28,32%	11,39%	13,88%
RWK III	51,56%	52,88%	55,43%	59,86%	74,40%

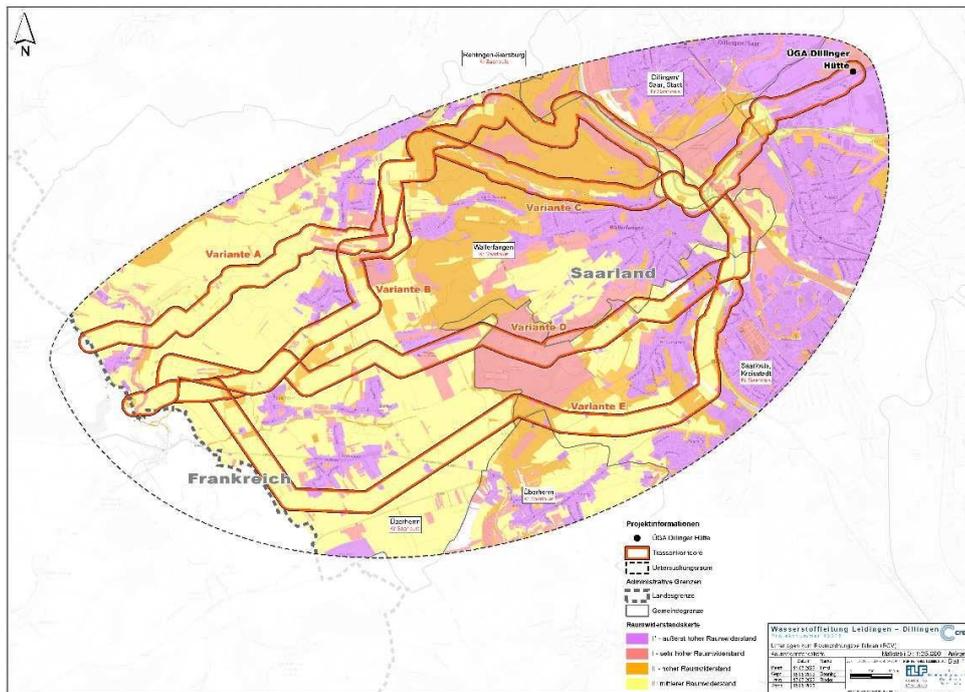


Abbildung 12: Raumwiderstandskarte (s. Anlage 5 der Antragsunterlagen)

Darauf basierend wird in Tabelle 7 die Bewertung auf Grundlage der in Kap. 3.4 der Antragsunterlagen beschriebenen Methodik vorgenommen. Die Vorteile bzw. Nachteile einer Variante gegenüber den anderen Varianten werden farblich hervorgehoben.

Tabelle 7: Bewertung des quantifizierten Variantenvergleichs

Kriterien	Varianten				
	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
Korridorlänge	0	-	0	+	0
Bündelungen	0	+	+	0	0
RWK I*	++	++	---	---	---
RWK I	-	-	-	---	+++
RWK II	0	0	0	+	+
RWK III	0	0	0	0	-
Bautechnische/technische Machbarkeit (Wirtschaftlichkeit)	+	+	---	---	---

Der Variantenvergleich zeigt auf, dass sich im Bereich der RWK I* deutliche Nachteile für die Korridorvarianten C, D und E gegenüber den Korridorvarianten A und B ergeben. Besonders die Durchschneidung von Wohn- und Mischbauflächen auf einer signifikanten Länge der gesamten Leitungslänge

und die damit verbundenen geringen Entfernungen zu der bestehenden Wohnbebauung, sind die Gründe für die deutlichen Nachteile der Korridorvarianten C, D und E gegenüber der Korridorvarianten A und B (Tabelle 7). Diese Engstellen ziehen auch deutliche Nachteile der bautechnischen Machbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit mit sich.

Insbesondere die geringere Querungslänge der Korridorvariante E durch Flächen des Naturschutzes ist Grund für die deutlichen Vorteile in der Bewertung der RWK I gegenüber der Korridorvariante B. Diese ergeben sich daraus, dass zum einen durch die Korridorvariante E lediglich die FFH-Gebiete FFH-N 6605-301 „Nied“ und FFH-L 6606-304 „Rodener Saarwiesen“ tangiert werden und zum anderen für Vorranggebiete für Naturschutz geringe Betroffenheiten vorliegen (weitestgehende Überlagerung von FFH-Gebieten und VN).

Wie in Tabelle 5 aufgezeigt, ist insbesondere die Querung von Waldflächen und geschützten Biotopen Ursache für die vorteilhafte Bewertung der RWK II der Korridorvariante E gegenüber der Korridorvariante B. Eine angepasste Feintrassierung, ökologisches Schneisenmanagement, sowie die Nutzung eines in Parallellage befindlichen Weges, innerhalb des LSG-L 3.07.15, als Arbeitsstreifen, kann eine Inanspruchnahme der umliegenden mit Gehölz bestandenen Waldfläche reduzieren. Die Nach- bzw. Vorteile der einzelnen Korridorvarianten gegenüber den anderen Varianten bezüglich der Kriterien der Korridorlänge, der Bündelung sowie der RWK II und III sind gegenüber den oben genannten Kriterien weniger erheblich. Die Variante A ist aufgrund technisch-wirtschaftlicher Aspekte seitens des französischen Gasnetzbetreibers als nicht realisierbar einzustufen.

In Abwägung wird dem Schutzgut Mensch eine maßgebliche Bedeutung im Vergleich zu den anderen im Planungsraum befindlichen und betroffenen Schutzgütern beigemessen. Um einen größtmöglichen Abstand zu der bestehenden Wohnbebauung einzunehmen, sind die Varianten C, D und E demnach als nicht vorzugswürdig einzustufen.

Nach Auswertung der Vergleichsdaten ist die Korridorvariante B als die raumverträglichste Variante identifiziert. Die Bewertung über alle Raumwiderstandsklassen hinweg führt schließlich zu dem Ergebnis, dass die Korridorvariante B als Vorzugsvariante zu betrachten ist.

Keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen

Die systematische Betrachtung der vorhandenen Bündelungsoptionen sowie der relevanten Raum- und Umweltkriterien (s. Kapitel 3 der Antragsunterlagen) zeigt auf, dass neben dem beschriebenen Vorzugskorridor B noch vier weitere Korridore als denkbare Option erscheinen.

Diese vier Optionen erweisen sich auf der Grundlage einer Grobanalyse allerdings als weniger geeignet. Dies ergibt sich zum einen vorwiegend aus den

Engstellen durch Wohn- und Mischbauflächen (s. Varianten C, D und E) und zum anderen durch die fehlende Möglichkeit nördlich von Leidingen in das französische Gasnetz einzubinden (s. Variante A).

Der Vorzugskorridor B ist insgesamt als raumverträglich zu bewerten (s. Variantenvergleich). Für das Vorhaben kommen keine Alternativkorridore ernsthaft in Betracht.

Die Korridorvarianten C, D und E sind im Endergebnis der Raumwiderstandsanalyse und des Variantenvergleiches als nur schwer realisierbar einzustufen (s. Variantenvergleich). Die unmittelbare Nähe zu den jeweiligen Siedlungsgebieten stellt gemäß der Methodik des Variantenvergleichs deutliche Nachteile gegenüber den Varianten A und B dar (s. Tabelle 4 Variantenvergleich bezüglich Beeinträchtigung von Wohn- und Mischbauflächen).

Insbesondere die Korridorvariante D, aber auch die Varianten C und E durchschneiden Flächen der RWK I* (Siedlungsflächen) auf einer signifikanten Länge der gesamten Leitungslänge.

In den Ausschlussbereichen der Varianten C, D und E liegt ein sehr geringer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung von weniger als 30 m vor. Aufgrund des beengten Raumes bestehen hier auch keine Möglichkeiten die Distanz durch eine angepasste Feintrassierung wesentlich zu erhöhen.

In Abwägung wird dem Schutzgut Mensch eine maßgebliche Bedeutung im Vergleich zu den anderen im Planungsraum befindlichen und betroffenen Schutzgütern beigemessen. Für eine Trassenfindung wird daher die größtmögliche Entfernung zu bestehender Bebauung angestrebt.

Der Korridorvariante A stehen am gewählten Startpunkt nördlich von Leidingen technisch-wirtschaftliche Gründe von Seiten des französischen Gasnetzbetreibers GRTgaz entgegen, womit diese ebenfalls als mögliche Variante entfällt.

Im direkten Vergleich der betrachteten Korridorvarianten A, B, C, D und E und deren Vorzüge bzw. potenziellen Ausschlusskriterien (Schutzgut Mensch) hat sich abschließend die Variante B als der Korridor mit den geringsten zu erwartenden Widerständen herausgestellt. Variante B gilt daher als Vorzugskorridor und zudem als ernsthaft in Betracht kommende Alternative.

2.2 Gegenstand, Anlass und Ablauf des Raumordnungsverfahrens

Über das Genehmigungsverfahren entscheidet das Oberbergamt des Saarlandes nach § 43 (1) Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Üblicherweise ist für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine Planfeststellung erforderlich.

Nach § 1 Nr. 14 der Bundes-Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88) ist für die „Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm“, § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) i.V.m. § 6 Absatz 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Art. 92 Saarländisches Digitalisierungsgesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) FNA 2129-20, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), Anlage 1, Nr. 19.2.3 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen. Eine raumordnerische UVP ist nicht erforderlich. In dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren wird eine vertiefende vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Da verschiedene Trassenabschnitte in nach dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), landesplanerisch festgelegte Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) und Naturschutz (VN) eingreifen, ist zudem nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 SLPG für alle Trassenabschnitte, die in Vorranggebieten für Freiraumschutz (VFS) und Naturschutz (VN) liegen, ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchzuführen (siehe Teil B).

Entsprechend § 5 Abs. 2 SLPG werden das Raumordnungsverfahren (ROV) und das Zielabweichungsverfahren (ZAV) miteinander verknüpft.

Vor diesem Hintergrund hatte die CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH, am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, mit Schreiben vom 08. August 2023 (Az.: BA-sk) bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) gemäß § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) mit integriertem Zielabweichungsverfahren (ZAV) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 SLPG für die Errichtung der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen gestellt.

Zur Erörterung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens für die Raumverträglichkeitsprüfung sowie Inhalt und Umfang der Unterlagen für das

Raumordnungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die nach § 6 Abs. 2 SLPG beizubringenden Unterlagen wurde am 02. Juni 2023 eine Antragskonferenz durchgeführt, dessen Ergebnisse in die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren eingearbeitet wurden. Darüber hinaus fand am 03.08.2023 ein zusätzlicher Besprechungstermin mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management statt, der zu einer erneuten Anpassung der Antragsunterlagen geführt hat.

Die vollständigen Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren sind bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am 08. August 2023 eingegangen.

Mit Schreiben vom 14. August 2023 (Az.: OBB11 – 2023 Jü) hatte die Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport das Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren eingeleitet, gemäß § 15 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Absatz 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Bürgerinnen und Bürger, die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Nachbarland Frankreich beteiligt und um fachliche Stellungnahme gebeten.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 10 ROG erfolgte die Beteiligung des Nachbarstaates Frankreich, da das geplante Vorhaben möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf Frankreich haben könnte.

Die Einzelheiten des Vorhabens, bestehend aus dem Erläuterungsbericht mit Anlagen, Plänen und Karten, konnten den im Internet eingestellten digitalen Unterlagen entnommen werden.

Die Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens und der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 24. August 2023.

Für das Beteiligungsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 ROG wurden die Verfahrensunterlagen bis einschließlich zum 31. Oktober 2023 im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung gestellt. Im selben Zeitraum lagen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in gedruckter Form beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport öffentlich aus. Stellungnahmen konnten per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eingereicht werden.

Das Raumordnungsverfahren ist ein behördliches Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren, das keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens oder Dritten entfaltet. Es ist ein wichtiges Instrument der Raumordnung, um ihrer Koordinierungsaufgabe nach § 1 Abs. 1 ROG nachzukommen. Sein Ergebnis, die raumordnerische Beurteilung, ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die Abwägungs- oder Ermessensentscheidung des nachfolgenden Fachverfahrens einzustellen. In der raumordnerischen Beurteilung wird die Raumverträglichkeit eines 300 m breiten Trassenkorridors festgestellt. Die verbindliche Entscheidung über die konkrete Führung der Leitung wird erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren getroffen.

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG sind im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Gegenstand der materiellen Prüfung ist insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Daneben ist die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Prüfung mit einzubeziehen; Gegenstand der Prüfung sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 ROG auch ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG ist das Verfahren nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen. Gemäß § 6 Abs. 5 SLPG kann die Landesplanungsbehörde abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 3 des ROG die Frist für den Abschluss des Raumordnungsverfahrens um bis zu sechs Monate verlängern, wenn dies auf Grund der Beteiligung von Nachbarstaaten geboten ist.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird in einer raumordnerischen Beurteilung dargestellt. Die raumordnerische Beurteilung ist in den betroffenen Gemeinden auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf Kosten des Trägers der Planung oder Maßnahme ortsüblich bekannt zu machen (SLPG § 6 Abs. 6).

2.3 Eingegangene Stellungnahmen

An dem Raumordnungsverfahren wurden mit o. g. Schreiben der Landesplanungsbehörde vom 14. August 2023 die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Stellen beteiligt und zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert. Den Verfahrensbeteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 31. Oktober 2023 zu dem Vorhaben zu äußern.

Verfahrensbeteiligte	Stellungnahme
▪ Landkreis Saarlouis	keine Stellungnahme
▪ Stadt Dillingen/Saar	k. B.
▪ Kreisstadt Saarlouis	A/H
▪ Gemeinde Wallerfangen	A/H
▪ Gemeinde Rehlingen-Siersburg	keine Stellungnahme
▪ Gemeinde Überherrn	keine Stellungnahme
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Abteilung B	keine Stellungnahme
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management	B
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Abteilung E	keine Stellungnahme
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/2 Luftfahrt	B
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/3 Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit	k.B.
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/5 Oberste Straßenbaubehörde	A/H
▪ Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	A/H
▪ Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)	A/H
▪ SaarForst Landesbetrieb	k. B.
▪ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) – Referat F/1 Grundsatzfragen der Energiepolitik und Referat F/2 Energiewirtschaft, Montanindustrie	k. B.
▪ Oberbergamt des Saarlandes (OBA)	A/H
▪ Landesdenkmalamt	A/H
▪ LV Saarwald-Verein e. V.	k. B.
▪ NABU Landesverband Saarland e. V.	A/H
▪ BUND Landesverband Saarland e.V.	keine Stellungnahme
▪ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Saarland e. V.	keine Stellungnahme
▪ Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V.	Keine Stellungnahme
▪ Landwirtschaftskammer für das Saarland	k. B.
▪ Bauernverband Saar e.V.	keine Stellungnahme
▪ Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	A/H

Verfahrensbeteiligte	Stellungnahme
▪ Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	A/H
▪ Dillinger Hafen – Umschlagsgesellschaft mbH (DHUG)	keine Stellungnahme
▪ Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Mosel-Saar-Lahn	keine Stellungnahme
▪ Préfecture de la Moselle	A/H

Abkürzungen: A/H – Anregungen/Hinweise; k. B. – keine Bedenken

Von den angeschriebenen Stellen haben 19 eine Stellungnahme abgegeben. Die wesentlichen Aspekte dieser Stellungnahmen sind nachfolgend zusammengefasst.

Kreisstadt Saarlouis (Stellungnahme vom 21.09.2023)

Die Kreisstadt Saarlouis befürwortet grundsätzlich das geplante Vorhaben und unterstützt den Aufbau einer zukunftsgerichteten Wasserstoffwirtschaft. Aus Sicht der Stadt ist bei der Trassenführung die Vorzugsvariante B (ähnlich wie die im Schlussabschnitt trassengleichen Varianten A und C) zu bevorzugen. Die untersuchten Varianten D und E werden aufgrund der aufgezeigten Engstellen und der Konflikte mit Siedlungsgebieten, hochwertigen Waldflächen und Vorranggebieten für Freiraumschutz seitens der Kreisstadt Saarlouis sehr kritisch gesehen. Im letzten Abschnitt der Vorzugsvariante B (und aller anderen Varianten) wird ab der Querung der Saar ein bevorzugter Trassenverlauf südöstlich der Bundesautobahn BAB 8 beschrieben. In diesem Abschnitt liegen das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ sowie nordwestlich anschließende ebenfalls hochwertige Wiesen, ein hochwertiger biotopkartierter Wald und die Kleingartenanlage Roden. Beabsichtigt ist hier eine Trassenbündelung mit einer bestehenden Gasleitung der CREOS. Es wird gebeten, zu prüfen, ob sich eine eingriffärmere Trassenführung nordwestlich der Autobahn, also zwischen Autobahn und neuer Bundesstraße B 51, realisieren lässt.

Gemeinde Wallerfangen (Stellungnahme vom 25.10.2023, Az.: Gr)

Die Gemeinde Wallerfangen hat zu den Trassenvarianten folgendes mitgeteilt:

- Variante A
kreuzt am südlichen Siedlungsrand von Gisingen an bestehende Wohnbaufläche.

Der geplante Solarpark Leidingen ist durch die Trasse betroffen.

- Variante B
kreuzt am östlichen Siedlungsrand von Kerlingen an bestehende Wohnbaufläche.

Die geplanten Solarparks Solarpark Leidingen, Solarpark Drei Kapuziner und Solarpark Antonkreuz sind durch die Trasse betroffen.

- Variante C

kreuzt am östlichen Siedlungsrand von Kerlingen und am nördlichen Siedlungsrand von Wallerfangen an bestehende Wohnbaufläche bzw. Grünfläche.

Die geplanten Solarparks Solarpark Leidingen, Solarpark Drei Kapuziner und Solarpark Antonkreuz können durch die Trasse betroffen sein.

- Variante D

kreuzt keine im FNP als Siedlungsfläche (bestehende oder geplante) dargestellten Bereiche.

Die geplanten Solarparks Solarpark Leidingen und Solarpark Drei Kapuziner sind durch die Trasse betroffen.

- Variante E

kreuzt am südwestlichen Siedlungsrand von Ittersdorf an bestehende Bebauung und im FNP geplante Wohnbaufläche.

Der geplante Solarpark Leidingen kann durch die Trasse betroffen sein.

Um Konflikte zwischen dem Vorhaben und der Trassenplanung zu verhindern, soll die Vereinbarkeit der Trassenkorridorvarianten A-E im Zuge des Verfahrens nochmals überprüft werden. Ggf. ist ein alternativer Trassenverlauf in diesen Bereichen in Betracht zu ziehen - insbesondere bezüglich bestehender Siedlungsflächen und der Solarpark-Vorhaben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des mit dem späteren Leitungsverlauf verbundenen Schutzstreifens eine einschränkende Wirkung für zukünftige Bauvorhaben und weitere Maßnahmen an Siedlungsändern (z.B. Siedlungsabrundungen, -arrondierungen, Begrünungsmaßnahmen...) möglich ist. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, sollte dies seitens des Vorhabenträgers - soweit möglich - durch entsprechende Maßnahmen und Überlegungen (z.B. spätere konkrete Trassenplanung) einbezogen werden.

Die Gemeinde Wallerfangen soll im weiteren Verfahren und im Zuge der späteren Umsetzung einbezogen werden.

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management, (Stellungnahme eingegangen am 30.10.2023, Az.: D/1 2182-0001#0007 2023/103210)

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management hat mitgeteilt, dass die Antragsunterlagen die Varianten B und E als die raumverträglichsten

Varianten darstellen. Dennoch wird lediglich Variante B als alleinige realisierbare tatsächliche Alternative dargestellt. Diese Auffassung wird von Abteilung D nicht geteilt. Nach Auffassung der Abteilung D stellt die Variante E in Bezug auf die betroffenen Umweltbelange Naturschutz & Forst die Vorzugvariante dar. Nach Aussage der Antragsunterlagen weist diese Korridorvariante lediglich eine Engstelle im Bereich der Autobahnquerung A 620 auf, mit einem Mindestabstand von 30 m zu Wohn- und Mischbauflächen, welche aber technisch zwar schwierig, aber umsetzbar ist.

Beide Varianten betreffen das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene NATURA 2000-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ und das als Naturschutzgebiet ausgewiesene NATURA 2000-Gebiet „Nied“. Eine Betroffenheit des NSG „Nied“ und das damit verbundene VN kann durch die Unterquerung im HDD-Spühlbohrverfahren aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden. Bei Variante B sind zudem weitere NATURA 2000-Gebiete (z.B. LSG „Bei Gisingen“) betroffen, die identisch mit dem VN sind. Eine Beeinträchtigung aller VN und der NATURA 2000-Gebiete kann nur durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, wie sie in der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie vorgeschlagen wurden sowie ggf. weitere festzulegende Auflagen vermieden werden. Der Konflikt mit VN kann also aller Wahrscheinlichkeit nach auf Ebene des Genehmigungsverfahrens aufgelöst werden.

Auch andere naturschutzfachliche Belange sind bei Variante B stärker betroffen, so betrifft diese Variante nicht nur mehr FFH-Lebensraumtypen und geschützte Biotope, sondern sind bei Variante B auch mehr hochwertige Biotopflächen als bei Variante E betroffen, deren Erhalt für den Schutz der Biodiversität essenziell ist. Hier wären entsprechende Schutzmaßnahmen auf der Planungsebene zu ergreifen.

Im Vergleich zu Variante B sind zwar bei Variante E mehr Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) betroffen, doch handelt es sich bei diesen hauptsächlich um Offenlandbereiche ohne Kernflächen für den Biotopverbund. Offenlandbereiche können bei der Bauausführung durch das Baufeld zwar beeinträchtigt werden, doch können sich diese mit großer Wahrscheinlichkeit nach dem Eingriff wieder in einem kurzen Zeitraum regenerieren. Auch ein Leitungsschutzstreifen führt nicht zu einer Beeinträchtigung, da Offenland weiterhin normal bewirtschaftet werden kann. Somit widerspricht das Vorhaben bei Variante E nicht den Belangen des VFS.

Bei der Variante B hingegen sind neben Offenlandbereichen auch ein VFS im Bereich einer zusammenhängenden und ökologisch sehr wertvollen Waldfläche, welche weitgehend unzerschnitten ist, betroffen. Die Variante B quert dabei auf großer Länge eine Biotopverbundkernfläche für das Große Mausohr *Myotis myotis* und die Große Hufeisennase *Rhinolophus ferrumequinum*, wie sie in den GIS-Dateien zur Biodiversitätsstrategie als Kernlebensraum „Waldgebiet westlich Dillingen“ festgehalten ist und im Geoportal des Saarlandes geladen werden kann. Die beiden FFH-

Fledermausquartiere „Sonnenkuppe“ und „Blauwald“ liegen in einer gewissen räumlichen Nähe. Es ist somit anzunehmen, dass dieses Waldgebiet eine wichtige Funktion für die Fledermausfauna im Saarland erfüllt. Daher kommt diesem Umstand, sollte sich für Variante B entschieden werden, eine besondere Untersuchungsrelevanz in den weiteren Genehmigungsschritten zu. Ggf. sind hierzu faunistische Kartierungen der Fledermausfauna sowie eine Quartierpotentialanalyse notwendig, um fundierte und belastbare Daten für eine Bewertung vorliegen zu haben.

Bei der Betroffenheit von Wald und Gehölzflächen kommt es während der Bauausführung durch das Baufeld zum Verlust von Gehölz, diese Strukturen können sich erst nach längerem Zeitraum wieder regenerieren. Zudem führt der Arbeitsschutzstreifen zu einem dauerhaften Gehölzverlust, da dieser von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhaft freizuhalten ist, weshalb eine zerschneidende Wirkung durch die Trasse auf das VFS in diesem Waldgebiet angenommen werden kann. Eine mögliche Beeinträchtigung der Ziele des VFS kann somit auf dieser Ebene nicht vollkommen ausgeräumt werden. Auf Bereich der Genehmigungsebene sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um das VFS zu schonen und dauerhaften Gehölzverlust zu vermeiden oder soweit wie möglich zu minimieren.

Auch aus Sicht der Forstbehörde wäre Variante E zu bevorzugen. Eine Inanspruchnahme von Wald ist aufgrund seiner vielfältigen Funktionen auch mit Blick auf den Klimawandel kritisch zu sehen. Variante E weist hier eine geringere Betroffenheit auf.

Variante B weist somit eine größere Betroffenheit von verschiedenen Umweltbelangen im Vergleich mit Variante E auf (VGL. Tab. 5 Raumwiderstandsanalyse) sowie eine mögliche Beeinträchtigung des VFS. Die Wahl dieser Variante als Vorzugsvariante basiert rein auf dem „Schutzgut Mensch“. Nach Aussage der Antragsunterlagen ist das „Schutzgut Mensch“ in jedem Fall höher als alle Umweltbelange zu werten. Eine genaue Begründung, warum andere Umweltbelange zurückzustellen sind und warum Variante E, obwohl diese die o.g. Vorteile birgt, nicht umsetzbar ist, erschließt sich dem MUKMAV daher nicht. Es sind Gründe wie technisch schwierige Umsetzung, Bauzeitverzögerung und Akzeptanz der Bevölkerung genannt. Solche Belange sind weitgehend wirtschaftlicher Natur, denen bei einer Belangabwägung keinesfalls Umweltbelange kompromisslos unterzuordnen sind.

Daher hält Abteilung D weiterhin an der Variante E, als für den Naturschutz und den Forst verträglichste Variante fest. Sollte die Variante E nicht umsetzbar sein, würde auch die Variante B unter nachfolgend aufgeführten Einschränkungen und Auflagen durch die Abteilung D des MUKMAV mitgetragen werden:

- Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen
- Orientierung an bestehender Infrastruktur wie Wegetrassen

- Schonung für den Natur- und Artenschutz hochwertiger Flächen durch Anpassung des Trassenverlaufs, Einschränkung des Baufeldes und Festlegung von Tabuflächen auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens
- Schutz hochwertiger Wald- und Gehölzbestände durch die Möglichkeit der Durchführung der Verlegung mittels HDD-Spühlbohrverfahren und des Einsatzes der Überkopftechnologie
- Bei Betroffenheit hochwertiger Lebensraumtypen und geschützter Biotope Möglichkeit der Durchführung der Verlegung mittels HDD-Spühlbohrverfahren
- In Waldbereichen eine ausreichend tiefe Verlegung, damit ein Befahren mit schweren Forstmaschinen möglich bleibt
- Auf die Belange des VFS und der Kernfläche im Biotopverbund „Waldgebiet westlich Dillingen“ angepasster Untersuchungsrahmen

Variante E weist eine deutlich geringere Betroffenheit der Umweltbelange (Naturschutz und Forst) auf, eine Beeinträchtigung des VN und VFS wird von Seiten der Abteilung D aus nicht gesehen bzw. kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, so dass diese Variante die umweltverträglichste Variante für Abteilung D darstellt und daher von Abteilung D favorisiert wird.

Variante B weist zusätzlich eine Betroffenheit des VFS durch die Zerschneidung eines hochwertigen Waldbereiches auf. Ziel auf der Genehmigungsebene muss es daher sein, diese möglichen Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren, was mit höherem planerischen Aufwand verbunden ist.

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/2 Luftfahrt (Stellungnahme vom 31.10.2023 mit Stellungnahme des Flugplatz Düren -Untere Saar- Betriebsgesellschaft mbH vom 25.10.2023)

Der Flugplatz Düren -Untere Saar- Betriebsgesellschaft mbH hat mitgeteilt, dass zwei der fünf Varianten/Trassenkorridore den Flugplatz Düren betreffen: Dies sind:

- Variante D
verläuft teilweise über das Flugplatzgelände, was wegen der dann erforderlichen Einstellung des Flugbetriebes nicht hinnehmbar ist, und
- Variante B
liegt etwas entfernt zum Flugplatz, jedoch naheliegend zum Segelfluggelände, weshalb seitens der Flugplatz Düren -Untere Saar- Betriebsgesellschaft mbH aus Bedenken gegen diese Variante erhoben werden.

Bei den übrigen Varianten A, C und E bestehen keine Berührungspunkte zu den Flugbetriebsflächen.

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/5 Oberste Straßenbaubehörde (Stellungnahme vom 23.10.2023, Az.: ROV1/2023)

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/5 Oberste Straßenbaubehörde hat mitgeteilt, dass sich das Vorhaben noch in einem äußerst frühen Stadium befindet. Die verschiedenen grob dargestellten Trassenkorridore tangieren und queren verschiedene klassifizierte Straßen. Grundsätzliche Einwände bestehen gegen keine der dargestellten Trassenkorridore. Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) ist jedoch als Straßenbaubehörde beim weiteren konkretisierenden Planungsfortschritt frühzeitig zu beteiligen. Alle anstehenden Arbeiten im Bereich der klassifizierten Straßen sind vor Ausführung planerisch darzustellen und dem LfS zur Genehmigung vorzulegen.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) (Stellungnahme vom 31.10.2023, Az.: 6104-0001#0002)

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Auf das Erfordernis der Prüfung der Standortalternativen im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) wird nicht eingegangen. Die Prüfung der Standortalternativen ergibt sich ausschließlich aus dem Raumwiderstand, im Ergebnis ist die Variante B die Vorzugsvariante. Ausschließlich Variante B wird zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen herangezogen.

Wie in Kapitel 8.5 LEP – 2.2.4 „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW)“ des Anhangs 4 „Projektbeschreibung“ richtig aufgeführt wird, quert die Vorzugsvariante VW auf einer Länge von ca. 4,4 km. Betroffen sind die Schutzzone 3 des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Schäfersbruch sowie die Schutzzonen 2 und 3 des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Saarlouis-Roden. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher jedoch nicht erfolgt, es bedarf daher keiner Befreiungen.

Die geplante Trasse führt an den Brunnen 2, 3 und 4 des Wasserwerks Saarlouis-Ost der Stadtwerke Saarlouis vorbei. Da die Bohrungen 3 und 4 bereits zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden, ist an den Zielen des LEP im Bereich VW festzuhalten. Einer Abweichung kann in diesem Bereich aus fachtechnischer Sicht nicht zugestimmt werden.

Es bleibt festzuhalten, dass die Anforderungen des vorsorgenden Grundwasserschutzes und die Ziele des LEP Umwelt durch Auflagen sicherzustellen sind, damit keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt.

Erst nach Vorlage der Ausführungsplanung, unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, können die ggf. erforderlichen Auflagen festgesetzt werden. Evtl. erforderliche Wasserrechte (z.B. Wasserhaltung) werden im Planfeststellungsverfahren konzentriert. Es wird empfohlen, den

Wasserversorger frühzeitig zu involvieren und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserbrunnen während der Bauphase abzustimmen.

Bodenschutz und Geologie

Vorsorgender Bodenschutz

Im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, sind keine Gebietsfestlegungen zum Bodenschutz getroffen. Vorranggebiete für Naturschutz und Freiraumschutz schließen jedoch häufig Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG mit ein. Vorranggebiete für die Landwirtschaft decken in weiten Teilen Böden mit einer hohen Ertragsfunktion und Wertigkeit als Lebensgrundlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) BBodSchG ab.

In der Raumwiderstandsanalyse wurde beim Variantenvergleich hinsichtlich der Umweltbelange u.a. die Länge des Trassenkorridors im Bereich grundwassernaher Böden und damit ein bodenbezogenes Kriterium berücksichtigt. Semiterrestrische Böden weisen i.d.R. eine hohe Eingriffsempfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren auf. Grundwassernahe Böden werden bei der Vorzugsvariante B auf einer Länge von 2.454 m tangiert, auf einer Korridorlänge von 3.250 m werden VG für Naturschutz und Freiraumschutz überplant. VG für die Landwirtschaft sind entlang einer Strecke von 3.426 m betroffen.

Die Verlegung der Wasserstoffleitung erfolgt laut technischer Beschreibung in der Regel im offenen Graben und in Ausnahmefällen im geschlossenen Bauverfahren, so dass über weite Strecken des Trassenverlaufs ein temporärer Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt. Nachhaltige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Baumaßnahme können nach fachtechnischer Einschätzung durch die geplanten Maßnahmen zum bauzeitlichen Bodenschutz und zur Rekultivierung vermieden und gemindert werden. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Ggf. erforderliche bodenschutzrechtliche und -fachliche Auflagen werden nach Vorlage der Ausführungsplanung im Planfeststellungsverfahren festgesetzt.

Nachsorgender Bodenschutz

Im Bereich der Trassenkorridore A – E sind die bei der weiteren Planung zu berücksichtigenden Einträge im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes zu beachten (s. Kap. V. Pkt. 5.1.26).

In Verdichtungsräumen befinden sich auch diverse in Betrieb befindliche Firmen, u.a. Dillinger Hütte. Nicht ausgeschlossen sind dort schädliche Boden- oder Grundwasserveränderungen (s. Kap. V. Pkt. 5.1.26).

.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Alle 5 Trassen kreuzen am Streckenbeginn die Saar, ein Gewässer erster Ordnung und am Streckenende den Inner Bach, ein Gewässer dritter Ordnung, sowie verschiedene Gewässer dritter Ordnung abhängig vom Trassenverlauf.

Diese Kreuzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Saarl. Wassergesetz (SWG) durch das LUA. Gleiches gilt für mögliche Veränderungen an vorhandenen Durchlässen z.B. im Rahmen eines notwendigen Ausbaus von Überfahrten.

Die unterirdischen Gewässerkreuzungen können in unterschiedlichen Bauweisen (offen, geschlossen) erfolgen. Konkrete Auflagen können daher erst im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren formuliert werden. In jedem Fall ist im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung ein Abstand von mind. 1,00 m zur Gewässersohle einzuhalten.

Für die Saar als Bundeswasserstraße wird auf die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verwiesen. Hier ist eine separate strom- und schifffahrtspolizeiliche Zulassung einzuholen.

Verläuft die Trasse entlang eines Gewässers (z.B. Variante C entlang Lumpenbach), wird auf die Inhalte des § 56 (3) Nr. 2 SWG und die Einhaltung eines Abstandes von 10 m zur Uferkante des Gewässers außerhalb der bebauten Ortslage verwiesen.

Die Saar ist gem. § 73 WHG als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet, für das gem. § 76 (2) WHG ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für ein 100-jährliches Hochwasserereignis auszuweisen ist. Auf dem betroffenen Abschnitt besteht ein mit Verordnung vom 25.10.2007 vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Das neu berechnete faktische ÜSG der Saar ist nahezu deckungsgleich und lediglich im Bereich der Auf/Abfahrt AD Saarlouis etwas größer ausgedehnt. Entsprechend ist für diesen Bereich im LEP Umwelt auch ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH festgesetzt).

Das ÜSG wird im Wesentlichen bei den parallel zur Saar verlaufenden Trassen A und B zwischen Dreieck Saarlouis und der Weiheranlage „In der Engt“ (Altarm der Saar), sowie bei Variante D und E zwischen Dreieck Saarlouis und dem Altarm in Saarlouis tangiert. Da die Leitung unter bestehender GOK verlegt wird, ist das Vorhaben auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen als hochwasserneutral zu beurteilen. Somit widerspricht die Maßnahme auch nicht den Zielen des Vorranggebietes Hochwasserschutz. Sollten zusätzliche Anlagen, Anschüttungen o.ä. innerhalb des ÜSG notwendig werden, wird auf die Einhaltung der Schutzvorschriften des § 78 ff WHG verwiesen.

Landesbetrieb für Straßenbau (Stellungnahme vom 13.09.2023, Az.: STR-600#23-382)

Der Landesbetrieb für Straßenbau weist darauf hin, dass sollten die geplanten Trassen das klassifizierte Straßennetz an signalisierten Kreuzungen/Einmündungen/Fußgängerfurten queren, der Landesbetrieb für Straßenbau frühzeitig in die Planung einzubinden ist.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) – Referat F/1 Grundsatzfragen der Energiepolitik und Referat F/2 Energiewirtschaft, Montanindustrie (Stellungnahme vom 19.09.2023, Az.:)

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) – Referat F/1 Grundsatzfragen der Energiepolitik und Referat F/2 Energiewirtschaft, Montanindustrie unterstützt und begleitet das Leitungsinfrastrukturvorhaben „mosaHYc“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH und damit auch der geplanten Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen aktiv, da diesen eine hohe energiepolitische und netzwirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist.

Oberbergamt des Saarlandes (Stellungnahme vom 26.09.2023, Az.: I 610/7/23-6)

Das Oberbergamt des Saarlandes hat zu den Korridorvarianten A, B und C mitgeteilt, dass sich das Planungsvorhaben im Bereich einer ehemaligen Eisenerz- und einer ehemaligen Kupfererzkonzession befindet. Ob unter diesen Gebieten Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes jedoch nicht hervor. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Variante B und Variante C

Weiterhin werden die Planungen im Bereich der Gemarkung St. Barbara - Blaufels und angrenzend an die Gemarkung Kerlingen von tagesnahem Bergbau tangiert.

Variante D und Variante E

Die Korridorvarianten befinden sich im Bereich von mehreren, ehemaligen Eisenerzkonzessionen. Ob unter diesen Gebieten Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes jedoch nicht hervor. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Landesdenkmalamt (Stellungnahme vom 07.11.2023, Az.: LDA/TÖB/Ad-Scho

Das Landesdenkmalamt hat Folgendes mitgeteilt:

Bodendenkmäler:

Der vom Landesdenkmalamt übermittelte Plan weist die derzeit bekannten Bodendenkmäler im Untersuchungsraum aus. Wegen der Größe des Untersuchungsraumes und der Vielzahl der Trassenvarianten wird der Plan zur ersten Orientierung ausnahmsweise weitgehend unkommentiert zur Verfügung gestellt. Er ist vom Landesdenkmalamt nicht zur Veröffentlichung im Druck oder im Internet freigegeben.

Die Karte der Bodendenkmäler muss interpretiert werden. Dafür steht das Landesdenkmalamt zur Verfügung und bittet um möglichst frühzeitige Rückfragen, falls sich Konflikte zwischen der geplanten Trassenführung und Bodendenkmälern anbahnen.

Der Limberg stellt einen Brennpunkt dar. Das Plateau wurde wohl seit der Bronzezeit intensiv genutzt und mehrfach befestigt. Heute sind Wälle und Gräben noch oberirdisch sichtbar, aber diese Relikte einstiger Holz-Stein-Erde-Mauern dienten dazu, die dahinter (zur Saarseite hin) gelegenen Flächen des Plateaus zu sichern. Dort sind z.B. aus Holz errichtete Häuser zu suchen, die im Schutz der Befestigung errichtet wurden. Sie haben oft Pfostenlöcher als letzte Spuren im Untergrund hinterlassen, die sich als Erdverfärbungen abzeichnen. Die Kanten des Plateaus weisen keine Wälle auf, dürften aber einst durch Palisaden gesicherte gewesen sein, von denen sich Spuren im Boden erhalten haben können (Pfostenlöcher). Deshalb ist die gesamte Fläche des Limberg-Plateaus auf dem Plan gelb markiert. Besonders hervorgehoben sind lilafarben die oberirdisch sichtbaren Relikte aus Bronze- und Eisenzeit (Wälle, Gräben) sowie spätere Einbauten (römerzeitliche und mittelalterliche Bergwerke, Kloster, frühneuzeitliche Schanze). Hinzu kommt noch die Fläche des großen Steinbruchs an der Südflanke des Plateaus, der Material für den Bau der Festung Saarlouis geliefert hat.

Wenig westlich des mittleren Walles auf dem Limberg liegt eine Geländemulde zwischen r. 2550897; h. 5467174 und r. 2550875; h. 5467348 (ebenfalls als lila Fläche markiert). Sie ist zwar geologisch bedingt, könnte aber durchaus in vorgeschichtlicher Zeit fortifikatorisch genutzt / verändert worden sein. Auch wenn das nicht zutreffen sollte: Die Mulde steht allein wegen ihrer Nähe zur eisenzeitlichen Festung im Verdacht, Fundmaterial zu enthalten. Zudem dürfte sie eine „Sedimentfalle“ sein, in der sich möglicherweise organische Reste wie Pollen erhalten haben. Das könnte Aufschlüsse zur Landschaftsgeschichte liefern (Rodung, landwirtschaftliche Nutzung, Bewaldung). Die Mulde sollte möglichst nicht von der Trasse durchschnitten werden, genauso wie die Wälle und die frühneuzeitliche Schanze.

In Hinblick auf die Trassenvarianten A-C sei besonders auf den wohl spätbronzezeitlichen Wall zwischen r. 2548902; h. 5467450 im Norden und r. 2548979; h. 5467284 im Süden (an der schmalsten Stelle des Bergsporns) hingewiesen, der im Friedhofsbereich als Böschung, südlich der Straße zur Plateau-Kante hin noch recht gut erhalten ist (gerade dort ist er auf der aktuellen Karte 1:25000 nicht markiert!). Er darf nicht durch die Leitungstrasse zerstört werden. Falls diese Engstelle des Bergsporns von der Leitung passiert werden sollte, müsste diese südlich unterhalb des Plateaus und des Walls geführt werden (mit deutlichem Abstand zum Kopf des Walls). Das vorgeschichtliche Tor mit den entsprechenden Zuwegungen ist im Norden zu

vermuten; deshalb sollte die Nordflanke gemieden werden. Bei bronzezeitlichen Höhenbefestigungen findet sich – anders als in der Eisenzeit – oft dicht hinter dem Wall ein bebautes Areal. Deshalb sollte die Leitungstrasse (falls die Entscheidung auf die Varianten A-C fallen sollte, noch möglichst weit nach Osten am Hang entlang verlaufen, bevor sie auf das Plateau geführt wird). Der Limberg ist landeskundlich und auch überregional als späthallstattzeitlicher „Fürstensitz“ von so herausragender Bedeutung, dass er im gesamten gelb markierten Bereich verschont bleiben sollte.

Eine weitere problematische Fundkonzentration liegt in der Gemarkung Leidingen. Dort kreuzen Trassenvarianten eine römische Siedlung (Flur Pfaffenwies / Oberst Pfaffenwies). Sie liegt um den Punkt r. 2545750; h. 5463695 herum und nimmt eine größere Fläche ein. Falls dieser Bereich nicht verschont werden kann, wäre eine zerstörungsfreie geophysikalische Untersuchung im Vorfeld zu empfehlen, mit der wahrscheinlich die Ausdehnung der römischen Siedlung ermittelt werden und eine möglichst schonende und nicht grabungsintensive Trassenführung festgelegt werden könnte. Das mag auch an anderen Fundpunkten sinnvoll sein.

Grundsätzlich sollten Bodendenkmäler möglichst ungestört in der Erde erhalten bleiben. Falls trotz sorgfältiger Vorplanung Bodendenkmäler der Leitungsverlegung zum Opfer fallen müssen, ist eine sorgfältige Untersuchung und Dokumentation Voraussetzung dafür. Das kann angesichts des breiten Arbeitsraums durchaus zu aufwändigen Flächengrabungen führen. Dabei ist zu bedenken, dass die archäologisch relevanten Befunde meist schon dicht unter dem Oberboden zutage kommen. Es ist davon auszugehen, dass wegen des Fundreichtums im gesamten Planungsgebiet die Erdarbeiten ständig unter bodendenkmalpflegerischer Beobachtung / archäologischer Betreuung erfolgen müssen.

Falls archäologische Sondagen oder Grabungen absehbar notwendig werden, sollten sie möglichst frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt werden, um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden.

Wegen des Fundreichtums sind sämtliche Erdarbeiten (auch geologische Schürfen oder Erdeingriffe zur Kampfmittelbeseitigung) in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv geophysikalische Untersuchungen sowie Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

Das Landesdenkmalamt ist am weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen und wird, wenn der Trassenverlauf festliegt bzw. konkreter ist, eine detaillierte Stellungnahme vorlegen und die aus Gründen des Denkmalschutzes notwendigen Auflagen für die einzelnen Trassenabschnitte formulieren.

Baudenkmäler:

Neben den in o. g. Plan aufgeführten Baudenkmalern betreffen die Belange der Denkmalpflege historische Grenzsteine entlang der Gemarkungsgrenzen. Falls die Bauarbeiten diese Grenzsteine berühren sollten, dürfen diese Steine weder beschädigt noch entfernt werden. Im konkreten Fall soll eine Kontaktaufnahme bei der Inventarisierung des Landesdenkmalamtes (Telefon: 0681/501-2492, E-Mail: k.marschall@denkmal.saarland.de) erfolgen.

NABU Landesverband Saarland e. V. (Stellungnahme vom 16.10.2023, Az.: 146/2023)

Der NABU Landesverband Saarland e. V. hat dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Er hat mitgeteilt, dass sich jedoch zur Umsetzung zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussage machen lässt. Es ist aber bereits anhand der favorisierten Trassenvariante erkennbar, dass es im Bereich des Limberg-Massivs ausgehend von Oberlimberg Friedhof vis a vis Golfclub Gisingen bzw. dem ersten Keltenwall zu erheblichen Beeinträchtigungen und Eingriffen in die Natur kommen wird. Im weiteren Verlauf der Feinplanungen, wonach ein Verlegebereich von 30 Metern geplant ist, soll im Detail eine Beteiligung des NABU an der Trassensuche erfolgen um die aus Naturschutzsicht sensiblen Zonen bewerten und ggf. Gegenvorschläge machen zu können.

Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Stellungnahme vom 12.10.2023, Az.: Pz (TOEB-SL-23-164640)

Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien hat zu der Bahnlinie Saarbrücken - Karthaus (Strecken Nr. 3230) von km 25,8 bis 27,5 Folgendes mitgeteilt:

Im Bereich des Bahn-km 25,8 bis 27,5 ist eine Kreuzung der Bahnstrecke mit der Wasserstoffleitung vorgesehen. Zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag bzw. ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages / Gestattungsvertrages gegeben.

Der Kreuzungsantrag ist über das Online-Portal der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien zu erstellen. Diesbezüglich soll sich an: <http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> gewendet werden.

Mit dem Kreuzungsvertrag werden auch die bauausführenden Bedingungen übergeben.

Hinweis:

In dem Bereich der geplanten Wasserstoffleitung finden noch bis 2025 Kabeltiefbauarbeiten (Neuverlegung von Kabellagen) statt. Die genauen Kabellagen werden im Rahmen des oben beschriebenen Kreuzungsantrags abgefragt.

Die geplanten Gleiserneuerungen in 2026 (zwischen Dillingen und Saarlouis) könnten Einfluss auf die Durchführung der geplanten Kreuzung haben.

Es wird um Übernahme der Hinweise der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien und um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken (Stellungnahme vom 28.10.2023, Az.: 55128-551pt/641-8241#003)

Das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken hat mitgeteilt, dass das Plangebiet sich im Bereich der Eisenbahnstrecke 3230 Saarbrücken Hbf – Karthaus, W 52 (ca. in Höhe von Bahn-km 25,1 bis ca. Bahn-km 25,6) befindet.

Da o. g. Eisenbahnstrecke durch Medienrohre des Vorhabenträgers unterkreuzt wird, darf die Standsicherheit der Gleistrasse nicht gefährdet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie im Bereich der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe).

Préfecture de la Moselle (Stellungnahme vom 24.10.2023)

Die Préfecture de la Moselle hat bestätigt, dass der Vorschlag des Betreibers, die Variante B zu wählen, die sicherste und am weitesten von Dritten entfernteste Trasse ist. Allerdings muss der Projektbetreiber während der Bauarbeiten sicherstellen, dass die Arbeiten keine Auswirkungen auf die Arten/Natur in dem ausgewiesenem Natura 2000-Gebiet des Tals der Nied haben.

Die eingereichten Unterlagen enthalten alle erforderlichen Informationen, die gemäß Artikel R. 123-27-2 des Umweltgesetzes angefordert sind und eventuell bei einer öffentlichen Anhörung erforderlich werden. Im Fall einer öffentlichen Anhörung ist die betroffene Gemeinde auf französischem Staatsgebiet die Gemeinde Heining les Bouzonville.

III. BEGRÜNDUNG

3.1 Rechtsgrundlagen und Prüfmaßstab

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Raumverträglichkeitsprüfung und raumordnerische Beurteilung maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung (gem. § 3 des ROG „Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung“) sind in § 1 Abs. 2 und § 2 ROG sowie im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt, „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), und Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 (Amtsbl. S. 962) festgelegt.

Rechtsgrundlagen für das Raumordnungsverfahren sind:

- das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88);
- das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Art. 92 Saarländisches Digitalisierungsgesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629);
- die Bundes-Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88).

Nachfolgende Ausführungen und raumordnerische Bewertungen des Vorhabens sind entsprechend differenziert nach den landeplanerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung außerhalb des Umweltbereiches sowie der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen.

3.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes

Nach dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004, ist der Vorhabenbereich der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/ Saar teilweise als Vorranggebiet für Naturschutz (VN), Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS), Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL), Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW), Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) und Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) festgelegt.

Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Im Planungsraum sind drei festgelegte Vorranggebiete für Naturschutz (VN) und ein Naturschutzgebiet („Nied“ (N 6605-301)) vorhanden. Die

Vorzugsvariante B betrifft das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene NATURA 2000-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ (Vorranggebiet für Naturschutz) und quert zwischen Gisingen und St. Barbara ein Vorranggebiet für Naturschutz über eine Länge von ca. 580 m. Das Naturschutzgebiet „Nied“ wird über etwa 50 m von der Vorzugsvariante gequert.

Die Darstellung und Bewertung der mit den Vorranggebieten für Naturschutz (VN) verbundenen raumbedeutsamen Auswirkungen werden ausführlich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (Teil B) behandelt. Danach ist unter Beachtung der im ZAV formulierten Maßgaben nach jetzigem Kenntnisstand eine temporäre Inanspruchnahme der VN und der VFS durch die Vorzugsvariante unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS)

Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) werden von der Vorzugsvariante auf einer Länge von 4.920 m gequert.

Die Darstellung und Bewertung der mit den Vorranggebieten für Freiraumschutz (VFS) verbundenen raumbedeutsamen Auswirkungen werden vertiefend im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (Teil B) behandelt. Danach ist unter Beachtung der im ZAV formulierten Maßgaben nach jetzigem Kenntnisstand eine temporäre Inanspruchnahme der VFS durch die Vorzugsvariante unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL)

Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) werden auf 2.400 m von der Vorzugsvariante gequert.

Nach Ziffer 55 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 dienen Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) der Sicherung hochwertiger Standorte für die regionale Nahrungsproduktion bzw. der Erhaltung der Flächengrundlage der entwicklungsfähigen Betriebe zur Sicherung der saarländischen Agrarstruktur. Grundlage der Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) sind Gebiete, die im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung erhoben wurden. Sie umfassen Flächen, die entweder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit von hervorragender Bedeutung für die Nahrungsmittelerzeugung sind (ebene Flächen mit Bodenwerten über 50 Bodenpunkte) oder die aufgrund ihrer hofnahen Lage und Flächenstruktur für entwicklungsfähige, landwirtschaftliche Betriebe existenzbegründend sind.

Gemäß Textziffer 53 ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete durch Ver- und Entsorgungsleitungen statthaft, wenn dadurch eine Bewirtschaftung der Betriebsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit ist aber eine Bündelung mit vorhandenen Leitungs- und/oder Verkehrsstrassen herbeizuführen.

Die Eingriffe in das Erdreich durch den Rohrgraben erfolgen oberflächennah und zeitlich eng begrenzt. Die Verfüllung des Rohrgrabens erfolgt schichtenweise mit dem ursprünglichen Aushubmaterial.

Mögliche Wirkfaktoren sind

- Temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit durch Zuwegung und Verlegung der Leitung auf landwirtschaftlichen Flächen
- Temporäre Veränderung des Bodens aufgrund von Abtrag und Verdichtung durch Baumaschinen und eventuell anfallenden Zuwegungen

Mögliche Minimierungsmaßnahmen sind

- Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß reduzieren
- Verwendung von faserzementummantelten Rohren (FZM-Rohre). Dies reduziert sowohl den Aushub als auch Sandtransporte, da eine Sandumhüllung der Pipeline bei der Verlegung eingespart wird.
- Wiederherstellung der Bodenstruktur nach Beendigung der Bauzeit (u.a. Tiefenlockerung)

Für die betroffenen Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) sind daher aus raumordnerischer Sicht keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW)

Die geplante Vorzugsvariante liegt zum Teil in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) im Bereich der Saar.

Die Vorzugsvariante quert Vorranggebiete für Grundwasserschutz auf einer Länge von 4.470 m.

Nach Ziffer 56 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 sind Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Nach Ziffer 57 sind Vorranggebiete für Grundwasserschutz räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische

Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.

Die Eingriffe in das Erdreich durch den Rohrgraben erfolgen oberflächennah und zeitlich eng begrenzt. Die Verfüllung des Rohrgrabens erfolgt schichtenweise mit dem ursprünglichen Aushubmaterial. Darüber hinaus werden die Leitungen größtenteils entlang von Straßen und Wegen verlegt. Die Deckschichten über den Horizonten, in denen die Trinkwassergewinnung erfolgt, werden nicht tangiert.

Nach allgemeiner Erfahrung sind durch die geplanten Leitungsverlegungen keine negativen Folgen für den Grundwasserschutz zu erwarten.

Mögliche Wirkfaktoren sind

- Eingriff in den Boden durch Herstellung des Rohrgrabens, bis zu einer Tiefe von etwa 2,0 m

Mögliche Minimierungsmaßnahmen sind

- Einhaltung der Vorschriften für die Baustellenabwicklung im Bereich der Schutzgebiete
- Verwendung von faserzementummantelten Rohren (FZM-Rohre). Dies reduziert sowohl den Aushub als auch Sandtransporte, da eine Sandumhüllung der Pipeline bei der Verlegung eingespart wird.

Betroffen durch die Vorzugsvariante B sind nach Aussage des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) die Schutzzone 3 des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Schäfersbruch sowie die Schutzzonen 2 und 3 des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Saarlouis-Roden. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher jedoch nicht erfolgt, es bedarf daher keiner Befreiungen.

Die geplante Trasse führt an den Brunnen 2, 3 und 4 des Wasserwerks Saarlouis-Ost der Stadtwerke Saarlouis vorbei. Da die Bohrungen 3 und 4 bereits zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden, ist an den Zielen des LEP im Bereich VW festzuhalten.

Auf Hinweis des LUA sind die Anforderungen des vorsorgenden Grundwasserschutzes und die Ziele des LEP Umwelt durch Auflagen sicherzustellen, damit keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt.

Erst nach Vorlage der Ausführungsplanung, unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, können die ggf. erforderlichen Auflagen festgesetzt werden. Evtl. erforderliche Wasserrechte (z.B. Wasserhaltung) werden im Planfeststellungsverfahren konzentriert. Es wird empfohlen, den Wasserversorger frühzeitig zu involvieren und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserbrunnen während der Bauphase abzustimmen.

Für die betroffenen Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind daher aus raumordnerischer Sicht keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die von dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben und Hinweise (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.1 und 5.2.1) sind entsprechend zu beachten.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH)

Die geplante Vorzugsvariante liegt zum Teil in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) im Bereich der Saar.

Die Vorzugsvariante quert Vorranggebiete für Hochwasserschutz auf einer Länge von 1.560 m.

Nach Ziffer (60) des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 sind in Vorranggebieten für Hochwasserschutz (VH) Überschwemmungsgebiete festzusetzen. In VH sind jegliche Siedlungserweiterungen und -neuplanungen (d.h. Wohnen, Gewerbe, Einrichtungen für Freizeit und Sport) unzulässig. Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in VH Flächen für bauliche Anlagen (z.B. Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Brücken) in Anspruch genommen werden müssen, so ist das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern. Aufforstungsmaßnahmen in VH sind nur erlaubt, wenn diese nachweislich dem Hochwasserabfluss nicht entgegenstehen.

Die Eingriffe in das Erdreich durch den Rohrgraben erfolgen oberflächennah und zeitlich eng begrenzt. Die Verfüllung des Rohrgrabens erfolgt schichtenweise mit dem ursprünglichen Aushubmaterial. Eine Versiegelung von Flächen findet ausschließlich im Bereich der geplanten Absperrstationen, außerhalb der Vorranggebiete statt.

Mögliche Wirkfaktoren sind

- Eingriff in den Boden durch Herstellung des Rohrgrabens, bis zu einer Tiefe von etwa 2,0 m
- Temporäre Veränderung des Bodens (Retentionsräume) aufgrund von Abtrag und Verdichtung durch Baumaschinen und eventuell anfallenden Zuwegungen

Mögliche Minimierungsmaßnahmen sind

- Einhaltung der Vorschriften für die Baustellenabwicklung im Bereich der Schutzgebiete
- Verwendung von faserzementummantelten Rohren (FZM-Rohre). Dies reduziert sowohl den Aushub als auch Sandtransporte, da eine Sandumhüllung der Pipeline bei der Verlegung eingespart wird.

Alle 5 Trassen kreuzen am Streckenbeginn die Saar, ein Gewässer erster Ordnung und am Streckenende den Inner Bach, ein Gewässer dritter Ordnung, sowie verschiedene Gewässer dritter Ordnung abhängig vom Trassenverlauf.

Diese Kreuzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Saarl. Wassergesetz (SWG) durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA). Gleiches gilt für mögliche Veränderungen an vorhandenen Durchlässen z.B. im Rahmen eines notwendigen Ausbaus von Überfahrten.

Die unterirdischen Gewässerkreuzungen können in unterschiedlichen Bauweisen (offen, geschlossen) erfolgen. Konkrete Auflagen können nach Mitteilung des LUA daher erst im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren formuliert werden. In jedem Fall ist im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung ein Abstand von mind. 1,00 m zur Gewässersohle einzuhalten.

Für die Saar als Bundeswasserstraße verweist das LUA auf die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Hier ist eine separate strom- und schifffahrtspolizeiliche Zulassung einzuholen.

Verläuft die Trasse entlang eines Gewässers, verweist das LUA auf die Inhalte des § 56 (3) Nr. 2 SWG und die Einhaltung eines Abstandes von 10 m zur Uferkante des Gewässers außerhalb der bebauten Ortslage.

Die Saar ist gem. § 73 WHG als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet, für das gem. § 76 (2) WHG ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für ein 100-jährliches Hochwasserereignis auszuweisen ist. Auf dem betroffenen Abschnitt besteht ein mit Verordnung vom 25.10.2007 vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Das neu berechnete faktische ÜSG der Saar ist nahezu deckungsgleich und lediglich im Bereich der Auf/Abfahrt AD Saarlouis etwas größer ausgedehnt. Entsprechend ist für diesen Bereich im LEP Umwelt auch ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) festgesetzt.

Das ÜSG wird im Wesentlichen bei den parallel zur Saar verlaufenden Trassen A und B zwischen Dreieck Saarlouis und der Weiheranlage „In der Engt“ (Altarm der Saar), sowie bei Variante D und E zwischen Dreieck Saarlouis und dem Altarm in Saarlouis tangiert. Da die Leitung unter bestehender GOK verlegt wird, ist das Vorhaben auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen als hochwasserneutral zu beurteilen. Somit widerspricht die Maßnahme auch nicht den Zielen des Vorranggebietes für Hochwasserschutz. Sollten zusätzliche Anlagen, Anschüttungen o.ä. innerhalb des ÜSG notwendig werden, verweist das LUA auf die Einhaltung der Schutzvorschriften des § 78 ff WHG.

Für die betroffenen Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) sind daher aus raumordnerischer Sicht keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die von dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten

Maßgaben (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.2 – 5.1.6) sind entsprechend zu beachten.

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)

Der Übergabepunkt liegt am südöstlichen Rand des Betriebsgeländes der Rogesa auf den Flächen des Stahlwerks Dillingen/Saar und somit in einem Industriegebiet.

Die Vorzugsvariante quert das Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen „Saarwellingen-Dickenwald“ (VG). Die geplante Übergabestation Dillinger Hütte stellt als industrieorientierte Anlage eine vorrangige Nutzung des Gebietes dar. Zum Anschluss der Übergabestation ist zudem eine Leitungsführung durch das Vorranggebiet zwingend erforderlich.

Nach Ziffer 70 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 dienen die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie oder Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen.

Die Verlegung einer Wasserstoffleitung innerhalb des Vorranggebietes muss mit den vorrangigen Nutzungen des Gebiets vereinbar sein. Der Schutzstreifen der geplanten Leitung kann die zukünftigen Möglichkeiten einer Bebauung in Teilbereichen des Vorranggebiets einschränken. Die Querung eines Vorranggebiets für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen stellt daher i.d.R. einen raumordnerischen Zielverstoß dar.

Eine Leitungsführung ist ausschließlich nur dann mit dem Vorranggebiet vereinbar, wenn sie der direkten Anbindung der Übergabestation dient und durch eine planerische Feinsteuerung gewährleistet werden kann, dass andere vorrangige Nutzungen durch diese Leitungsführung nicht eingeschränkt werden. Dies trifft auf die Wasserstoffleitung zu, sodass das Vorhaben nicht in Konflikt mit den landesplanerisch festgesetzten Vorgaben steht.

Für das betroffene Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sind daher aus raumordnerischer Sicht keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Weitere Zielfestlegungen bzw. aus dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ resultierende Grundsätze oder sonstige landesplanerische Erfordernisse sind von dem geplanten Vorhaben nach jetzigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Raum- und siedlungsstrukturelle Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006, sind nicht betroffen.

3.3 Bewertung der Auswirkungen auf die raumordnerischen Erfordernisse außerhalb des Umweltbereiches

3.3.1 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die Nähe zu leistungsfähigen Gasleitungssystemen ist für die Entwicklung von Industrie und Gewerbegebieten ein entscheidender Wettbewerbsvorteil.

Bei der geplanten Wasserstoffleitung zwischen Leidingen und Dillingen handelt es sich um einen maßgeblichen vorbereitenden Baustein des Vorhabens „mosaHYc“ zur energietechnischen Transformation und dem Aufbau eines überregionalen bzw. grenzüberschreitenden Wasserstoffnetzes.

Bei dem Vorhaben mosaHYc von CREOS Deutschland und GRTgaz sollen die Umstellung und der Neubau von insgesamt 90 Kilometer Wasserstoffnetzen bis 2027 unterstützt werden, womit auch die Versorgung großer Industrieunternehmen aus Wasserstoffquellen in Fenne und Carling bedient werden kann. In dem Leitungsnetz zwischen Völklingen und Perl im Saarland sowie zwischen Bouzonville und Carling im Département Moselle werden 70 Kilometer vorhandene und grenzüberschreitende Erdgasleitungen auf Wasserstoff umgestellt. Rund 20 Kilometer werden als Wasserstoffleitung zwischen Wallerfangen und Dillingen hinzugebaut, wodurch auch die Versorgung der SHS - Stahl-Holding-Saar aus den Wasserstoffquellen in Fenne und Carling bedient werden könnte. Die Genehmigung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde bereits zum 01.10.2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erteilt, so dass die trassen- und genehmigungsseitigen Vorplanungen inzwischen intensiv laufen. Die Inbetriebnahme der gesamten Infrastruktur ist für 2027 vorgesehen.

Die Stadt Dillingen/Saar hat das geplante Vorhaben ausdrücklich begrüßt, da das Vorhaben eine der Voraussetzungen für die Transformation der Dillinger Hütte ist.

Das Vorhaben hat damit einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

Dem Leitungsinfrastrukturvorhaben „mosaHYc“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH und damit auch der geplanten Wasserstoffleitung Leidingen - Dillingen ist eine hohe energiepolitische und netzwirtschaftliche Bedeutung beizumessen. Sie werden deshalb von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) aktiv unterstützt und begleitet.

3.3.2 Land- und Forstwirtschaft

Das geplante Vorhaben verläuft teilweise durch Wald. Im Bereich bewaldeter Flächen sind durch die Einrichtung der Arbeitsflächen Rodungsmaßnahmen unumgänglich, jedoch kann mit Einschränkungen des Arbeitsstreifens oder des Einsatzes der Überkopftechnologie der Eingriff verringert werden.

Nach Abschluss der Arbeiten wird die gesamte Trasse wiederhergestellt. Die Flächen bleiben landwirtschaftlich nutzbar. Waldflächen werden ebenfalls rekultiviert. Die Ausnahme bildet der gehölzfrei zu haltende Streifen (= Schutzstreifen) der Wasserstoffleitung. Eine standortgerechte Wiederaufforstung (bis auf den Schutzstreifen) ist Teil der Rekultivierung.

Ein Konflikt wird auf der Ebene der Raumordnung nicht gesehen.

Die vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.7 – 5.1.13 und deren Bewertung durch CREOS) sind entsprechend zu beachten.

3.3.3 Tourismus, Freizeit und Erholung

Die Erholungsfunktion wird kurzzeitig während der Bauphase durch das geplante Vorhaben eingeschränkt.

Auf den Fremdenverkehr hat die Maßnahme keine Auswirkungen.

Ein Konflikt wird aus raumordnerischer Sicht nicht gesehen.

3.3.4 Kultur- und Sachgüter

Nach Vortrag des Landesdenkmalamtes können im Bereich des geplanten Vorhabens Boden- und Baudenkmäler betroffen sein. Die vom Landesdenkmalamt bereitgestellte Übersichtskarte ist hierzu Grundlage.

Nach Mitteilung von CREOS hat das Landesdenkmalamt bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens die Verdachtsflächen zu Boden- und Baudenkmalern mitgeteilt, sodass diese bereits im Zuge der Untersuchung der Trassenvarianten für das Raumordnungsverfahren berücksichtigt wurden.

Innerhalb des Arbeitsstreifens führt CREOS in den relevanten Bereichen, in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt archäologische Voruntersuchungen durch.

Ein Konflikt aus raumordnerischer Sicht besteht nicht.

Die vom Landesdenkmalamt für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben und Hinweise (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.14 – 5.1.16 sowie 5.2.2 - 5.2.3) sind entsprechend zu beachten.

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist mit möglichem alten (Bereich einer ehemaligen Eisenerz- und einer ehemaligen Kupfererzkonzession) und tagesnahem Bergbau zu rechnen.

Ein Konflikt betreffend die Raumordnung ist nicht vorhanden.

Die vom Oberbergamt des Saarlandes für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Hinweise (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.2.4 – 5.2.5) sind entsprechend zu beachten.

3.3.5 Verkehrsinfrastruktur und verkehrliche Erschließung

Im Verlauf der geplanten Trassenführung werden mehrere klassifizierte Straßen, eine Wasserstraße (Saar) und eine Bahnstrecke gequert (s. Übersichtskarte Anlage 1 der Antragsunterlagen).

Im Verlauf der Korridore werden Bundesfernstraßen (A 8, A 620, B 51, Neubau B 51, B 405), Landstraßen (L 170, L 174, L 351, L 352, L 354, L 355) sowie diverse Kreisstraßen unterquert.

Verkehrswege werden mittels geeigneter Verlegemethoden (s. Anhang 1, Technische Beschreibung der Antragsunterlagen) gequert, sodass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/2 Luftfahrt hat die Stellungnahme der Flugplatz Düren - Untere Saar- Betriebsgesellschaft mbH übersandt und diese hat mitgeteilt, dass die Variante B zwar etwas entfernt zum Flugplatz liegt, jedoch naheliegend zum Segelfluggelände, weshalb seitens der Flugplatz Düren -Untere Saar- Betriebsgesellschaft mbH aus Bedenken gegen diese Variante erhoben werden.

Eine Einschränkung der Flugbetriebsfläche erfolgt jedoch höchstens in der Zeit der Verlegung der Leitung. Durch die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen kommt es nicht zu dauerhaft erheblich negativen Auswirkungen.

Ein Konflikt wird aus raumordnerischer Sicht nicht gesehen.

Die von dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/5 Oberste Straßenbaubehörde, dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS), dem Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken und der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten

Maßgaben (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.17 – 5.1.20) sind entsprechend zu beachten.

3.4 Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen

3.4.1 Allgemeines

Die geplante Wasserstoffleitung verursacht in erster Linie durch den Baubetrieb und in geringerem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) FNA 2129-20, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), Anlage 1, Nr. 19.2.3 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen. Eine raumordnerische UVP ist nicht erforderlich. In dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren wird eine vertiefende vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Nach § 2 Abs. 6 ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“, verfolgt neben den übergeordneten Prinzipien der „Gleichwertigkeit“, der „Nachhaltigkeit“ und der „dezentralen Konzentration“ aus grundsätzlicher raumordnerischer und fachübergreifender Sicht insbesondere folgende vorhabenrelevanten umweltbezogenen räumlichen Leitvorstellungen:

- Schutz sowie Pflege und Entwicklung der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) sowie der Kulturlandschaft mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- Aufbau eines Freiraumverbundes als raumordnerischer Beitrag zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundnetzes;
- Schutz der natürlichen Grundwasserressourcen mit dem Ziel der Gewährleistung einer ausreichenden und qualitativ hochwertigen Trinkwasserversorgung;
- Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft mit dem Ziel der Stärkung des Tourismus und als Beitrag für die Naherholung.

In den nachfolgenden Darstellungen und Bewertungen der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen sind die einzelnen Umweltbereiche sektoral aufgeführt. Diese werden einer fachübergreifenden raumordnerischen Betrachtung

unterworfen und unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen und den Stellungnahmen gegebenen Empfehlungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen und Umweltauswirkungen aus raumordnerischer Sicht entsprechend geprüft und abgewogen.

3.4.2 Schutzgut Mensch

Als wesentliche Kriterien für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die menschliche Gesundheit herangezogen.

Das Schutzgut Mensch ist höher als alle Umweltbelange zu werten. Alle Varianten queren Bereiche mit Wohnbebauung. Die Varianten C ($\approx <5$ m), D (≈ 15 m) und E (≈ 30 m Engstelle Ford-Hochhaus bzw. Autobahnquerung) haben jedoch deutliche Nachteile wegen ihrer geringen Entfernung zur Wohnbebauung, während die Varianten A (≈ 120 m) und B (≈ 80 m) im Hinblick auf die größere Entfernung zur Wohnbebauung eindeutige Vorteile aufweisen. Die Variante A musste verworfen werden, da der Übergabepunkt in das französische Gasnetz wegen technisch-wirtschaftlicher Gründe durch GRTgaz nicht umsetzbar war. Die Vorzugsvariante B weist daher die geringste Betroffenheit von Siedlungsflächen (überwiegend Wohnen) auf.

Nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management stellt nicht Variante B, sondern in Bezug auf die betroffenen Umweltbelange Naturschutz und Forst die Variante E die Vorzugsvariante dar. Wie den Verfahrensunterlagen zu entnehmen ist, bilden die Varianten B und E die raumverträglichsten Varianten. Dennoch wird lediglich Variante B als alleinige realisierbare tatsächliche Alternative dargestellt. Diese Auffassung wird von Abteilung D nicht geteilt.

Die Tatsache, dass in den Antragsunterlagen das „Schutzgut Mensch“ sowie die in diesem Zusammenhang genannten Gründe wie technisch schwierige Umsetzung, Bauzeitverzögerung und Akzeptanz der Bevölkerung höher gewertet werden, als die Umweltbelange Naturschutz und Forst kann seitens des MUKMAV nicht nachvollzogen werden. Nach Mitteilung des MUKMAV weist nach Aussage der Antragsunterlagen die Korridorvariante E lediglich eine Engstelle im Bereich der Autobahnquerung A 620, mit einem Mindestabstand von 30 m zu Wohn- und Mischbauflächen auf, welche technisch zwar schwierig, aber umsetzbar ist.

Bei der Variante E müsste jedoch an der verkehrsreichen Stelle die Autobahn A 620 wieder zurück gepresst oder mit HDD unterfahren werden. Gründe wie technisch schwierige Umsetzung (beschränkte Zufahrt, eingeengte Bauverhältnisse), Bauzeitverzögerung und mangelnde Akzeptanz der Bevölkerung führen zu deutlichen Nachteilen gegenüber der Vorzugstrasse.

Das MUKMAV würde jedoch auch die Variante B unter Einschränkungen und Auflagen mittragen (vgl. hierzu Pkt. 3.4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt).

Die Variante B kreuzt am östlichen Siedlungsrand von Kerlingen an eine bestehende Wohnbaufläche (Gemeinde Wallerfangen).

Die geplanten Solarparks Solarpark Leidingen, Solarpark Drei Kapuziner und Solarpark Antonkreuz sind durch die Variante B betroffen.

Um Konflikte zw. der bestehenden Siedlungsfläche sowie den Solarpark-Vorhaben und der Trassenplanung zu verhindern, soll die Vereinbarkeit nochmals überprüft werden. Ggf. ist ein alternativer Trassenverlauf in diesen Bereichen in Betracht zu ziehen. (Gemeinde Wallerfangen).

Aufgrund des mit dem späteren Leitungsverlauf verbundenen Schutzstreifens ist eine einschränkende Wirkung für zukünftige Bauvorhaben und weitere Maßnahmen an Siedlungsändern (z.B. Siedlungsabrundungen, -arrondierungen, Begrünungsmaßnahmen...) möglich. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, sollte dies seitens des Vorhabenträgers - soweit möglich - durch entsprechende Maßnahmen und Überlegungen (z.B. spätere konkrete Trassenplanung) einbezogen werden (Gemeinde Wallerfangen).

Der Übergabepunkt der geplanten Wasserstoffleitung liegt innerhalb der Ortslage Dillingen/Saar. Daher lässt sich eine Beanspruchung von festgesetzten Siedlungsflächen, überwiegend Gewerbe nicht vollständig vermeiden.

Durch das geplante Vorhaben wird die Trassenführung dergestalt optimiert, dass möglichst große Abstände zu den Siedlungsflächen eingehalten werden.

Für die raumordnerische Betrachtungsebene sind damit Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und damit den Menschen und die menschliche Gesundheit nahezu auszuschließen.

Die von der Gemeinde Wallerfangen für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.21 – 5.1.23) sind entsprechend zu beachten.

3.4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Im Hinblick auf die Umweltbelange werden die Varianten B und E als die raumverträglichsten Varianten eingeschätzt.

Nach Mitteilung der Kreisstadt Saarlouis wird im letzten Abschnitt der Vorzugsvariante B (und aller anderen Varianten) ab der Querung der Saar ein bevorzugter Trassenverlauf südöstlich der Bundesautobahn BAB 8 beschrieben. In diesem Abschnitt liegen das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ sowie

nordwestlich anschließende ebenfalls hochwertige Wiesen, ein hochwertiger biotopkartierter Wald und die Kleingartenanlage Roden. Beabsichtigt ist hier eine Trassenbündelung mit einer bestehenden Gasleitung der CREOS. Es wird gebeten, zu prüfen, ob sich eine eingriffärmere Trassenführung nordwestlich der Autobahn, also zwischen Autobahn und neuer Bundesstraße B 51, realisieren lässt

Nach Vortrag des NABU Landesverband Saarland e. V. ist bei der favorisierten Trassenvariante erkennbar, dass es im Bereich des Limberg-Massivs ausgehend von Oberlimberg Friedhof vis a vis Golfclub Gisingen bzw. dem ersten Keltenwall zu erheblichen Beeinträchtigungen und Eingriffen in die Natur kommen wird. Im weiteren Verlauf der Feinplanungen, wonach ein Verlegebereich von 30 Metern geplant ist, soll im Detail eine Beteiligung des NABU an der Trassensuche erfolgen um die aus Naturschutzsicht sensiblen Zonen bewerten und ggf. Gegenvorschläge machen zu können.

Die Préfecture de la Moselle hat darauf hingewiesen, dass sichergestellt wird, dass die Arbeiten keine Auswirkungen auf die Arten/Natur in dem ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet des Tals der Nied haben.

Nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management weist Variante E eine deutlich geringere Betroffenheit der Umweltbelange (Naturschutz und Forst) auf, eine Beeinträchtigung der VN und VFS wird seitens des MUKMAV nicht gesehen bzw. kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, so dass diese Variante die umweltverträglichste Variante für das MUKMAV darstellt und daher von dem MUKMAV als Vorzugvariante favorisiert wird.

Die Varianten B und E betreffen das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene NATURA 2000-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ (Vorranggebiet für Naturschutz) und das als Naturschutzgebiet ausgewiesene NATURA 2000-Gebiet „Nied“.

Eine Betroffenheit des Vorranggebietes für Naturschutz (VN) im Bereich der „Rodener Saarwiesen“ und des NSG „Nied“ kann durch die Unterquerung im HDD-Spühlbohrverfahren aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden (MUKMAV).

Bei Variante B sind zudem weitere NATURA 2000-Gebiete (z.B. LSG „Bei Gisingen“) betroffen, die identisch mit dem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) sind.

Eine Beeinträchtigung aller VN und der NATURA 2000-Gebiete kann durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, wie sie in der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie (s. Kap. 7 sowie Anhang 3 der Antragsunterlagen) vorgeschlagen wurden sowie ggf. weitere festzulegende Auflagen vermieden werden. Der Konflikt mit VN kann also aller

Wahrscheinlichkeit nach auf Ebene des Genehmigungsverfahrens aufgelöst werden (MUKMAV).

Auch andere naturschutzfachliche Belange sind bei Variante B stärker betroffen, so betrifft diese Variante nicht nur mehr FFH-Lebensraumtypen und geschützte Biotope, sondern bei Variante B sind auch mehr hochwertige Biotopflächen als bei Variante E betroffen, deren Erhalt für den Schutz der Biodiversität essenziell ist. Hier wären entsprechende Schutzmaßnahmen auf der Planungsebene zu ergreifen (MUKMAV).

Im Vergleich zu Variante B sind zwar bei Variante E mehr Vorranggebiete für Freiraumschutz betroffen, doch handelt es sich bei diesen hauptsächlich um Offenlandbereiche ohne Kernflächen für den Biotopverbund. Offenlandbereiche können bei der Bauausführung durch das Baufeld zwar beeinträchtigt werden, doch können sich diese mit großer Wahrscheinlichkeit nach dem Eingriff wieder in einem kurzen Zeitraum regenerieren. Auch ein Leitungsschutzstreifen führt nicht zu einer Beeinträchtigung, da Offenland weiterhin normal bewirtschaftet werden kann. Somit widerspricht das Vorhaben bei Variante E nicht den Belangen des VFS (MUKMAV).

Nach Mitteilung des MUKMAV sind bei der Variante B gegenüber der Variante E zusätzlich neben Offenlandbereichen auch ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) im Bereich einer zusammenhängenden und ökologisch sehr wertvollen Waldfläche, welche weitgehend unzerschnitten ist, betroffen. Variante B quert dabei eine Biotopverbundkernfläche für das Große Mausohr *Myotis myotis* und die Große Hufeisennase *Rhinolophus ferrumequinum*, wie sie in den GIS-Dateien zur Biodiversitätsstrategie als Kernlebensraum „Waldgebiet westlich Dillingen“ festgehalten ist. Die beiden FFH-Fledermausquartiere „Sonnenkuppe“ und „Blauwald“ liegen in einer gewissen räumlichen Nähe. Es ist somit anzunehmen, dass dieses Waldgebiet eine wichtige Funktion für die Fledermausfauna im Saarland erfüllt. Daher kommt diesem Umstand bei der Variante B eine besondere Untersuchungsrelevanz in den weiteren Genehmigungsschritten zu. Ggf. sind hierzu faunistische Kartierungen der Fledermausfauna sowie eine Quartierpotentialanalyse notwendig, um fundierte und belastbare Daten für eine Bewertung vorliegen zu haben.

Bei der Betroffenheit von Wald und Gehölzflächen kommt es während der Bauausführung durch das Baufeld zum Verlust von Gehölz, diese Strukturen können sich erst nach längerem Zeitraum wieder regenerieren. Zudem führt der Arbeitsschutzstreifen zu einem dauerhaften Gehölzverlust, da dieser von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhaft freizuhalten ist, weshalb eine zerschneidende Wirkung durch die Trasse auf das VFS in diesem Waldgebiet angenommen werden kann. Eine mögliche Beeinträchtigung der Ziele des VFS kann somit auf dieser Ebene nicht vollkommen ausgeräumt werden. Auf Bereich der Genehmigungsebene sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um das VFS zu schonen und dauerhaften Gehölzverlust zu vermeiden oder soweit wie möglich zu minimieren.

Auch aus Sicht der Forstbehörde wäre Variante E zu bevorzugen. Eine Inanspruchnahme von Wald ist aufgrund seiner vielfältigen Funktionen auch mit Blick auf den Klimawandel kritisch zu sehen. Variante E weist hier eine geringe Betroffenheit auf (MUKMAV).

Variante B weist somit eine größere Betroffenheit von verschiedenen Umweltbelangen im Vergleich mit Variante E (VGL. Tab. 5 Raumwiderstandsanalyse) sowie eine zusätzliche mögliche Beeinträchtigung des VFS durch die Zerschneidung eines hochwertigen Waldbereiches auf. Ziel auf der Genehmigungsebene muss es daher sein, diese möglichen Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren, was mit höherem planerischen Aufwand verbunden ist (MUKMAV).

Das MUKMAV würde jedoch auch die Variante B unter nachfolgend aufgeführten Einschränkungen und Auflagen mittragen, die von CREOS im Hinblick auf die technische Umsetzung bewertet wurden:

- 1) Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen (MUKMAV)
CREOS ist bestrebt, vorhandene Infrastrukturtrassen zur möglichen Bündelung bei der späteren Trassierung zu berücksichtigen. Beispielsweise soll bereits vor der Querung der Saar die geplante Leitung in gleicher Trasse zu einer bereits vorhandenen Gasleitung verlegt werden.
- 2) Orientierung an bestehender Infrastruktur wie Wegetrassen (MUKMAV)
Die geplante Leitung wird sich nach Möglichkeit an vorhandenen Wegetrassen, vor allem im Waldbereich, orientieren (CREOS).
- 3) Schonung für den Natur- und Artenschutz hochwertiger Flächen durch Anpassung des Trassenverlaufs, Einschränkung des Baufeldes und Festlegung von Tabuflächen auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens (MUKMAV)
- 4) Schutz hochwertiger Wald- und Gehölzbestände durch die Möglichkeit der Durchführung der Verlegung mittels HDD-Spülbohrverfahren und des Einsatzes der Überkopftechnologie (MUKMAV)
*In Bereichen von Schutzgebieten sowie oben beschriebener hochwertiger Wald- und Gehölzbestände ist eine Verringerung des Arbeitsstreifens in Kombination mit Vorkopftechnologie möglich und wird auch vorgesehen werden. Eine Verlegung mittels Spülbohrverfahren kann bei besonderen Bedingungen Anwendung finden, z.B. Kreuzung von Gewässern, Land- oder Bundesstraßen, Bahntrassen sowie Autobahnen.
Laut DVGW Regelwerk (G 463), das den anerkannten Regeln der Technik gemäß GasHDDLtgV entspricht, soll eine Verlegungstiefe der Leitung von über 2,0 m Leitungsüberdeckung nur im Ausnahmefall überschritten werden. Dies ist mit dem notwendigen Zugang zur Leitung durch den Betreiber während einer möglichen Störung begründet.*

Nach DVGW GW125 ist ein Mindestabstand von 2,5 m (Leitungsaußenkante – Baum) vorzusehen. Eine Verlegung mittels Spülbohrung unter Bäumen ist

grundsätzlich möglich, birgt aber Risiken und muss für jeden Einzelfall geprüft werden. Eine spätere Beschädigung der Leitung durch Wurzeln trotz größerer Verlegetiefe ist nicht auszuschließen. Sollte während des Betriebs der Leitung das Erfordernis zur Freilegung der Leitung bestehen, so wird es im Vergleich zu einer konventionellen Verlegung zu einem deutlich höheren Flächenbedarf kommen als bei einer konventionellen Verlegung der Leitung.

Zur turnusmäßigen Überprüfung der Leitung nach DVGW G466 muss ein Korridor zur Begehung der Leitung bewuchsfrei gehalten werden. Das bedeutet, dass auch bei einer Verlegung mittels Spülbohrung die Bäume mit einem Abstand zur Leitung entsprechend DVGW GW125 zu entfernen sind und dieser Korridor dauerhaft bewuchsfrei gehalten werden muss (CREOS).

5) Bei Betroffenheit hochwertiger Lebensraumtypen und geschützter Biotope Möglichkeit der Durchführung der Verlegung mittels HDD-Spühlbohrverfahren (MUKMAV)

(siehe 4) CREOS).

6) In Waldbereichen eine ausreichend tiefe Verlegung, damit ein Befahren mit schweren Forstmaschinen möglich bleibt (MUKMAV)

Die Leitung wird in ausreichender Tiefe verlegt, so dass eine Nutzung der Waldflächen weiterhin gegeben ist (CREOS).

7) Auf die Belange des VFS und der Kernfläche im Biotopverbund „Waldgebiet westlich Dillingen“ angepasster Untersuchungsrahmen (MUKMAV)

Die von der Kreisstadt Saarlouis, dem NABU Landesverband Saarland e. V. und vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.24 – 5.1.25 und 5.1.7 – 5.1.13) sind entsprechend zu beachten.

Im Ergebnis ist für die raumordnerische Betrachtungsebene festzustellen, dass bei Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen beschriebenen und von den betroffenen Stellen geforderten Handlungsempfehlungen und Maßnahmen das geplante Leitungsvorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt raum- und umweltverträglich realisiert werden kann.

3.4.4 Schutzgut Boden

Der Oberboden wird im Bereich des Arbeitsstreifens abgeschoben und seitlich im Arbeitsstreifen gelagert. Die bei der Aushebung des Rohrgrabens anfallenden Erdmassen werden seitlich des Rohrgrabens, getrennt vom Oberboden, gelagert oder an einer dafür vorgesehenen Halde vorübergehend deponiert. Nach Verlegung der Leitungen wird der Rohrgraben mit dem ursprünglichen Aushubmaterial verfüllt. Bodenverdichtungen im

Arbeitsstreifen werden ggf. durch Tiefenlockerung beseitigt. Anschließend wird die ursprüngliche Oberfläche wiederhergestellt und kann bis auf Einschränkungen im Bereich des Schutzstreifens wie zuvor genutzt werden.

Die Verlegung der Wasserstoffleitung erfolgt in der Regel im offenen Graben und in Ausnahmefällen im geschlossenen Bauverfahren, so dass über weite Strecken des Trassenverlaufs ein temporärer Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt. Nachhaltige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Baumaßnahme können nach fachtechnischer Einschätzung durch die geplanten Maßnahmen zum bauzeitlichen Bodenschutz und zur Rekultivierung vermieden und gemindert werden.

Im Zuge der Rekultivierung werden die Arbeitsflächen einschließlich des verfüllten Grabens entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und des Bedarfes mit einem Tiefenlockerer (z. B. Aufreißhaken an der Planierraupe) ca. 0,6 m tief gelockert. Die Lockerung wird zunächst längs der Trasse, anschließend noch einmal diagonal durchgeführt. Nach der Lockerung wird ein gleichmäßiges Planum mittels Raupen hergestellt. Steine und Baurückstände werden abgesammelt und abgefahren. Der Oberboden wird durch Bagger wieder auf der Arbeitsfläche verteilt.

Die spätere Flächennutzung ist bei landwirtschaftlichen Aktivitäten nicht eingeschränkt, lediglich Grabarbeiten oder Überbauen sind innerhalb des Schutzstreifens untersagt. Da der Schutzstreifen aber von tief wurzelndem Gehölz freizuhalten ist, ist natürlich aufkommender Bewuchs regelmäßig zu beseitigen. Nachdem die Lebensdauer einer modernen Pipeline 50 Jahre weit überschreitet und eine Wartung nicht erforderlich ist, ist der wesentliche Eingriff in die Landschaft auf die Bauzeit beschränkt.

Auf Hinweis des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) werden ggf. erforderliche bodenschutzrechtliche und -fachliche Auflagen nach Vorlage der Ausführungsplanung im Planfeststellungsverfahren festgesetzt.

Bei der weiteren Planung sind Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes zu berücksichtigen.

In Verdichtungsräumen befinden sich auch diverse in Betrieb befindliche Firmen, u.a. Dillinger Hütte. Nicht ausgeschlossen sind dort schädliche Boden- oder Grundwasserveränderungen.

Aus raumordnerischer Sicht ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben keine wesentlichen überörtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben wird.

Die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.26) sind entsprechend zu beachten.

Im Hinblick auf den Aspekt des Bodendenkmalschutzes wird auf Kap. 3.3.4 und 3.4.8 verwiesen.

3.4.5 Schutzgut Wasser

Die Vorzugsvariante quert Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) auf einer Länge von 4.470 m. Nach Aussage des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) sind die Schutzzone 3 des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Schäfersbruch sowie die Schutzzonen 2 und 3 des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Saarlouis-Roden betroffen. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher jedoch nicht erfolgt, es bedarf daher keiner Befreiungen.

Die Variante B führt an den Brunnen 2, 3 und 4 des Wasserwerks Saarlouis-Ost der Stadtwerke Saarlouis vorbei. Da die Bohrungen 3 und 4 bereits zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden, ist an den Zielen des LEP im Bereich VW festzuhalten.

Die Vorzugsvariante quert Vorranggebiete für Hochwasserschutz auf einer Länge von 1.560 m.

Die Variante B kreuzt am Streckenbeginn die Saar, ein Gewässer erster Ordnung und am Streckenende den Ihner Bach, ein Gewässer dritter Ordnung, sowie verschiedene Gewässer dritter Ordnung.

Die Saar ist gem. § 73 WHG als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet, für das gem. § 76 (2) WHG ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für ein 100-jährliches Hochwasserereignis auszuweisen ist. Auf dem betroffenen Abschnitt besteht ein mit Verordnung vom 25.10.2007 vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Das neu berechnete faktische ÜSG der Saar ist nahezu deckungsgleich und lediglich im Bereich der Auf/Abfahrt AD Saarlouis etwas größer ausgedehnt. Entsprechend ist für diesen Bereich im LEP Umwelt auch ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) festgesetzt.

Das ÜSG wird im Wesentlichen bei den parallel zur Saar verlaufenden Trassen A und B zwischen Dreieck Saarlouis und der Weiheranlage „In der Engt“ (Altarm der Saar) tangiert. Da die Leitung unter bestehender GOK verlegt wird, ist das Vorhaben auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen als hochwasserneutral zu beurteilen. Somit widerspricht die Maßnahme auch nicht den Zielen des Vorranggebietes für Hochwasserschutz.

Ein Konflikt auf raumordnerischer Ebene wird nicht gesehen.

Die von dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben und Hinweise (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.1 und 5.2.1 sowie 5.1.2 - 5.1.6) sind entsprechend zu beachten.

3.4.6 Schutzgut Klima / Luft

Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (z.B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) sind betroffen.

Da jedoch keine Nutzungsänderung im Waldbereich erforderlich wird, sind raumbedeutsame Auswirkungen auf Klima und Luft durch das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht zu erwarten.

3.4.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Eine unterirdisch verlegte Leitung ist im Landschaftsbild nicht als störende Infrastruktur sichtbar. Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente sind daher nicht betroffen.

Im Bereich bewaldeter Flächen sind durch die Einrichtung der Arbeitsflächen Rodungsmaßnahmen unumgänglich, jedoch kann mit Einschränkungen des Arbeitsstreifens oder der Überkopftechnologie der Eingriff verringert werden.

Ein Konflikt wird auf der Ebene der Raumordnung nicht gesehen.

3.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Vortrag des Landesdenkmalamtes können im Bereich des geplanten Vorhabens Boden- und Baudenkmalen betroffen sein. Die vom Landesdenkmalamt bereitgestellte Übersichtskarte ist hierzu Grundlage.

Nach Mitteilung von CREOS hat das Landesdenkmalamt bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens die Verdachtsflächen zu Boden- und Baudenkmalen mitgeteilt, sodass diese bereits im Zuge der Untersuchung der Trassenvarianten für das Raumordnungsverfahren berücksichtigt wurden.

Innerhalb des Arbeitsstreifens führt CREOS in den relevanten Bereichen, in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt archäologische Voruntersuchungen durch.

Ein Konflikt aus raumordnerischer Sicht besteht nicht.

Die vom Landesdenkmalamt für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben und Hinweise (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.14 - 5.1.16 sowie 5.2.2 - 5.2.3) sind entsprechend zu beachten.

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist mit möglichem alten (Bereich einer ehemaligen Eisenerz- und einer ehemaligen Kupfererzkonzession) und tagesnahem Bergbau zu rechnen.

Ein Konflikt betreffend die Raumordnung ist nicht vorhanden.

Die vom Oberbergamt des Saarlandes für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Hinweise (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.2.4 – 5.2.5) sind entsprechend zu beachten.

3.5 Abstimmung auf andere Planungen

Bei der Planung des Trassenkorridors wurden u. a. der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wallerfangen vom 12. November 1982, der Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen vom März 2013 und der Flächennutzungsplan der Stadt Saarlouis vom 7. Mai 2021 berücksichtigt. Das geplante Vorhaben ist daher mit den kommunalen Bauleitplanungen kompatibel.

Darüber hinaus wurde der planfestgestellte Verlauf der B 51 berücksichtigt.

IV. RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG wonach „den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist“.

Unter Berücksichtigung der im Raumordnungsverfahren formulierten Maßgaben und Hinweise (siehe Kap. V) sowie unter Beachtung der in der Zielabweichungsentscheidung getroffenen Maßgaben (siehe Teil B Kap. IV) kann das geplante Leitungsvorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“, in Einklang gebracht werden (vgl. Kap. III.)

Die geplante Wasserstoffleitung zwischen Leidingen und Dillingen, DN 600, ist Bestandteil des Vorhabens „mosaHYc“ und bildet die Grundlage für den Aufbau eines überregionalen bzw. grenzüberschreitenden Wasserstoffnetzes. Dieses Leitungsnetz ermöglicht Produzenten und Verbrauchern sich an die Infrastruktur für die zukünftige Nutzung von Wasserstoff anzuschließen. Das Vorhaben ist eine der Voraussetzungen für den Transformationsprozess der Dillinger Hütte.

Das Raumordnungsverfahren als behördliches Vorverfahren vor dem Planfeststellungsverfahren dient dazu, die raumbedeutsamen Auswirkungen der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen unter überörtlichen Gesichtspunkten (Maßstabsebene: 1:75.000) zu prüfen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden eine Vorzugsvariante B und vier Alternativtrassen untersucht und bewertet.

Dem Raumordnungsverfahren hat eine umfangreiche Untersuchung des Raums zwischen den zu verbindenden Zwangspunkten zugrunde gelegen. Im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse wurde nach dem Korridor mit den geringstmöglichen Raumwiderständen in Bezug auf alle Schutzgüter gesucht. Ein mehrstufiger Variantenvergleich führte zu der Vorzugsvariante B, die schutzgutübergreifend und technisch über alle Belange hinweg die geringsten Raumwiderstände und Konflikte aufweist. Die Vorzugsvariante B ist daher die raumverträglichste Trasse und stellt damit die raumordnerisch bevorzugte Trasse dar.

Der Vorzugstrassenkorridor erstreckt sich über eine Breite von 300 m. In ihm soll im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens eine geeignete Feintrassierung erfolgen.

Grundsätzliche Einwände, die den Vorzugstrassenkorridor B in Frage stellen, wurden nicht vorgetragen.

Aus raumordnerischer Sicht wurde dem Antragsteller gefolgt und dem Schutzgut Mensch eine prioritäre Bedeutung gegenüber den anderen im Planungsraum befindlichen und betroffenen Schutzgütern beigemessen. Für die Trassenfindung wurde daher die größtmögliche Entfernung zu der bestehenden Bebauung zugrunde gelegt. Um einen größtmöglichen Abstand zu der bestehenden Wohnbebauung einzunehmen, wurden die Varianten C, D und E demnach als nicht vorzugswürdig bewertet.

Nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management stellt nicht Variante B, sondern in Bezug auf die betroffenen Umweltbelange Naturschutz und Forst die Variante E die Vorzugsvariante dar. Die Korridorvariante E weist jedoch eine Engstelle im Bereich der Autobahnquerung A 620 mit einem Mindestabstand von lediglich 30 m zu Wohn- und Mischbauflächen (Engstelle Ford-Hochhaus) auf. Bei dieser Variante müsste zudem an der verkehrsreichen Stelle die Autobahn A 620 wieder zurück gepresst oder mit HDD unterfahren werden. Gründe wie technisch schwierige Umsetzung (beschränkte Zufahrt, eingeengte Bauverhältnisse), Bauzeitverzögerung und mangelnde Akzeptanz der Bevölkerung führen zu deutlichen Nachteilen gegenüber der Vorzugstrasse. Das MUKMAV kann jedoch bei Beachtung der mitgeteilten Einschränkungen und Auflagen, die von dem Antragsteller bereits auf technische Machbarkeit geprüft wurden, auch die Variante B mittragen. Durch die Betroffenheit des Vorranggebietes für Freiraumschutz (VFS) und der Kernfläche im Biotopverbund „Waldgebiet westlich Dillingen“ ist u. a. ein angepasster Untersuchungsrahmen erforderlich (MUKMAV).

Die von der Gemeinde Wallerfangen vorgetragenen Konflikte der Vorzugstrasse mit bestehenden Siedlungsflächen (einschließlich des Schutzstreifens) und den Solarpark-Vorhaben sowie die von der Kreisstadt Saarlouis angesprochenen Konflikte u. a. mit der Kleingartenanlage Roden können durch

eine Feinjustierung des Trassenverlaufs innerhalb des 300 m breiten Trassenkorridors verhindert werden.

Weitere Anregungen, die eine Prüfung von Korridoralternativen gefordert haben, sind im Beteiligungsverfahren nicht eingegangen.

Die potentiellen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im raumordnerischen Maßstab wurden geprüft. Die geplante Wasserstoffleitung verursacht in erster Linie durch den Baubetrieb und in geringerem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner relevanten Nutzungsänderung bzw. zu keinen Verlusten bzw. Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Während des ordnungsgemäßen Betriebs der Leitung kommt es an der Trasse zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen, auch Lärm- und Schadstoffemissionen sind nicht zu verzeichnen.

Die auf raumordnerischer Ebene zu erwartenden Umweltauswirkungen können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen und Vorgaben der Fachbehörden minimiert bzw. kompensiert werden. Das geplante Leitungsvorhaben kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sowie der in Kap. V festgelegten Maßgaben und Hinweise in Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Kultur- und sonstige Sachgüter aus raumordnerischer Sicht umweltverträglich realisiert werden (vgl. Kap. III. Pkt. 3.4).

Die vorgebrachten Maßgaben sowie Hinweise der im Raumordnungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange für das nachfolgende Zulassungsverfahren sind entsprechend zu berücksichtigen (vgl. hierzu Kap. V. der raumordnerischen Beurteilung).

Nach Abschluss der Arbeiten wird die gesamte Trasse wiederhergestellt, die Flächen bleiben landwirtschaftlich nutzbar. Waldflächen werden ebenfalls rekultiviert. Die Ausnahme bildet der gehölzfrei zu haltende Streifen (= Schutzstreifen) der Wasserstoffleitung.

Raumrelevante, überörtlich bedeutsame Vorhabenauswirkungen auf andere formelle und informelle Planungen innerhalb oder angrenzend an das geplante Leitungsvorhaben sind nicht bekannt.

Zusammenfassend lässt sich aus raumordnerischer Sicht daher abschließend feststellen, dass das Vorhaben „Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/ Saar unter Berücksichtigung der in Kap. V getroffenen Maßgaben und

Hinweise sowie unter Beachtung der Zielabweichungsentscheidung (Teil B) im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung und die Umweltbelange raum- und umweltverträglich realisiert werden kann.

Die vorliegende Raumordnerische Beurteilung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG).

V. BESTIMMUNGEN

5.1 Maßgaben

5.1.1

Die Anforderungen des vorsorgenden Grundwasserschutzes und die mit den Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) verbundenen Zielsetzungen des LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ sind durch Auflagen sicherzustellen, damit keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)).

5.1.2

Die Kreuzungen von verschiedenen Gewässern bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Saarl. Wassergesetz (SWG) durch das LUA. Gleiches gilt für mögliche Veränderungen an vorhandenen Durchlässen z.B. im Rahmen eines notwendigen Ausbaus von Überfahrten (LUA).

5.1.3

Die unterirdischen Gewässerkreuzungen können in unterschiedlichen Bauweisen (offen, geschlossen) erfolgen. Konkrete Auflagen können daher erst im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren formuliert werden. In jedem Fall ist im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung ein Abstand von mind. 1,00 m zur Gewässersohle einzuhalten (LUA).

5.1.4

Für die Saar als Bundeswasserstraße wird auf die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verwiesen. Hier ist eine separate strom- und schifffahrtspolizeiliche Zulassung einzuholen (LUA).

5.1.5

Verläuft die Trasse entlang eines Gewässers, wird auf die Inhalte des § 56 (3) Nr. 2 SWG und die Einhaltung eines Abstandes von 10 m zur Uferkante des Gewässers außerhalb der bebauten Ortslage verwiesen (LUA).

5.1.6

Sollten zusätzliche Anlagen, Anschüttungen o.ä. innerhalb des ÜSG notwendig werden, wird auf die Einhaltung der Schutzvorschriften des § 78 ff WHG verwiesen (LUA).

5.1.7

Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management).

Die Fa. CREOS ist bestrebt, vorhandene Infrastrukturtrassen zur möglichen Bündelung bei der späteren Trassierung zu berücksichtigen. Beispielsweise soll bereits vor der Querung der Saar die geplante Leitung in gleicher Trasse zu einer bereits vorhandenen Gasleitung verlegt werden.

5.1.8

Orientierung an bestehender Infrastruktur wie Wegetrassen (MUKMAV).

Die geplante Leitung wird sich nach Möglichkeit an vorhandenen Wegetrassen, vor allem im Waldbereich, orientieren (Fa. CREOS).

5.1.9

Schonung für den Natur- und Artenschutz hochwertiger Flächen durch Anpassung des Trassenverlaufs, Einschränkung des Baufeldes und Festlegung von Tabuflächen auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens (MUKMAV).

5.1.10

Schutz hochwertiger Wald- und Gehölzbestände durch die Möglichkeit der Durchführung der Verlegung mittels HDD-Spülbohrverfahren und des Einsatzes der Überkopftechnologie (MUKMAV).

In Bereichen von Schutzgebieten sowie oben beschriebener hochwertiger Wald- und Gehölzbestände ist eine Verringerung des Arbeitsstreifens in Kombination mit Vorkopftechnologie möglich und wird auch vorgesehen werden. Eine Verlegung mittels Spülbohrverfahren kann bei besonderen Bedingungen Anwendung finden, z.B. Kreuzung von Gewässern, Land- oder Bundesstraßen, Bahntrassen sowie Autobahnen.

Laut DVGW Regelwerk (G 463), das den anerkannten Regeln der Technik gemäß GasHDRLtgV entspricht, soll eine Verlegungstiefe der Leitung von über 2,0 m Leitungsüberdeckung nur im Ausnahmefall überschritten werden. Dies ist mit dem notwendigen Zugang zur Leitung durch den Betreiber während einer möglichen Störung begründet.

Nach DVGW GW125 ist ein Mindestabstand von 2,5 m (Leitungsaußenkante – Baum) vorzusehen. Eine Verlegung mittels Spülbohrung unter Bäumen ist grundsätzlich möglich, birgt aber Risiken und muss für jeden Einzelfall geprüft werden. Eine spätere Beschädigung der Leitung durch Wurzeln trotz größerer Verlegetiefe ist nicht auszuschließen. Sollte während des Betriebs der Leitung das Erfordernis zur Freilegung der Leitung bestehen, so wird es im Vergleich zu einer konventionellen Verlegung zu einem deutlich höheren Flächenbedarf kommen als bei einer konventionellen Verlegung der Leitung.

Zur turnusmäßigen Überprüfung der Leitung nach DVGW G466 muss ein Korridor zur Begehung der Leitung bewuchsfrei gehalten werden. Das bedeutet, dass auch bei einer Verlegung mittels Spülbohrung die Bäume mit einem

Abstand zur Leitung entsprechend DVGW GW125 zu entfernen sind und dieser Korridor dauerhaft bewuchsfrei gehalten werden muss (Fa. CREOS).

5.1.11

Bei Betroffenheit hochwertiger Lebensraumtypen und geschützter Biotope Möglichkeit der Durchführung der Verlegung mittels HDD-Spühlbohrverfahren (MUKMAV).

(siehe 5.1.10 Fa. CREOS).

5.1.12

In Waldbereichen soll eine ausreichend tiefe Verlegung erfolgen, damit ein Befahren mit schweren Forstmaschinen möglich bleibt (MUKMAV).

Die Leitung wird in ausreichender Tiefe verlegt, so dass eine Nutzung der Waldflächen weiterhin gegeben ist (Fa. CREOS).

5.1.13

Auf die Belange des VFS und der Kernfläche im Biotopverbund „Waldgebiet westlich Dillingen“ angepasster Untersuchungsrahmen (MUKMAV).

5.1.14

Wegen des Fundreichtums sind sämtliche Erdarbeiten (auch geologische Schürfen oder Erdeingriffe zur Kampfmittelbeseitigung) in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv geophysikalische Untersuchungen sowie Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat (Landesdenkmalamt).

5.1.15

Das Landesdenkmalamt ist am weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen und wird, wenn der Trassenverlauf festliegt bzw. konkreter ist, eine detaillierte Stellungnahme vorlegen und die aus Gründen des Denkmalschutzes notwendigen Auflagen für die einzelnen Trassenabschnitte formulieren (Landesdenkmalamt).

5.1.16

Die Belange der Denkmalpflege betreffen historische Grenzsteine entlang der Gemarkungsgrenzen. Falls die Bauarbeiten diese Grenzsteine berühren sollten, dürfen diese Steine weder beschädigt noch entfernt werden. Im konkreten Fall

soll eine Kontaktaufnahme mit der für die Inventarisierung des Landesdenkmalamtes zuständigen Stelle (Telefon: 0681/501-2492, E-Mail: k.marschall@denkmal.saarland.de) erfolgen (Landesdenkmalamt).

5.1.17

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) ist als Straßenbaubehörde beim weiteren konkretisierenden Planungsfortschritt der Fa. CREOS frühzeitig zu beteiligen. Alle anstehenden Arbeiten im Bereich der klassifizierten Straßen sind vor Ausführung planerisch darzustellen und dem LfS zur Genehmigung vorzulegen (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Referat F/5 Oberste Straßenbaubehörde).

5.1.18

Sofern die geplanten Trassen das klassifizierte Straßennetz an signalisierten Kreuzungen/Einmündungen/Fußgängerfurten queren, ist eine frühzeitige Einbindung in die Planung erforderlich (Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)).

5.1.19

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Eisenbahnstrecke 3230 Saarbrücken Hbf – Karthaus, W 52 (ca. in Höhe von Bahn-km 25,1 bis ca. Bahn-km 25,6). Da o. g. Eisenbahnstrecke durch Medienrohre des Vorhabenträgers unterkreuzt wird, darf die Standsicherheit der Gleistrasse nicht gefährdet werden (Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken).

5.1.20

Im Bereich der Bahnlinie Saarbrücken - Karthaus des Bahn-km 25,8 bis 27,5 (Strecken Nr. 3230) ist eine Kreuzung der Bahnstrecke mit der Wasserstoffleitung vorgesehen. Zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag bzw. ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages / Gestattungsvertrages gegeben.

Der Kreuzungsantrag ist über das Online-Portal der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien zu erstellen. Diesbezüglich soll sich an: <http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> gewendet werden.

Mit dem Kreuzungsvertrag werden auch die bauausführenden Bedingungen übergeben.

Hinweis:

In dem Bereich der geplanten Wasserstoffleitung finden noch bis 2025 Kabeltiefbauarbeiten (Neuverlegung von Kabellagen) statt. Die genauen Kabellagen werden im Rahmen des oben beschriebenen Kreuzungsantrags abgefragt.

Die geplanten Gleiserneuerungen in 2026 (zwischen Dillingen und Saarlouis) könnten Einfluss auf die Durchführung der geplanten Kreuzung haben.

Es wird um Übernahme der Hinweise der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien und um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten (Deutsche Bahn AG – DB Immobilien).

5.1.21

Betreffend die Kreuzung der Variante B am östlichen Siedlungsrand von Kerlingen an eine bestehende Wohnbaufläche und die geplanten Solarparks Leidingen, Drei Kapuziner und Antonkreuz ist die Vereinbarkeit nochmals zu überprüfen und ggf. ein alternativer Trassenverlauf in diesen Bereichen in Betracht zu ziehen (Gemeinde Wallerfangen).

5.1.22

Der mit dem späteren Leitungsverlauf verbundene Schutzstreifen kann eine einschränkende Wirkung für zukünftige Bauvorhaben und weitere Maßnahmen an Siedlungsändern (z.B. Siedlungsabrundungen, -arrondierungen, Begrünungsmaßnahmen...) haben und ist bei der späteren konkreten Trassenplanung durch entsprechende Maßnahmen mit einzubeziehen (Gemeinde Wallerfangen).

5.1.23

Die Gemeinde Wallerfangen ist im weiteren Verfahren und im Zuge der späteren Umsetzung einzubeziehen (Gemeinde Wallerfangen).

5.1.24

Im letzten Abschnitt der Vorzugsvariante B (und aller anderen Varianten) ist ab der Querung der Saar südöstlich der Bundesautobahn BAB8 im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“, den nordwestlich anschließenden hochwertigen Wiesen, dem hochwertig biotopkartierten Wald und der Kleingartenanlage Roden zu prüfen, ob sich eine eingriffsärmere Trassenführung nordwestlich der Autobahn, zwischen Autobahn und neuer Bundesstraße B51, realisieren lässt (Kreisstadt Saarlouis).

5.1.25

Im weiteren Verlauf der Feinplanungen soll eine Beteiligung an der Trassensuche erfolgen, um die aus Naturschutzsicht sensiblen Zonen bewerten und ggf. Gegenvorschläge machen zu können (NABU Landesverband Saarland e. V.).

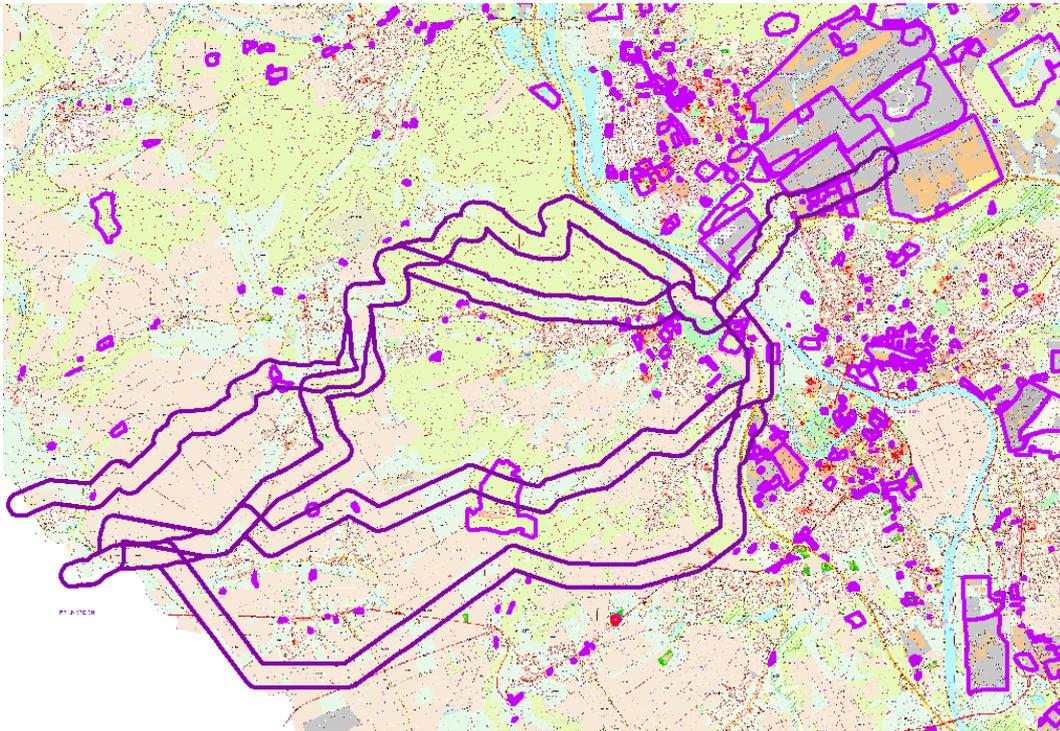
5.1.26

Im Bereich der Vorzugstrasse sind die bei der weiteren Planung zu berücksichtigenden Einträge im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes wie folgt verteilt und zu beachten:

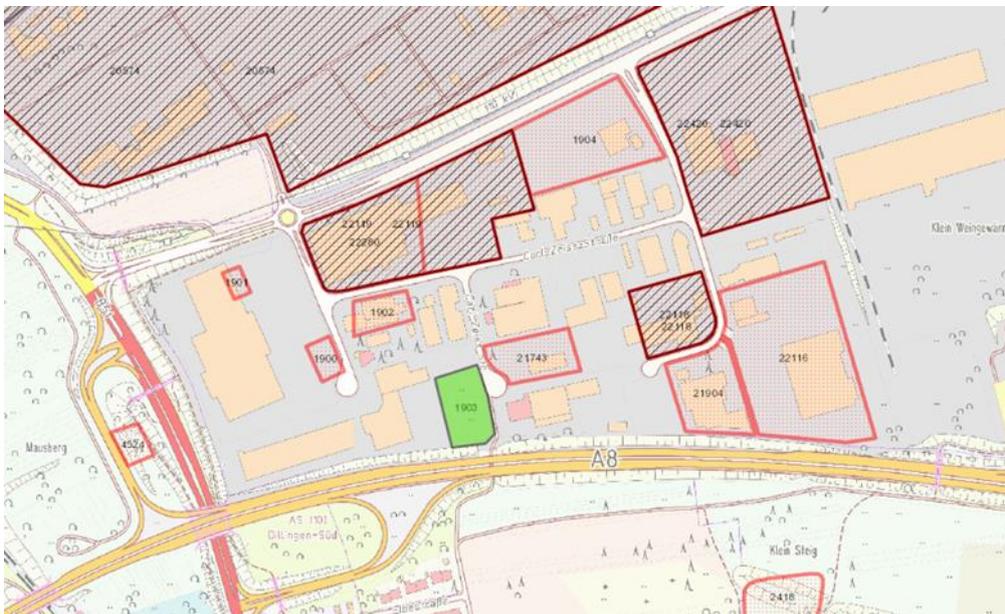
Trasse A	Trasse B	Trasse C	Trasse D	Trasse E
SLS_1901	SLS_1901	SLS_1901	SLS_1901	SLS_1901
SLS_1900	SLS_1900	SLS_1900	SLS_1900	SLS_1900
SLS_1902	SLS_1902	SLS_1902	SLS_1902	SLS_1902
SLS_21743	SLS_21743	SLS_21743	SLS_21743	SLS_21743
SLS_21904	SLS_21904	SLS_21904	SLS_21904	SLS_21904
WAL_2485		WAL_4335	WAL_18972	WAL_2490
WAL_2481		WAL_1853	WAL_2492	WAL_2491
		WAL_4334	WAL_22492	WAL_20752
		WAL_4342	WAL_2490	
		WAL_4343	WAL_2491	
		WAL_22357	WAL_20752	

SLS_1901	Textilreinigung Ludwig, Status Kontaminationsverdacht KV
SLS_1900	Tankstelle DSBK Mineralöl GmbH, teilsaniert
SLS_1902	Schreinerei Lumen, Status KV
SLS_21743	ehemalige Tankstelle Hiry & Sohn, Status KV
DIL_21904	MEWA Freudenthal Textilpflege GmbH, Status Grundwasserschaden im Monitoring
WAL_2485	Altablagerung Kerlingen, Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt, hausmüllartige Gewerbeabfälle, Status KV
WAL_2481	Altablagerung Leidingen, Hausmüll, Erdmassen, Wilde Müllkippe unbekanntes Inhaltes, Status KV
WAL_18972	Sprengplatz, Munitionsvernichtung südl. Kerlingen, Rüstungs-, Kriegsfolgelasten, militärische Altlasten, Status KV
WAL_2492	Altablagerung Flugplatz „Düren“, Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt, hausmüllartige Gewerbeabfälle, Status KV
WAL_22492	Standortübungsplatz SLS, Status historische Recherche
WAL_2490	Altablagerung Rodener Straße, Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt, hausmüllartige Gewerbeabfälle, Wilde Müllkippe, Status orientierend untersucht
WAL_2491	Altablagerung Beaumarais nahe 'Kläranlage', unbekannter Inhalt, Status KV
WAL_20752	Altablagerung Beaumarais nahe Kläranlage, Wilde Müllkippe, Hausmüll, Erdmassen, hausmüllartige Gewerbeabfälle, Status KV
WAL_4335	Tankstelle Bollbach, Status KV
WAL_1853	Brennstoffhandel Leonhart, Status KV
WAL_4334	Fleischwarenfabrik Mouget; Status KV
WAL_4342	Esso Tankstelle, Status KV
WAL_4343	Schnellreinigung Grünwald, Status KV
WAL_22357	Wallerfanger Textilpflege Erika Bukac, Status KV

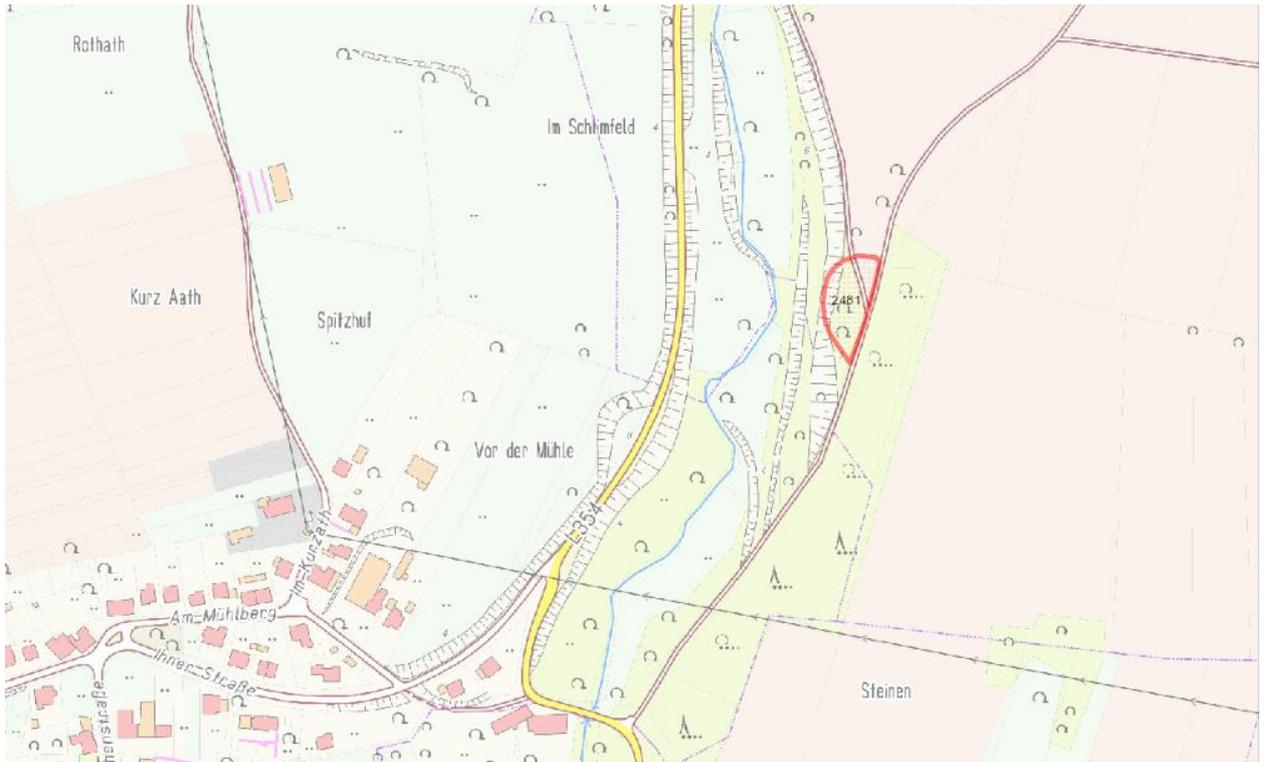
Kartenausschnitte aus dem ALKA



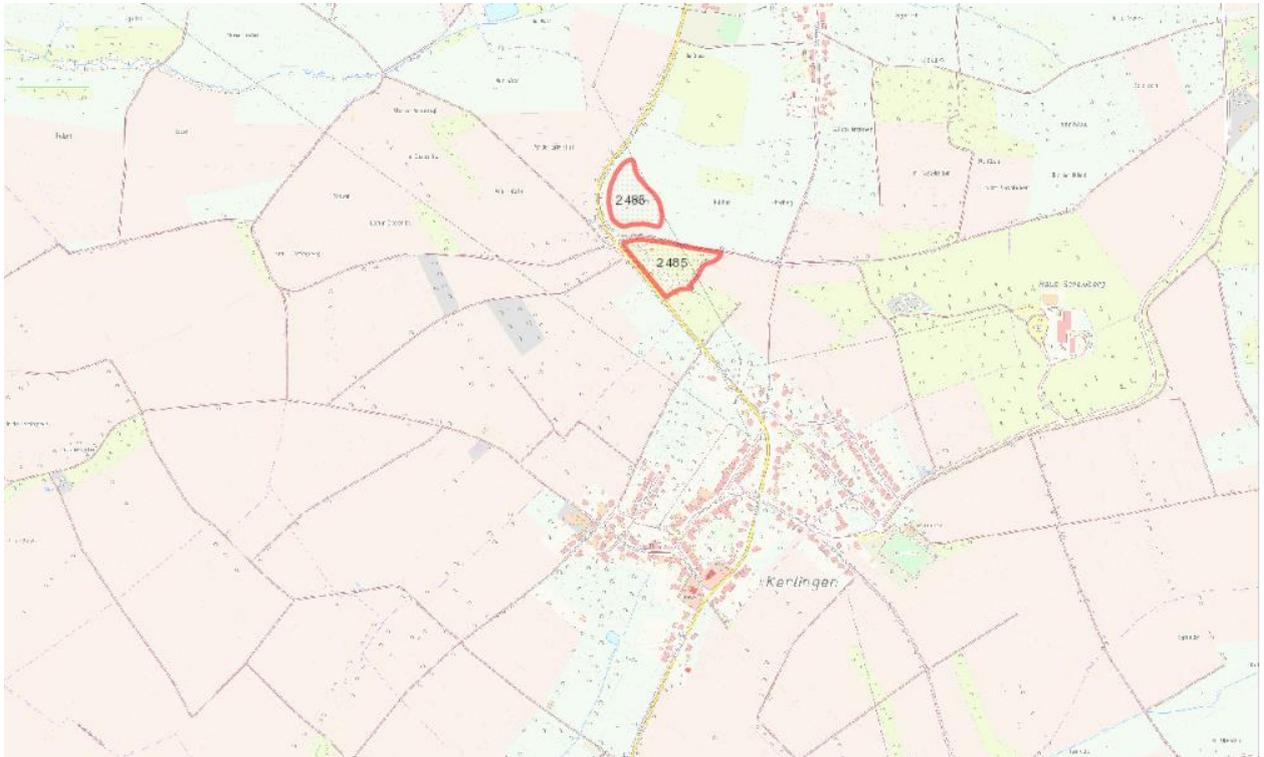
Gesamtansicht aller Trassen im ALKA



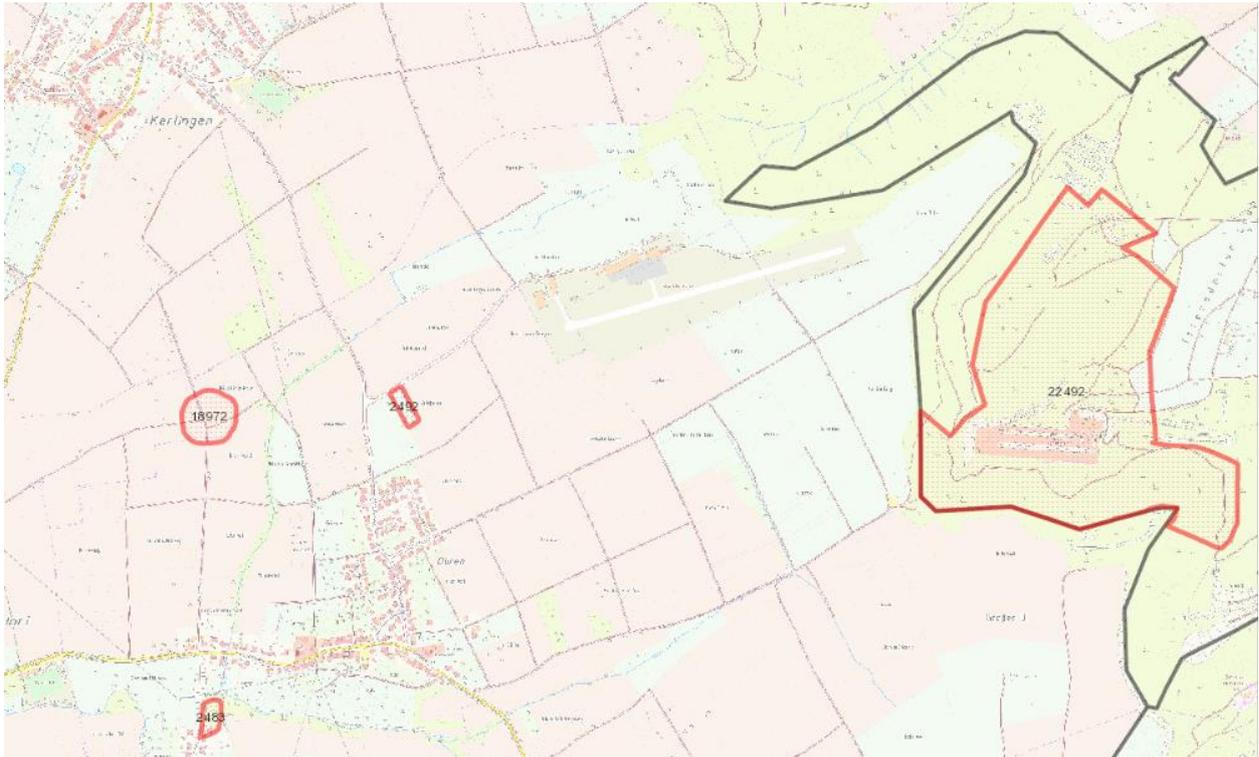
SLS_1901, SLS_1900, SLS_1902, SLS_21743, SLS_21904



WAL_2481

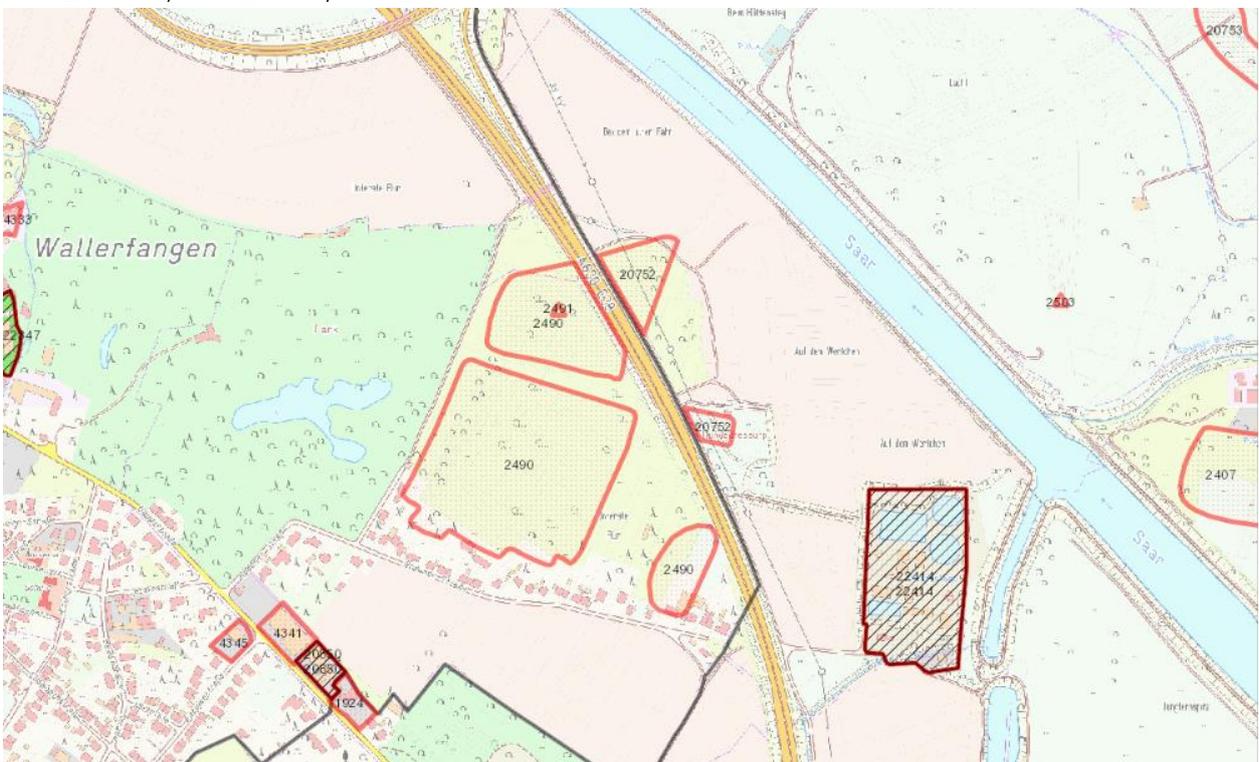


WAL_2485



WAL_18972, WAL_2492, WAL_22492

WAL_18972, WAL_2492, WAL_22492



WAL_2490, WAL_2491 (Dreieck), WAL_20752



WAL_4335, WAL_1853, WAL_4334, WAL_4342, WAL_4343, WAL_22357

In Verdichtungsräumen befinden sich auch diverse in Betrieb befindliche Firmen, u.a. Dillinger Hütte. Nicht ausgeschlossen sind dort schädliche Boden- oder Grundwassereränderungen (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)).

5.2 Hinweise / Empfehlungen

5.2.1

Erst nach Vorlage der Ausführungsplanung, unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, können die ggf. erforderlichen Auflagen festgesetzt werden. Evtl. erforderliche Wasserrechte (z.B. Wasserhaltung) werden im Planfeststellungsverfahren konzentriert. Es wird empfohlen, den Wasserversorger frühzeitig zu involvieren und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserbrunnen während der Bauphase abzustimmen (LUA).

5.2.2

Falls sich Konflikte zwischen der geplanten Trassenführung und Bodendenkmälern anbahnen, sollen möglichst frühzeitige Rückfragen erfolgen (Landesdenkmalamt).

5.2.3

Falls archäologische Sondagen oder Grabungen absehbar notwendig werden, sollten sie möglichst frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt

werden, um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden (Landesdenkmalamt).

5.2.4

Das Planungsvorhaben befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerz- und einer ehemaligen Kupfererzkonzession. Ob unter diesen Gebieten Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Das Oberbergamt empfiehlt daher bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen (Oberbergamt des Saarlandes).

5.2.5

Weiterhin werden die Planungen im Bereich der Gemarkung St. Barbara - Blaufels und angrenzend an die Gemarkung Kerlingen von tagesnahem Bergbau tangiert (Oberbergamt des Saarlandes).

5.2.6

Im Fall einer öffentlichen Anhörung ist die betroffene Gemeinde auf französischem Staatsgebiet die Gemeinde Heining les Bouzonville (Préfecture de la Moselle).

VI. SONSTIGE HINWEISE

1. Die raumordnerische Feststellung, dass dem Vorhaben „Erweiterung der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/ Saar landesplanerisch zugestimmt wird, ersetzt keine sonstigen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften. Aus der vorliegenden raumordnerischen Beurteilung ist kein Anspruch auf nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen abzuleiten. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im (fach-) gesetzlich erforderlichen Zulassungsverfahren (hier: Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) entschieden.

2. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist gem. § 6 Abs. 6 SLPG in der Stadt Dillingen, der Kreisstadt Saarlouis, der Gemeinde Wallerfangen, der Gemeinde Rehlingen-Siersburg und der Gemeinde Überherrn für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf Kosten der Trägerin der Planung ortsüblich bekannt zu machen. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist der Landesplanungsbehörde zuzustellen.

3. Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist gemäß Gebührenstelle Nr. 598 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses kostenpflichtig. Der Gebührenbescheid geht dem Antragsteller gesondert zu.

4. Die Verfahrensbeteiligten (siehe Verteiler) erhalten einen Abdruck der raumordnerischen Beurteilung.

B. ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN

I. ERGEBNIS DES RAUMORDNERISCHEN ENTSCHEIDES

Das Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler, hat mit Schreiben vom 11.08.2023 (Az.: I 610/7/23-5) bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) i. V. m. § 5 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Art. 92 Saarländisches Digitalisierungsgesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) für die „Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/ Saar gestellt.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde stellt fest, dass die Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 5 SLPG unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004, nicht berührt werden.

Die räumliche Abgrenzung des im Zielabweichungsverfahren beurteilten Bereiches ist den auf S. 97 – 98 als Anlage beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.

II. SACHVERHALT

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planung:

Das Saarland ist seit August 2020 HyExpert-Wasserstoffmodellregion. Herzstück der Modellregion sind verschiedene Projekte, die im Zusammenspiel das Konzept für die zukünftige Nutzung von Wasserstoff im Saarland darstellen.

Teil des Konzeptes sind auch Projekte der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH. Diese hat gemeinsam mit dem französischen Gasnetzbetreiber GRTgaz das Projekt mosaHYc (Mosel Saar Hydrogen Conversion) ins Leben gerufen.

Grundlegendes Ziel des Projektes mosaHYc ist es, ein 90 Kilometer langes grenzüberschreitendes Wasserstoffnetz zu schaffen. Durch die Errichtung des mosaHYc-Leitungsnetzes sollen in der Region erste Wasserstoffproduktionskapazitäten aufgebaut und erste industrielle Prozesse in der regionalen Stahlindustrie auf Wasserstoff umgestellt werden, hin zu

einer vollständigen und funktionierenden Wasserstoffwirtschaft entlang der kompletten Wertschöpfungskette.

Durch den Einsatz von grünem Wasserstoff können in der Stahlindustrie erhebliche CO₂-Einsparungen erzielt werden.

Zudem wird das mosaHYc Leitungsnetz Produzenten und Verbrauchern einen Netzzugang bieten und auch jenseits des bestehenden Projektumfanges ausbaufähig sein. Dadurch besteht für weitere Netznutzer die Möglichkeit sich an die Infrastruktur anzuschließen. Für viele Unternehmen kann der durch das mosaHYc-Leitungsnetz verfügbar gemachte grüne Wasserstoff der Schlüssel für eine CO₂-freie Produktion sein.

Ein Bestandteil des mosaHYc-Leitungsnetzes ist die neu zu errichtende etwa 21 Kilometer lange H₂-Leitung (DN 600), die das Stahlwerk in Dillingen (Rogesa, die Tochter von Dillinger Hüttenwerke und Saarstahl) mit der bestehenden Pipeline Carling-Perl verbinden soll, wovon ca. 17,3 km auf deutscher Seite verlaufen.

Der Planungsraum liegt im Landkreis Saarlouis und erstreckt sich über die Stadt Dillingen/ Saar, die Kreisstadt Saarlouis sowie die Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn.

Im Osten wird der Planungsraum durch das Stahlwerk in Dillingen/Saar begrenzt und im Westen durch den Übergabepunkt an das französische Gasnetz südlich von Leidingen. Im Norden wird der Planungsraum durch die Ortsteile Limberg und Gisingen begrenzt und im Süden durch die B 405.

Untersuchte Trassenkorridorvarianten:

Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung eines raumverträglichen Trassenkorridors innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der eigentliche Leitungsverlauf (Feintrassierung) bestimmt wird. Der Trassenkorridor hat eine Breite von 300 m und lässt damit der Detailplanung genügend Raum, um – bei einem Regularbeitsstreifen während der Bauphase von 28,0 m (Arbeitsstreifen im Wald: 21,0 m) und einem Schutzstreifen im Betrieb von 10 m – innerhalb des Trassenkorridors eine Optimierung des Leitungsverlaufs z.B. zur Umgehung von lokalen, sensiblen Bereichen zu gewährleisten. Der Vorzugskorridor B wurde von der Vorhabenträgerin in einem mehrstufigen Prozess herausgearbeitet.

2.2 Gegenstand, Anlass und Ablauf des Zielabweichungsverfahrens

Die Vorzugsvariante B der geplanten Wasserstoffleitung widerspricht dem landesplanerischen Ziel des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), der für einzelne Trassenabschnitte Vorranggebiete für

Naturschutz (VN) und Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) festlegt (s. Anlage).

Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Nach Ziffer 44 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 kommt in den Vorranggebieten für Naturschutz (VN) der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu. Alle diesen Zielsetzungen zuwiderlaufende Flächennutzungen, insbesondere die Inanspruchnahme für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Nach Ziffer 46 dienen VN der Sicherung der überörtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Rahmen der Abwägung wurde den Vorranggebieten für Naturschutz wegen ihres hohen Schutzzweckes Vorrang gegenüber anderen Flächenansprüchen eingeräumt.

Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS)

Nach Ziffer 47 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 dienen Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) dem Biotopverbund sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile. Die Inanspruchnahme der VFS für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig. Das in den Vorranggebieten für Freiraumschutz vorhandene ökologische Potenzial sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft sind zu sichern. In VFS sollen Kompensationsmaßnahmen für im Eingriffsbereich nicht ausgleichbare Eingriffsfolgen sowie Maßnahmen des Ökokontos in Ausrichtung auf ein zu entwickelndes Biotopverbundsystem vorgesehen werden.

Nach Ziffer 48 soll in VFS die durch Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft gesichert und hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, Naherholung und Naturschutz erhalten und weiterentwickelt werden.

Damit steht die Vorzugsvariante B der geplanten Wasserstoffleitung hinsichtlich der landesplanerischen VN- und VFS-Festlegung im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung und ist somit letztlich nicht realisierungsfähig.

Zur Klärung bzw. Auflösung des v. g. Widerspruchs zwischen den betroffenen raumordnerischen Zielfestlegungen und der geplanten „Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/ Saar hatte das Oberbergamt des Saarlandes in seiner Funktion als

Planfeststellungsbehörde daher mit Schreiben vom 11.08.2023 (Az.: I 610/7/23-5) bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport einen Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) gestellt. Die genaue Lage und die Abgrenzung des betreffenden Zielabweichungsbereiches sind den Antragsunterlagen sowie der Anlage zu diesem Entscheid zu entnehmen.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens war zu prüfen, ob eine Abweichung von den landesplanerischen Zielfestlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz (VN) gemäß Ziffer 44f des LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ und der Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) gemäß Ziffer 47f des LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und ob der LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, durch die Abweichung in seinen Grundzügen berührt wird.

Das Zielabweichungsverfahren entspricht – vereinfacht dargestellt – seinem Charakter nach der Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, d.h. bei der Zielabweichung bleibt im Gegensatz zu einem Planänderungsverfahren die Festlegung des Raumordnungsziels bestehen. Es wird aber dem Vorhabenträger bzw. der für die Vorhabengenehmigung oder -zulassung zuständigen öffentlichen Stelle ermöglicht, für den konkreten Einzelfall von den betreffenden landesplanerischen Zielfestlegungen des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“, abzurücken. Gegenüber dem Oberbergamt des Saarlandes als Antragstellerin und Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei der Zielabweichung um einen Verwaltungsakt, der es ermöglicht, die formal entgegenstehende landesplanerische Zielfestlegung zu überwinden und das beabsichtigte Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchzuführen und abzuschließen. Die landesplanerische Zielabweichungsentscheidung befreit die für die entsprechende Vorhabengenehmigung bzw. -zulassung zuständigen öffentlichen Stellen bzw. Behörden (hier: das Oberbergamt des Saarlandes als Planfeststellungsbehörde) von der Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 ROG.

Mit Schreiben vom 14. August 2023 (Az.: OBB11 – 2023 Jü) wurde das Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde eingeleitet, gemäß § 5 Abs. 1 SLPG die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und Personen des Privatrechts im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG beteiligt.

Maßgeblich für die Prüfung der Landesplanungsbehörde, ob eine Abweichung von den Zielen des Landesentwicklungsplans unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und ob der LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ durch die konkret vorliegende Abweichungsabsicht in seinen Grundzügen berührt wird, ist insbesondere die Frage, welche Auswirkungen die mit den Zielen der Raumordnung im Konflikt stehende Vorzugsvariante B der geplanten

Wasserstoffleitung auf die Belange des Ziels Textziffer 44 (Vorranggebiete für Naturschutz (VN)) und 47f (Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS)) im Plangebiet haben wird.

2.3 Eingegangene Stellungnahmen

Von den angeschriebenen Stellen haben 19 eine Stellungnahme abgegeben. Die wesentlichen Aspekte dieser Stellungnahmen sind in Kap. 2.3 des Teils A zusammengefasst.

III. BEGRÜNDUNG

3.1 Raumordnerische Abwägung

Die Planung widerspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), der im Bereich der Vorzugsvariante Vorranggebiete für Naturschutz (VN) und Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) festlegt.

Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Nach Ziffer 44 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 kommt in den Vorranggebieten für Naturschutz (VN) der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu. Alle diesen Zielsetzungen zuwiderlaufende Flächennutzungen, insbesondere die Inanspruchnahme für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Nach Ziffer 46 dienen VN der Sicherung der überörtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie basieren auf der Grundlage der durch Verordnung ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebieten sowie der Ermittlung von Flächen von bundes- und landesweiter Bedeutung gemäß Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland sowie der zu dem europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldeten und nachgemeldeten Gebieten. Im Rahmen der Abwägung wurde den Vorranggebieten für Naturschutz wegen ihres hohen Schutzzweckes Vorrang gegenüber anderen Flächenansprüchen eingeräumt.

Durch die Vorzugsvariante kommt es lediglich zu zeitlich befristeten Eingriffen im Bereich des Arbeitsstreifens und der Transportwege während der Bauzeit.

Mögliche Minimierungsmaßnahmen sind u. a. auch, wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, die Minimierung des Eingriffs durch weitestgehende Anpassung an das vorhandene Wegenetz, die Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß, die Rekultivierung der beanspruchten Flächen und die Trassenpflege außerhalb der Vegetationszeit.

Nach Mitteilung der Kreisstadt Saarlouis wird im letzten Abschnitt der Vorzugsvariante B ab der Querung der Saar ein bevorzugter Trassenverlauf südöstlich der Bundesautobahn BAB 8 beschrieben. In diesem Abschnitt liegen das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ sowie nordwestlich anschließende ebenfalls hochwertige Wiesen, ein hochwertiger biotopkartierter Wald und die Kleingartenanlage Roden. Beabsichtigt ist hier eine Trassenbündelung mit einer bestehenden Gasleitung der CREOS. Es wird gebeten, zu prüfen, ob sich eine eingriffsärmere Trassenführung nordwestlich der Autobahn, also zwischen Autobahn und neuer Bundesstraße B 51, realisieren lässt

Nach Vortrag des NABU Landesverband Saarland e. V. ist bei der favorisierten Trassenvariante erkennbar, dass es im Bereich des Limberg-Massivs ausgehend von Oberlimberg Friedhof vis a vis Golfclub Gisingen bzw. dem ersten Keltenwall zu erheblichen Beeinträchtigungen und Eingriffen in die Natur kommen wird. Im weiteren Verlauf der Feinplanungen, wonach ein Verlegebereich von 30 Metern geplant ist, soll im Detail eine Beteiligung des NABU an der Trassensuche erfolgen um die aus Naturschutzsicht sensiblen Zonen bewerten und ggf. Gegenvorschläge machen zu können.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management hat auf die Betroffenheit des als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen NATURA 2000-Gebietes „Rodener Saarwiesen“ (Vorranggebiet für Naturschutz) durch die Vorzugsvariante hingewiesen. Nach Bewertung des MUKMAV kann jedoch eine Beeinträchtigung durch die Unterquerung im HDD-Spühlbohrverfahren aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist eine Betroffenheit des Vorranggebietes für Naturschutz (VN) über eine Länge von ca. 580 m durch die Vorzugsvariante im Bereich zwischen Gisingen und St. Barbara (Landschaftsschutzgebiet und NATURA 2000-Gebiet) gegeben.

Nach Einschätzung des MUKMAV kann jedoch eine Beeinträchtigung aller VN und der NATURA 2000-Gebiete durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, wie sie in der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie vorgeschlagen wurden sowie ggf. weitere festzulegende Auflagen vermieden werden. Der Konflikt mit VN kann also aller Wahrscheinlichkeit nach auf Ebene des Genehmigungsverfahrens aufgelöst werden.

Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS)

Nach Ziffer 47 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 dienen Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) dem Biotopverbund sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile. Die Inanspruchnahme der VFS für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig. Das in den Vorranggebieten für Freiraumschutz vorhandene ökologische Potenzial sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft sind zu sichern. In VFS sollen Kompensationsmaßnahmen für im Eingriffsbereich nicht ausgleichbare Eingriffsfolgen sowie Maßnahmen des Ökokontos in Ausrichtung auf ein zu entwickelndes Biotopverbundsystem vorgesehen werden.

Nach Ziffer 48 soll in VFS die durch Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft gesichert und hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, Naherholung und Naturschutz erhalten und weiterentwickelt werden.

Nach Ziffer 49 wurden die aus dem landesweit vorliegenden Arten- und Biotopschutzprogramm als sehr hoch und hoch bewerteten Biotope – soweit sie in den Vorranggebieten für Naturschutz keine Aufnahme fanden – in die Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) übernommen wurden. Zusammen mit den Vorranggebieten für Naturschutz wird ein landesweit grenzüberschreitendes Biotopverbundsystem angestrebt.

Durch die Vorzugsvariante sind während der Bauphase lokal eng begrenzte Beeinträchtigungen durch Baustellenbetrieb mit Lärm und Staubbentwicklung möglich. Nach Inbetriebnahme der Leitung ist ein Schutzstreifen von 5 m beidseits der Leitung von tief wurzelnden Gehölzen frei zu halten (Zerschneidungswirkung).

Mögliche Minimierungsmaßnahmen sind u. a. auch, wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, die Minimierung des Eingriffs durch weitestgehende Anpassung an das vorhandene Wegenetz, die Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß, die Wiederaufforstung des Arbeitsstreifens und die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach Möglichkeit im Eingriffsbereich (z.B. Ökologisches Schneisenmanagement).

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management hat auf die Betroffenheit von landesplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Freiraumschutz (VFS) auf einer Länge von 4.920 m durch die Vorzugsvariante hingewiesen.

Dies betrifft insbesondere das Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) im Bereich des „Waldgebietes westlich Dillingen“ im Bereich einer

zusammenhängenden und ökologisch sehr wertvollen Waldfläche, welche weitgehend unzerschnitten ist. Die Vorzugsvariante quert dabei eine Biotopverbundkernfläche für das Große Mausohr *Myotis myotis* und die Große Hufeisennase *Rhinolophus ferrumequinum*, wie sie in den GIS-Dateien zur Biodiversitätsstrategie als Kernlebensraum „Waldgebiet westlich Dillingen“ festgehalten ist. Die beiden FFH-Fledermausquartiere „Sonnenkuppe“ und „Blauwald“ liegen in einer gewissen räumlichen Nähe. Es ist somit anzunehmen, dass dieses Waldgebiet eine wichtige Funktion für die Fledermausfauna im Saarland erfüllt. Daher kommt diesem Umstand bei der Vorzugsvariante eine besondere Untersuchungsrelevanz in den weiteren Genehmigungsschritten zu. Ggf. sind hierzu faunistische Kartierungen der Fledermausfauna sowie eine Quartierpotentialanalyse notwendig, um fundierte und belastbare Daten für eine Bewertung vorliegen zu haben.

Bei der Betroffenheit von Wald und Gehölzflächen kommt es während der Bauausführung durch das Baufeld zum Verlust von Gehölz, diese Strukturen können sich erst nach längerem Zeitraum wieder regenerieren. Zudem führt der Arbeitsschutzstreifen zu einem dauerhaften Gehölzverlust, da dieser von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhaft freizuhalten ist, weshalb eine zerschneidende Wirkung durch die Trasse auf das VFS in diesem Waldgebiet angenommen werden kann. Eine mögliche Beeinträchtigung der Ziele des VFS kann somit auf dieser Ebene nicht vollkommen ausgeräumt werden. Auf Bereich der Genehmigungsebene sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um das VFS zu schonen und dauerhaften Gehölzverlust zu vermeiden oder soweit wie möglich zu minimieren.

Ziel auf der Genehmigungsebene muss es daher sein, diese mögliche Beeinträchtigung des VFS durch die Zerschneidung eines hochwertigen Waldbereiches soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren, was mit höherem planerischen Aufwand verbunden ist (MUKMAV).

Die von der Kreisstadt Saarlouis, dem NABU Landesverband Saarland e. V. und von dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu Kap. IV. Pkt. 4.1.1 – 4.1.2 und 4.1.3 – 4.1.9) sind entsprechend zu beachten.

Aufgrund der Antragsunterlagen und unter Einhaltung der unter nachfolgendem Kap. IV. Pkt. 4.1 formulierten Maßgaben der Kreisstadt Saarlouis, des NABU Landesverband Saarland e. V. und des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management kann somit eine Abweichung von den Textziffern 44 und 47f durch die Vorzugsvariante B des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“ im vorliegenden Fall zugelassen werden.

3.2 Ergebnis der raumordnerischen Gesamtabwägung

Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung vorgenannter Belange wird daher von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass im konkret vorliegenden Fall eine Abweichung von den im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz (VN) und Vorranggebieten für Freiraumschutz (VFS) vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans dadurch nicht berührt werden. Der von dem Oberbergamt des Saarlandes beantragten Zielabweichung wird daher zugestimmt.

IV. BESTIMMUNGEN

4.1 Maßgaben

4.1.1

Im letzten Abschnitt der Vorzugsvariante B ist ab der Querung der Saar südöstlich der Bundesautobahn BAB8 im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“, den nordwestlich anschließenden hochwertigen Wiesen, dem hochwertig biotopkartierten Wald und der Kleingartenanlage Roden zu prüfen, ob sich eine eingriffsärmere Trassenführung nordwestlich der Autobahn, zwischen Autobahn und neuer Bundesstraße B51, realisieren lässt (Kreisstadt Saarlouis).

4.1.2

Im weiteren Verlauf der Feinplanungen soll eine Beteiligung an der Trassensuche erfolgen, um die aus Naturschutzsicht sensiblen Zonen bewerten und ggf. Gegenvorschläge machen zu können (NABU Landesverband Saarland e. V.).

4.1.3

Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management).

Die Fa. CREOS ist bestrebt, vorhandene Infrastrukturtrassen zur möglichen Bündelung bei der späteren Trassierung zu berücksichtigen. Beispielsweise soll bereits vor der Querung der Saar die geplante Leitung in gleicher Trasse zu einer bereits vorhandenen Gasleitung verlegt werden.

4.1.4

Orientierung an bestehender Infrastruktur wie Wegetrassen (MUKMAV).

Die geplante Leitung wird sich nach Möglichkeit an vorhandenen Wegetrassen, vor allem im Waldbereich, orientieren (Fa. CREOS).

4.1.5

Schonung für den Natur- und Artenschutz hochwertiger Flächen durch Anpassung des Trassenverlaufs, Einschränkung des Baufeldes und Festlegung von Tabuflächen auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens (MUKMAV).

4.1.6

Schutz hochwertiger Wald- und Gehölzbestände durch die Möglichkeit der Durchführung der Verlegung mittels HDD-Spülbohrverfahren und des Einsatzes der Überkopftechnologie (MUKMAV).

In Bereichen von Schutzgebieten sowie oben beschriebener hochwertiger Wald- und Gehölzbestände ist eine Verringerung des Arbeitsstreifens in Kombination mit Vorkopftechnologie möglich und wird auch vorgesehen werden. Eine Verlegung mittels Spülbohrverfahren kann bei besonderen Bedingungen Anwendung finden, z.B. Kreuzung von Gewässern, Land- oder Bundesstraßen, Bahntrassen sowie Autobahnen.

Laut DVGW Regelwerk (G 463), das den anerkannten Regeln der Technik gemäß GasHDRLtgV entspricht, soll eine Verlegungstiefe der Leitung von über 2,0 m Leitungsüberdeckung nur im Ausnahmefall überschritten werden. Dies ist mit dem notwendigen Zugang zur Leitung durch den Betreiber während einer möglichen Störung begründet.

Nach DVGW GW125 ist ein Mindestabstand von 2,5 m (Leitungsaußenkante – Baum) vorzusehen. Eine Verlegung mittels Spülbohrung unter Bäumen ist grundsätzlich möglich, birgt aber Risiken und muss für jeden Einzelfall geprüft werden. Eine spätere Beschädigung der Leitung durch Wurzeln trotz größerer Verlegetiefe ist nicht auszuschließen. Sollte während des Betriebs der Leitung das Erfordernis zur Freilegung der Leitung bestehen, so wird es im Vergleich zu einer konventionellen Verlegung zu einem deutlich höheren Flächenbedarf kommen als bei einer konventionellen Verlegung der Leitung.

Zur turnusmäßigen Überprüfung der Leitung nach DVGW G466 muss ein Korridor zur Begehung der Leitung bewuchsfrei gehalten werden. Das bedeutet, dass auch bei einer Verlegung mittels Spülbohrung die Bäume mit einem Abstand zur Leitung entsprechend DVGW GW125 zu entfernen sind und dieser Korridor dauerhaft bewuchsfrei gehalten werden muss (Fa. CREOS).

4.1.7

Bei Betroffenheit hochwertiger Lebensraumtypen und geschützter Biotope Möglichkeit der Durchführung der Verlegung mittels HDD-Spülbohrverfahren (MUKMAV).

(siehe 4.1.6 Fa. CREOS).

4.1.8

In Waldbereichen soll eine ausreichend tiefe Verlegung erfolgen, damit ein Befahren mit schweren Forstmaschinen möglich bleibt (MUKMAV).

Die Leitung wird in ausreichender Tiefe verlegt, so dass eine Nutzung der Waldflächen weiterhin gegeben ist (Fa. CREOS).

4.1.9

Auf die Belange des VFS und der Kernfläche im Biotopverbund „Waldgebiet westlich Dillingen“ angepasster Untersuchungsrahmen (MUKMAV).

4.2 Hinweise / Empfehlungen

Von den beteiligten Stellen gingen keine weiteren hier aufzuführenden Hinweise ein.

V. SONSTIGE HINWEISE

Mit der Feststellung, dass dem Antrag des Oberbergamt des Saarlandes auf Abweichung von den landesplanerischen Zielen der Textziffern 44 (Vorranggebiete für Naturschutz (VN)) und 47f (Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS)) des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574) im Bereich der Vorzugsvariante B stattgegeben wurde, wird erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dem vorliegenden Raumordnerischen Entscheid kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden.

Die Verfahrensbeteiligten (siehe Verteiler) erhalten einen Abdruck dieses Zielabweichungsentscheides.

Die Durchführung des Zielabweichungsverfahrens ist gemäß Gebührenstelle Nr. 599 der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. S. 633), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02. September 2022 (Amtsbl. I S. 1153), kostenpflichtig. Für das vorliegende Verfahren werden jedoch gegenüber dem Oberbergamt des Saarlandes als Behörde des Landes keine Gebühren erhoben.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erfolgen.

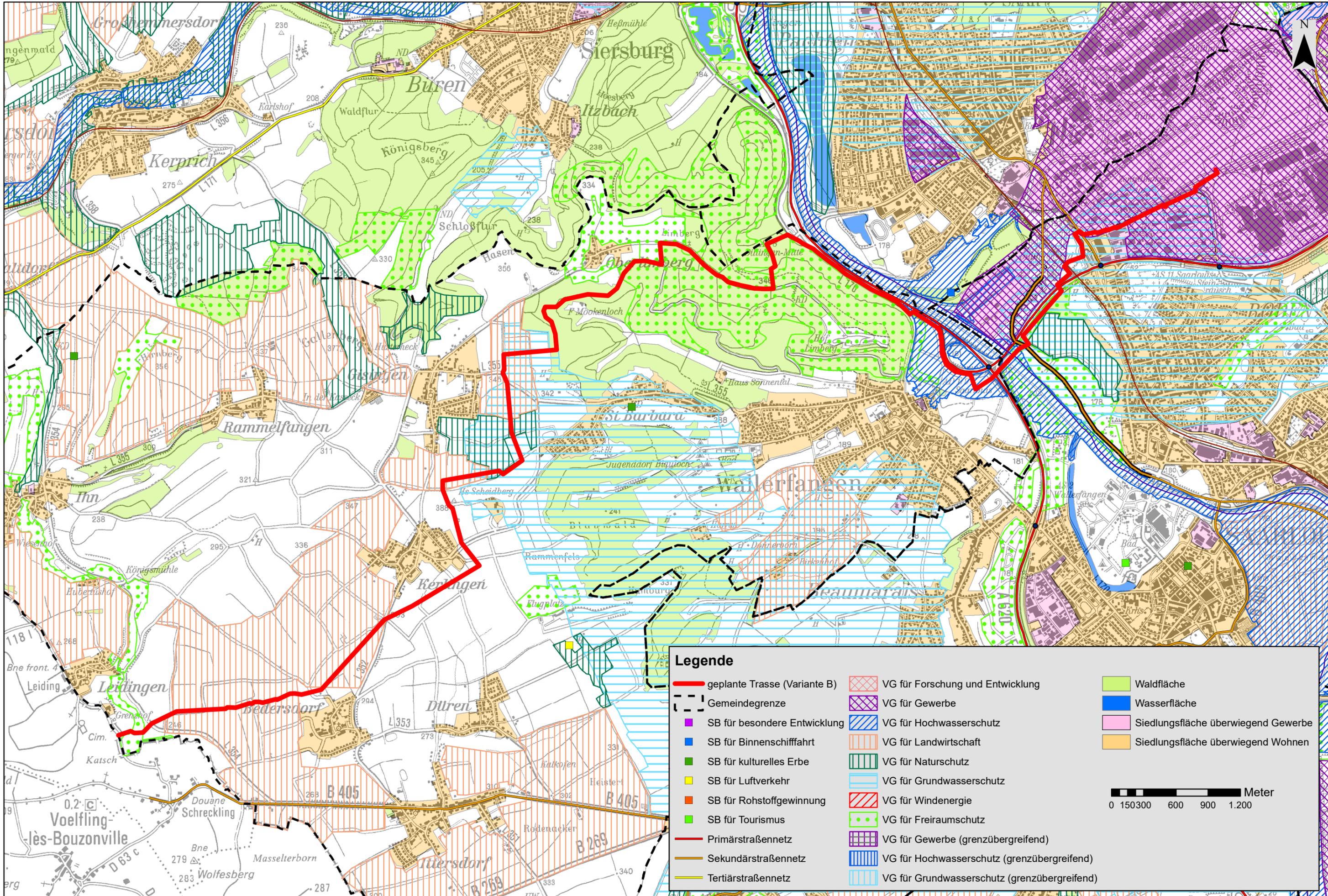
Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Jülch-Schumann

**ANLAGE: AUSSCHNITT AUS DEM LANDESENTWICKLUNGSPLAN,
TEILABSCHNITT "UMWELT"**
Anlage 1: Vorzugsvariante B
Anlage 2: Trassenkorridorvarianten



Legende

geplante Trasse (Variante B)	VG für Forschung und Entwicklung	Waldfläche
Gemeindegrenze	VG für Gewerbe	Wasserfläche
SB für besondere Entwicklung	VG für Hochwasserschutz	Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe
SB für Binnenschifffahrt	VG für Landwirtschaft	Siedlungsfläche überwiegend Wohnen
SB für kulturelles Erbe	VG für Naturschutz	
SB für Luftverkehr	VG für Grundwasserschutz	
SB für Rohstoffgewinnung	VG für Windenergie	
SB für Tourismus	VG für Freiraumschutz	
Primärstraßennetz	VG für Gewerbe (grenzübergreifend)	
Sekundärstraßennetz	VG für Hochwasserschutz (grenzübergreifend)	
Tertiärstraßennetz	VG für Grundwasserschutz (grenzübergreifend)	

Meter
 0 150 300 600 900 1.200

Anlage 2: Trassenkorridorvarianten

